



**Einladung  
zur 1. Sitzung  
des Ausschusses für Stadtentwicklung  
am Dienstag, dem 01.12.2020,  
um 17:00 Uhr im in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein, Paaltjesssteege  
1, 46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie haben Personen mit  
Krankheitssymptomen der Sitzung fernzubleiben.**

**Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.**

### Tagesordnung

**Zu Tagesordnungspunkt 11 findet am **Donnerstag, dem 26.11.2020,**  
um 7.30 Uhr morgens ein Ortstermin statt!!!**

**Treffpunkt: Ecke Goebelstraße/van-Gülpen-Straße/Grhard-Storm-Straße**

Es darf nur ein Teilnehmer pro Fraktion an dem Ortstermin teilnehmen  
(Stimmen Sie sich innerhalb ihrer Fraktion bitte entsprechend ab)

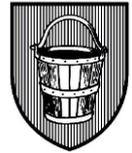
#### **I. Öffentlich**

- |   |                   |  |
|---|-------------------|--|
| 1 |                   | Einwohnerfragestunde   |
| 2 | 05 - 16 2396/2020 | Bestellung der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin für den Ausschuss für Stadtentwicklung   |
| 3 |                   | Verpflichtung der sachkundigen Bürger  |
| 4 |                   | Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 08.09.2020 und 06.10.2020   |
| 5 | 05 - 16 2408/2020 | Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kleve - Hüthum (Bl. 0049) im Abschnitt Pkt. Schnipperward - UA Hüthum;<br>hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein    |
| 6 | 05 - 16 2403/2020 | Freigabe der mit einem Sperrvermerk belegten Haushaltsmittel für die öffentlichen Spielplätze in Emmerich am Rhein   |
| 7 | 05 - 16 2412/2020 | Wechsel vom European Energy Award zum European Climate Award   |
| 8 | 05 - 16 2406/2020 | Bebauungsplanverfahren E 18/16 - Stadtkern Süd -;<br>hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB<br>2) Beschluss zur Offenlage            |
| 9 | 05 - 16 2407/2020 | Bebauungsplanverfahren E 21/1 - Neuer Steinweg / Nordwest -;<br>hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB<br>2) Beschluss zur Offenlage |

- 10 05 - 16 2409/2020 Projekt "Bürgerwald in Emmerich am Rhein";  
hier: Antrag Nr. XXXIII/2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 11 05 - 16 2322/2020/2 Antrag auf Verlängerung der 30er Zone an der Goebelstraße sowie die  
Aufstellung eines Verkehrsspiegels;  
hier: Antrag Nr. XXVI/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 12 05 - 16 2410/2020 Antrag für das Sofortprogramm "Stärkung unserer Innenstädte und  
Zentren";  
hier: Kenntnisnahme über Antragseinreichung
- 13 05 - 16 2227/2020/2 Antrag auf Versetzung des Ortseingangsschildes Vrsasselt, an der L 7;  
hier: Eingabe Nr. 1/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 14 05 - 16 2411/2020 Planungsabschnitt 3.3 und 3.5;  
hier: Eingabe Nr. 10/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 15 Mitteilungen und Anfragen
- 16 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 18. November 2020

Albert Jansen  
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 2396/2020</b>	<b>03.11.2020</b>

### Betreff

Bestellung der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin für den Ausschuss für Stadtentwicklung

### Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020
--------------------------------	------------

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung bestellt Frau Nicole Hoffmann zur Schriftführerin und Frau Wiebke van Meegen zur stellvertretenden Schriftführerin.

**Sachdarstellung :**

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung ist über die im Ausschuss für Stadtentwicklung gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Vorsitzenden und einer vom Ausschuss für Stadtentwicklung zu bestellenden Schriftführerin unterzeichnet.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

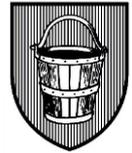
Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 2408/2020</b>	<b>05.11.2020</b>

### Betreff

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kleve - Hüthum (Bl. 0049) im Abschnitt Pkt. Schnipperward - UA Hüthum;  
hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

### Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein in das Planfeststellungsverfahren einzubringen.

## **Sachdarstellung :**

Mit Schreiben vom 07. Oktober 2020 hat die Westnetz GmbH bei der zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf, die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens für das o. a. Bauvorhaben nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie der Inhalt der Bekanntmachung stehen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG vom 20.05.2020) im Zeitraum

vom 23.11.2020 bis zum 22.12.2020

einschließlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter

<http://url.nrw/offenlage>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Emmerich, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Grundsätzlich ist durch die Westnetz GmbH geplant, die bestehende 110 kV Hochspannungsfreileitung zwischen Kleve und Hüthum zu erneuern. Hierzu bleibt die bestehende Trasse unverändert, es werden lediglich 11 Masten auf Emmericher Stadtgebiet gegen 9 neue Masten ausgetauscht.

Dementsprechend soll in das Planfeststellungsverfahren folgende Stellungnahme eingebracht werden:

Die Belange der Stadt Emmerich werden durch den geplanten Ersatzneubau nicht anders als bisher berührt.

Da sich die Maßnahme auf Emmericher Stadtgebiet deckungsgleich auf der vorhandenen Leitungstrasse vollzieht und sich die Schutzabstandsflächen zu der Leitung insofern nicht verändern, werden aktuelle oder absehbar anstehende städtebauliche Planungen nicht in einem anderen Maße betroffen, als es bisher bereits zu berücksichtigen war. Die Stadt Emmerich am Rhein hat weder Einwendungen gegen das Vorhaben vorzutragen, noch sind ihrerseits gegenüber der Vorhabenträgerin Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen, Befreiungen oder Ähnliches zu treffen.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage:  
Anlage zu Vorlage 05-16 2408 Übersichtsplan

# Ersatzneubau Mast 27 bis UA Hüthum

## 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kleve - Hüthum, Bl. 0049

Abschnitt: Pkt. Warbeyen - Pkt. Schnipperward  
Abschnitt: Pkt. Schnipperward - Hüthum

### Übersichtsplan 1 : 25000

**Auslegungsvermerk der Gemeinde**  
(Anhörungsverfahren § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG)  
Der Plan hat ausgelegen in der Zeit vom ..... 20 ....  
bis ..... 20 ....  
in der Gemeinde .....

**Gemeinde** Siegel

**Planfeststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde**  
Nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG planfestgestellt durch Beschluss vom ..... 20 ....

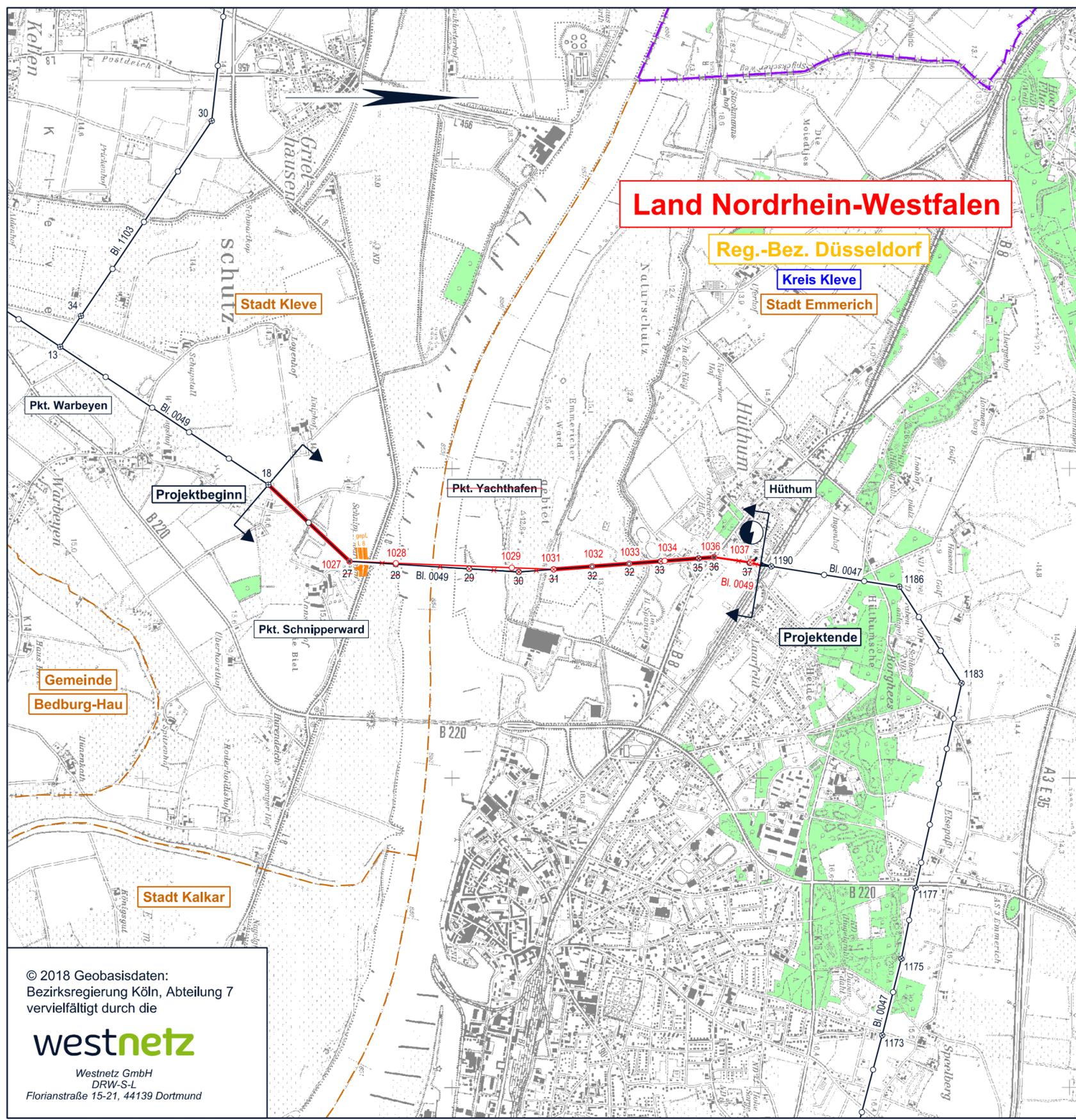
**Planfeststellungsbehörde** Siegel

**Auslegungsvermerk der Gemeinde**  
(Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan ( § 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG))  
Der Planfeststellungsbeschluss und Ausfertigung des festgestellten Planes haben ausgelegen in der Zeit vom ..... 20 ....  
bis ..... 20 ....  
in der Gemeinde .....

**Gemeinde** Siegel

Zur Plananfertigung verwendete TK25: 4102, 4103

Stand:	17.09.2020	14:08:41
Erstellt:	28.02.2014	09:20:15
Inhalt:	Planung	



- ### Legende
- Staatsgrenze
  - Landesgrenze
  - Reg.-Bez. Grenze
  - Kreisgrenze
  - Gemeindegrenze
  - Umspannanlage (Bestand)
  - Umspannanlage (Planung)
  - Hochspannungsfreileitung (Bestand)
  - Hochspannungsfreileitung (Bestand wird demontiert)
  - Hochspannungsfreileitung (Planung)
  - Hochspannungsfreileitung (Planung) in bestehender Leitungssache
  - Trag-/ Abspannmast (Bestand)
  - Trag-/ Abspannmast (Bestand wird demontiert)
  - Trag-/ Abspannmast (Planung)
  - Trag-/ Abspannmast (Planung) an bestehendem Standort
  - Hochspannungskabel (Planung)
  - Provisorium
  - Walddeckter
  - Planungen / Ausweisungen nachrichtlich übernommen



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 2403/2020</b>	<b>04.11.2020</b>

Betreff

Freigabe der mit einem Sperrvermerk belegten Haushaltsmittel für die öffentlichen Spielplätze in Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Sperrvermerk aufzuheben und die Spielplätze gemäß dem Vorschlag der Spielplatzkommission auszustatten.

## **Sachdarstellung :**

In der Sitzung des Rates am 03.03.2020 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 65.000 Euro für die Ausstattung von Spielplätzen im Stadtgebiet Emmerich am Rhein eingeplant. Hiervon sind 45.000 € mit einem Sperrvermerk versehen worden.

Im Zuge der jährlichen Spielplatzbegehung (dieses Jahr: 24.09.2020) wurde größerer Erneuerungs- und Ergänzungsbedarf festgestellt. Im Folgenden sind die größeren Anschaffungsmaßnahmen aufgeführt:

### **Bolzplatz Vrsasselt - Hagenackerweg**

Es wird nach einer Skater-Rampe gefragt.

### **Spielplatz Zum Beerenboom**

Die vorhandene Kletterkombination ist abgängig und muss erneuert werden.

### **Spielplatz Laarfeldweg/Kornfeldstr.**

Gemäß dem Begehungsprotokoll ist die vorhandene Kletterkombination stark abgängig und muss erneuert werden.

### **Spielplatz Weiherweg/Zisternenweg**

Die Abgängige Kletterkombination soll gegen eine kleinere Kletterspinne getauscht werden.

Auch die vorhandene Doppelschaukel entspricht nicht mehr den gültigen Normmaßen und muss ausgetauscht werden.

### **Spielplatz Am Dudel/De Dweel**

Es werden zwei Fußballtore benötigt.

Die Spielgeräte gesammelt auszuschreiben ist aus Gründen der gebündelten Fracht- sowie Errichtungskosten sinnvoll. Gegebenenfalls gibt es von den Herstellern sogar Mengenrabatte.

Daher ist die Freigabe der Haushaltsmittel für die Anschaffung der Spielgeräte erforderlich.

Des Weiteren wurde hausintern angeregt die städtischen sowie die schulischen Spielplätze und Schulhöfe zukünftig gemeinsam zu betrachten und auszustatten. Es wird für die nächsten Jahre ein gemeinsames Konzept zur Ist- Situation, Bedarf und der Ausstattung der Spielplätze erstellt. In dem auch der Bedarf am Inklusiven-Spielraum bewertet werden soll.

## **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Im Produkt 13.01.01 und Sachkonto 5216000 sind Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 65.000 € für die Ausstattung von Spielplätzen vorgesehen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage:  
Anlage zu Vorlage 5-16 2403 Protokoll Spielplatzbegehung 2020



Der Bürgermeister  
Fachbereich 4  
Jugendamt

Emmerich am Rhein, 27.10.2020

## **Spielplatzbegehung im Jahr 2020**

Am 24.09.2020 fand eine Begehung aller Emmericher Spielplätze inklusive der Ortsteile statt.

Die turnusmäßige Überprüfung der Spielplätze seitens der Kommunalbetriebe, in sicherheitstechnischer Hinsicht, hat im Frühjahr 2020 stattgefunden. Zudem wurden auch dieses Jahr 3 Wochen vor der Spielplatzbegehung alle Spielplätze in Emmerich am Rhein durch die DEKRA überprüft. Der schriftliche Bericht der DEKRA lag bei der Begehung leider noch nicht vor. Die Ergebnisse können bei den Kommunalbetrieben Emmerich am Rhein, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein eingesehen werden.

Auch in diesem Jahr bescheinigte die DEKRA den Spielplätzen der Stadt Emmerich am Rhein einen sehr guten allgemeinen Zustand und fand lediglich kleinere Mängel.

### **Teilnehmer:**

#### Verwaltung:

- Herr Giltjes (FB 5 - Stadtentwicklung)
- Herr Illbruck (KBE)
- Frau Winnig (Stabsstelle 13 - Öffentlichkeitsarbeit)
- Frau Geßmann (FB 4 - Jugendamt)
- Herr Rieger (FB 4 - Jugendamt) zugleich Schriftführer

#### Kinderschutzbund:

- Frau Spelleken

#### Parteien, Ortsvorsteher und Heimat-/Verschönerungsvereine:

- Herr Bollwerk (CDU) – *Hüthum*
- Herr Jansen (CDU) – *Elten*
- Herr Oostendorp (Dorf- und Verschönerungsverein Dornick) – *bis S14 „Sonnenweg / Mondweg / Sternstr.“*
- Herr Rudolph (SPD) – *V2 „Dreikönige“ bis D1 „Dorfplatz“*
- Herr J. Bartels (BGE) – *bis S5 „Zum Beerenboom“*

## **1. Spielplatz Praest – Raiffeisenstr. – (P1)**

- Die Doppelschaukel mit einem Kleinkindersitz vom Spielplatz S1 „Düsseldorfer-Str.“ wurde hierher verlegt und aufgebaut.
- Die Wippe wurde durch die KBE komplett überarbeitet und wieder aufgebaut.
- Frau Geßmann berichtet, dass die Fläche des Spielplatzes der Kirche gehört und diese einen Umbau des angrenzenden Pfarrheimes plant, so dass die derzeitige Fläche zukünftig nicht mehr für einen Spielplatz zur Verfügung stehen wird. → Es muss nach einer neuen Fläche für einen Spielplatz in Praest gesucht werden.

## **2. Spielplatz Vrasselt – Dreikönige – (V2)**

- Die DEKRA hatte keine Beanstandungen.
- Einige Gummimatten unter dem Karussell kommen hoch und müssen wieder richtig eingesetzt werden.
- Herr Rudolph berichtet, dass der Spielplatz gut genutzt wird.
- Herr Rudolph fragt, ob eine Anbindung von Jugendlichen z.B. durch die Errichtung einer Skaterrampe möglich wäre.  
Frau Geßmann berichtet von den Erfahrungen mit der Skaterrampe am Kapaunenberg und den Problemen mit den Nachbarn, durch die Geräuschkulisse, daher wurde die Idee am Bolzplatz V1 „Hagenackerweg“ weiter vertieft.

## **3. Bolzplatz Vrasselt – Hagenackerweg – (V1)**

- Herr Rudolph spricht die immer wieder vorhandenen Hasenlöcher auf der Fußballwiese an.
  - Herr Illbruck berichtet, dass diese so schnell neu entstehen, dass es nicht möglich ist dies immer nachzuhalten
- Skater Rampe:
  - Das Grundstück gehört Clemens Meyer
  - Für eine Skaterrampe müsste ein festes Betonfundament gemacht werden
  - Herr Rudolph spricht mit Herrn Meyer und Herrn Bartel (FBL 5). Sollte es keine Einwände geben, müsste ein politischer Antrag gestellt werden.

## **4. Spielplatz Dornick – Dorfplatz – (D1)**

- Der Holzwurm in der Grillhütte wurde bekämpft
- Herr Oostendorp berichtet, dass der Platz sowohl von jung als auch alt gut genutzt wird.
- An Wochenenden wird der Platz auch durch Jugendliche genutzt und am nächsten Morgen sind häufiger Müll und Scherben auf dem Platz zu finden.

- Eine Dachpfanne an der Grillhütte ist beschädigt.
- Herr Oostendorp berichtet, dass die 30 km/h auf der Straße vor dem Spielplatz häufig nicht eingehalten werden.
  - Herr Rudolph teilt dazu mit, dass es diesbezüglich bereits einen politischen Antrag gäbe.
  - Herr Giltjes berichtet, dass die Stadtverwaltung ein Gerät zur Geschwindigkeitsmessung hat, das alle Fahrzeuge zählt, das aktuell auf der Wasserstraße in Elten hängt. Welches man ggf. hier aufhängen könnte, um zu messen wie viele Fahrzeuge zu schnell fahren um ggf. weitere Schritte einleiten zu können.  
Außerdem wäre die Frage ob man ggf. durch eine große „30“ auf der Str. die Geschwindigkeitsbegrenzung noch deutlicher hervorheben könnte, er nimmt hierfür mit seiner Kollegin Anika Lampe Kontakt auf.
- Brennesseln im Eingangsbereich und im Graben müssen beseitigt werden.
- Die Hecke zur Straße war wieder geschlossen, hat aber erneut Lücken.
  - Herr Oostendorp spricht Herrn Holtkamp (KBE) an, da die Hecke mittlerweile sehr alt und dadurch recht anfällig ist, ob evtl. eine komplett neue Hecke sinnvoll sei.
- Der Zaun um den Schießstand muss noch errichtet werden.

## **5. Spielplatz Zum Beerenboom – (S5)**

- Das Spielhaus vom Spielplatz S3 „Berliner Str. / Leipziger Str.“ und die Kleinkinderrutsche vom ehemaligen Spielplatz P2 „Heinrich-Butzfeld-Str.“, wurden hierher versetzt.
- An der Schaukel muss noch ein normaler Sitz gegen einen Kleinkindersitz ausgetauscht werden.
- Die Wipptierchen wurden versetzt.
- Die Sandfläche wurde neu gemacht.
- Die Kletterkombination ist abgängig und muss erneuert werden. Die Spielplatzkommission spricht sich für eine ähnliche Kombination wie auf dem Spielplatz E6 „Am Dudel / De Dweel“ aus, jedoch mit einer zusätzlichen Rutsche.

## **6. Spielplatz Berliner Str. / Leipziger Str. – (S3)**

- Frau Spelleken merkt an, dass die Rutsche mit der Rutschfläche in der Sonne steht und regt an diese ggf. zu versetzen/drehen, da diese sonst zu heiß wird.
  - Herr Illbruck schlägt vor diese ggf. mit der Bank in der Ecke zu tauschen, hierfür müssen aber zuvor die Abstandsflächen überprüft werden.
- Auf diesem Spielplatz gibt es häufiger Probleme mit Glasscherben.
- Es verschwindet regelmäßig Sand.

## **7. Spielplatz Berliner Str. / Zum Schafsweg – (S4)**

- Der Bolzplatz wurde fertiggestellt und wird genutzt.

## **8. Sonnenweg / Mondweg / Sternstr. – (S14)**

- Die DEKRA hatte keine Beanstandungen.

## **9. Spielplatz Am Luebhof – (S6)**

- Der Zaun zum Nachbarn konnte getauscht werden, da der neue Besitzer hiermit einverstanden war.
- Der Aufkleber „Kein Fußball“ auf dem Spielplatzschild muss erneuert werden.

## **10. Spielplatz Patersteege – (S9)**

- Eine Gummimatte unter dem Karussell ist locker.
- Der tote Baum steht noch und muss entfernt werden.
- Die Rutsche wurde getauscht.
- Ein Pfosten an der Kletterkombination wurde getauscht.
- Es gibt wieder weniger Müll und Probleme mit Jugendlichen auf diesem Spielplatz.

## **11. Spielplatz Rheinpark – (S10)**

### a) Street-Soccerplatz

- -

### b) Seilbahn

- Die fehlenden Teile der neuen Seilbahn kommen in der folgenden Woche.

### c) Schiff

- -

### d) Kleinkinder-Schiff

- Die Bänke sollen versetzt werden, da sie ständig mit Vogelkot beschmutzt sind.

### e) Sonstiges

- Die Fitnessgeräte wurden im Rheinpark aufgestellt, sind aber noch nicht für die Öffentlichkeit freigegeben.

## **12. Spielplatz Eickelberger Weg – (S8)**

- Die Kletterkombination (ohne Schaukel) vom Spielplatz (S4) „Berliner Str. / Zum Schafsweg“ wurde überarbeitet und hier aufgebaut.
- Der Zaun muss noch erneuert werden, da die Abstände zwischen den Stäben bzw. Elementen nicht den Vorgaben entsprechen und nach oben Öffnungen vorhanden sind. Da dieser durch Straßenarbeiten jedoch auch versetzt werden muss, wurde hier weiterhin noch kein neuer Zaun gesetzt.
- Ein Anwohner teilt mit, dass der Spielplatz sehr gut besucht würde.

## **13. Skaterbahn Hinter dem Kapaunenberg – (S7)**

- Die Skaterbahn wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.

## **14. Spielgerät an der Rheinpromenade – „Windsurfer 1“ – (X4)**

- Das Spielgerät wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Spielgerät ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

## **15. Spielgerät an der Rheinpromenade – „Windsurfer 2“ – (X5)**

- Das Spielgerät wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Spielgerät ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

## **16. Spielgerät an der Rheinpromenade – „Memory“ – (X6)**

- Das Spielgerät wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Spielgerät ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

## **17. Spielgerät Nikolaus-Groß-Platz – „Drehteller“ – (X2)**

- Das Spielgerät wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Spielgerät ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

## **18. Spielgerät Franz-Wolters-Platz – „Glockenspiel“ – (X1)**

- Das Glockenspiel wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Glockenspiel ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

## **19. Spielplatz Gerhard-Storm-Str. / Goebelstr. – (S11)**

- Das Karussell ist abgängig, kann jedoch durch ein anderes altes ersetzt werden, dass die KBE noch haben.
- Die Wippe wird im kommenden Winter überarbeitet.

## **20. Spielplatz Rudolf-W-Stahr Straße – (S15)**

- Der Spielplatz wurde neu errichtet und ist fertig.

## **21. Spielplatz Westhovenstr. / Nollenburger Weg – (S12)**

- Die Büsche werden noch entfernt und dann wird auch das letzte Stück des Jägerzaunes gegen einen Stabmattenzaun ersetzt.

## **22. Spielplatz Hüthum – Kettelerstr. – (H4)**

- Die lang ersehnte Kletterspinne kann dank einer großzügigen Spende der Rudolf-W-Stahr-Stiftung (15.000 EUR) endlich angeschafft werden. Die Ausschreibung für die Kletterspinne wird aktuell durch das RPA geprüft.
  - Für den Aufbau muss der Fallbereich noch erweitert und mit Sand aufgefüllt werden.

## **23. Spielplatz Hüthum – Laarfeldweg / Kornfeldstr. – (H3)**

- Die Lappset Kletterkombination ist stark abgängig, außerdem musste die Nestschaukel bereits im letzten Jahr abgebaut werden. Somit kann nun wie geplant der Platz der beiden alten Geräte für eine neue Kletterkombination genutzt werden. Hierfür soll Kontakt zum Verschönerungsverein aufgenommen werden, um ggf. gemeinsam ein neues Gerät anzuschaffen.

## **24. Spielplatz Hüthum – Leege Weide – (H2)**

- Die Tore am Bolzplatz wurden ersetzt.
- Die Matten unter dem Karussell und auf dem Laufweg an der Seilbahn müssen neu befestigt werden.

## **25. Spielplatz Hüthum – In den Seisen – (H1)**

- Das Lappset Karussell „Twister“ (für ältere Kinder) von Spielplatz (S4) „Berliner Str. / Zum Schafsweg“ muss noch aufgestellt werden.
- Wie 2018 beschlossen, sollen im hinteren, verengten Bereich 2-3 Bäume gesetzt werden, damit es (für die Eltern) einen Bereich mit Schatten gibt. Der Picknicktisch soll dann hierher versetzt oder ein zusätzlicher angeschafft werden. Herr Illbruck spricht mit Herrn Holtkamp.

- Im Vorfeld gab es Rückmeldungen seitens der Anwohner bei der Stadtverwaltung, dass die Schaukel zu tief hängt, dass der Sandkasten zu wenig Sand hat, dass das Klettergerüst für Kleinkinder mit Grünspan überzogen sei und dass der Kies wieder gegen Sand ausgetauscht werden solle.
  - Die KBE werden Glieder aus der Kette der Schaukel nehmen.
  - Die KBE werden den Sandkasten wieder auffüllen.
  - Die Kleinkinderkletterkombination war bereits in der Zwischenzeit gereinigt worden.
  - Der Tausch des Sandes gegen Kies war im vergangenen Jahr bewusst durch die Spielplatzkommission beschlossen worden, da auf Grund des feuchten Untergrundes immer wieder Unkraut durch den Sand wuchs und nur mit sehr viel Aufwand entfernt werden konnte. Der Kies erfüllt den vorgeschriebenen Fallschutz besser als der Sand und die Sandflächen sollen grundsätzlich nicht zum Spielen genutzt werden, sondern sind ausschließlich als Fallschutz für die Klettergerüste gedacht, aus diesem Grund spricht sich die Kommission gegen den Rücktausch des Kieses aus.

## **26. Spielgeräte St. Martinus Kirche – „Wipptierchen“ – (X3)**

- Die Wipptierchen wurden in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Wipptierchen ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

## **27. Spielplatz Elten – Buschweg – (E1)**

- Die Bäume zwischen den Findlingen können gepflanzt werden, wenn hierfür wieder Budget vorhanden ist.

## **28. Spielplatz Elten – Weiherweg / Zisternenweg – (E4)**

- Der Mülleimer neben der Bank am Zaun muss noch ausgetauscht werden.
- An der Kletterkombination wurde die Wackelbrücke bereits abgebaut. Die Kletterkombination ist nun ganz abgängig und soll gegen eine kleine Kletterspinne ersetzt werden. Albert Jansen spricht den Verschönerungsverein bzgl. eines Zuschusses an.
- Die Schaukel muss auf Grund der Maße ersetzt werden.

## **29. Spielplatz Elten – Johannes-Bours-Str. / Nikolaus-Ehlen-Weg (Gustav-Heinemann-Straße) – (E5)**

- Auch in diesem Jahr wurde mehrfach Sand geklaut – dieser muss wieder durch die KBE aufgefüllt werden.
- Die Wippe wird über den Winter komplett durch die KBE überarbeitet.

### **30. Spielplatz Elten – Eltener Feld – (E3)**

- Es soll weiterhin ein Baum gepflanzt werden, der Schatten spenden kann.

### **31. Spielplatz Elten – Bernhard-Wemmer-Str. („Mühlenfeld“) – (E2)**

- Der Sandkasten muss aufgefüllt werden.
- An der Kletterkombination und der Rutsche wurden Balken und mehrere Bretter getauscht.
- Der Kastentunnel wurde neu gemacht.

### **32. Spielplatz Elten – Am Dudel / De Dweel – (E6)**

- Die Fußballwiese wurde wieder aufgefüllt.
- Die beiden Tore konnten bisher wegen des Haushaltsstopps nicht angeschafft werden. Dies muss auf 2021 verschoben werden.
- Der Gullideckel wurde verschweißt.

### **33. Spielplatz Elten – von Bodelschwingh-Straße – (E7)**

- Das Trampolin ist auch für Rollstuhlfahrer geeignet, hierfür muss nur noch der Boden an der „Auffahrrampe“ angefüllt werden, so dass man ohne Probleme mit dem Rollstuhl auf das Trampolin fahren kann. Anschließend wird ein spezielles Schild aufgestellt, das darauf hinweist, dass das Trampolin für Rollstühle geeignet ist.
- Der Zaun zum Nachbarn wurde durch einen Baum beschädigt. Dieser muss wieder hergerichtet werden.

### **34. Spielplatz Mühlenteich – (S13)**

- Der Erdwall wurde entfernt, ein Tor aufgestellt und der Zaun erhöht.
  - Der ausgetretene Rasen im Tor deutet darauf hin, dass die Veränderung gut angenommen wird.
- In der Nähe des Eingangstors ist ein Baum abgebrochen. Da die Bruchstelle spitz ist, wird Herr Illbruck Herrn Holtkamp informieren, damit die Spitze entfernt wird.

**Städtische Flächen, die in der Vergangenheit als Spielplatz genutzt wurden:**

#### **1. Spielplatz Elten – Emanuel von Kettler Str.**

- Die Spielplatzkommission sprach sich in der Vergangenheit dafür aus, dass dieses Gelände weiterhin im städtischen Besitz verbleiben soll, damit

es ggf. bei einem späteren Bedarf wieder als Spielplatz genutzt werden kann.

- Das Gelände wurde in diesem Jahr nicht begangen.

## **2. Spielplatz Düsseldorf Str. – (S1)**

- Die Spielplatzkommission sprach sich 2019 dafür aus, dass dieses Gelände weiterhin im städtischen Besitz verbleiben soll, damit es ggf. bei einem späteren Bedarf wieder als Spielplatz genutzt werden kann.
- Das Gelände wurde in diesem Jahr nicht begangen.

## Generelle Aussagen zu allen Spielplätzen:

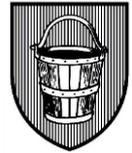
- Das jährliche Budget für alle öffentlichen Spielplätze in Emmerich beträgt 20.000 EUR. Für das Jahr 2020 stehen weitere 45.000 EUR zur Verfügung, für die es allerdings einen Sperrvermerk gibt. Hinzu kommt noch die großzügige Zuwendung der Rudolf-W.-Stahr-Stiftung (15.000 EUR) als Zuschuss für die Anschaffung der Kletterspinne auf dem Spielplatz „Kettelerstr.“ H4. Nach dem Weggang von Herrn Holtwick hat Herr Giltjes die Aufgabe der Spielplätze temporär übernommen, diese wird nun jedoch durch Frau Pommerin übernommen (Regina.Pommerin@Stadt-Emmerich.de / Durchwahl: 1517), die jedoch bei der diesjährigen Spielplatzbegehung noch nicht teilnehmen konnte.
- Viele geplante Dinge konnten durch die KBE bereits umgesetzt werden, auf Grund der aktuellen Lage konnten jedoch einige Arbeiten noch nicht erledigt werden, diese werden jedoch noch nachgeholt.
- Herr Illbruck von den KBE wies darauf hin, dass zukünftig Kleingeräte weiterhin durch die KBE aufgebaut werden können, dass bei großen Geräten aber zukünftig der Aufbau mit eingekauft werden sollte, da der Aufwand für die KBE sehr groß ist und bei eigenem Aufbau eine TÜV-Prüfung erfolgen muss, deren Kosten dann durch die KBE getragen werden müssten.
- 2-3 Spielgeräte sind abgängig.
- 16 Spielplatzschilder wurden ausgetauscht, da diese nicht mehr (gut) lesbar waren.
- Die KBE haben dieses Jahr eine Maschine angeschafft, die den Sand siebt, von großen Teilen trennt und lüftet. Dieses Vorgehen ist besser, als den Sand vollständig auszutauschen, da so wichtige Bakterienkulturen erhalten bleiben, die bei einem vollständigen Austausch erst neu aufgebaut werden müssten.
- Weiterhin gilt, dass alle Bänke, die noch mit Holzbrettern bestückt sind, bei Reparaturen mit den neuen Kunststoffbrettern in Holzoptik versehen werden. Diese haben im Test gezeigt, dass sie robuster sind und schneller trocknen. Der Tausch der Bretter wird voraussichtlich im kommenden Jahr abgeschlossen sein.
- Die Mülleimer auf allen Spielplätzen wurde über die letzten Jahre vollständig ausgetauscht.
- Grundsätzlich werden zweimal im Jahr alle Bänke, Picknicktische, Wipptiere und alle anderen Holzgeräte, die der Witterung ausgesetzt sind, gesäubert. Dies geschieht im Frühjahr und Herbst durch die KBE.
- Die Mülleimer aller Spielplätze werden einmal wöchentlich durch das BBZ (ehemals TBH) geleert.

- **Zuständigkeiten:**
  - Unterhaltung - KBE,
  - Planung - FB 5 mit Unterstützung FB 4
  - Müllentsorgung - TBH
  
- Alle Spielplätze wurden in einem gepflegten und gewarteten Zustand vorgefunden.
  
- Die **Schulhofspielplätze** werden jeweils von den zuständigen Hausmeistern gewartet. Für die Begehung und die Kontrolle ist der FB 3 zuständig.

Im Auftrag



York Rieger  
(Stadtjugendpfleger)



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 2412/2020</b>	<b>06.11.2020</b>

## Betreff

Wechsel vom European Energy Award zum European Climate Award

## Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

## **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, nicht weiter am European Energy Award (EEA) teilzunehmen. Stattdessen soll künftig am European Climate Award (ECA) teilgenommen werden.

## Sachdarstellung :

Der Schutz des Globalklimas gehört zu den größten umweltpolitischen Herausforderungen unserer Zeit. Auch der Sachstandsbericht 2019 des Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC) bestätigte erneut das Fortschreiten der globalen Erwärmung, wofür als Hauptursache der Mensch genannt wird. Das globale Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum führte zu atmosphärischen Konzentrationen von Kohlendioxid, Methan und Distickstoffmonoxid (Lachgas), wie sie seit mindestens 800.000 Jahren noch nie vorgekommen sind.

Durch die Verstärkung des Treibhauseffektes über sein natürliches Niveau hinaus erfolgt ein Anstieg der globalen mittleren Jahrestemperatur von bis zu 1,5 °C.

Die Auswirkungen der Klimaerwärmung sind auch lokal zu spüren und die Stadt Emmerich am Rhein muss sich vermehrt klimatischen Extremereignissen wie Starkregen, Hagel und Sturm sowie zunehmenden Trockenperioden und Hitzewellen stellen. Klimaschutz auf lokaler Ebene spielt eine herausragende Rolle, denn menschliches Handeln insbesondere in den Städten ist verbunden mit Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen durch Fahrzeuge, Gebäude sowie durch die Aktivitäten ihrer Bürgerinnen und Bürger. Daher ist es umso wichtiger lokale Klimaschutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Seit 2003 ist die Stadt Emmerich am Rhein Mitglied beim European Energy Award einem Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsinstrument für kommunalen Klimaschutz wobei Klimaschutzmaßnahmen geplant, umgesetzt und überprüft werden.

Im Folgenden ist ein kurzer Überblick über die klimaschutzrelevanten Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt Emmerich am Rhein der vergangenen Jahre aufgeführt:

### **2003**

Ratsbeschluss über die Teilnahme am **European Energy Award (EEA)**.

### **2007**

Absolvierten alle Mitarbeiter der Verwaltung eine sog. ‚**e-fit - Woche**‘. in der sie darin geschult wurden, wie sie am Arbeitsplatz im Sinne eines besseren Klimaschutzes energieeinsparend wirksam werden können.

### **2012 / 2013**

Das Klimaschutzgesetz der Landesregierung mit seinen ambitionierten CO<sub>2</sub>-Einsparzielen, führte 2012 dazu, dass der Rat der Stadt Emmerich beschloss, ein ‚**Integriertes Klimaschutzkonzept**‘ für das Stadtgebiet aufzustellen.

### **2015 / 2016**

Vertiefte die Verwaltung ihr klimapolitisches Engagement, um die Klimafolgen für ihre Belange, auch und gerade im Bereich der Planung, besser einschätzen zu können. Daraufhin beauftragte der Rat sie mit der Erarbeitung eines sog. ‚**Klimafolgenanpassungskonzeptes**‘.

### **2017**

wurde das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Es berücksichtigt bereits die Anforderungen aus dem Klimaanpassungskonzept und sieht unter anderem vor, einen sogenannten Stadtteilarchitekten einzuführen, der im Innenstadtbereich u.a. zur energetischen Sanierung, zur Begrünung von Fassaden und Innenhöfen u.v.a. beratend tätig werden soll.

## **2018**

Seit 2018 befasste sich die Verwaltung mit der Erstellung eines ‚Klimaschutzteil-konzeptes Nahmobilität‘ sowie mit dem Entwurf einer ‚Konzeption für ein insektenfreundliches Emmerich‘.

## **2019**

Seit Anfang des Jahres 2019 bereiten sich verschiedene linksrheinische Städte und Gemeinden darauf vor, Ihre klimapolitischen Anstrengungen besser zu vernetzen bzw. voneinander zu lernen. Die Klimapartnerschaft „Klima. Partner im Kreis Kleve“ hat sich im Dezember 2019 gegründet.

## **2020**

Der Entwurf für das Klimaschutzteilkonzept-Nahmobilität ging in die Offenlage. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger haben nochmals von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Anregungen und Hinweise in das Konzept mit einzubringen. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschloss im September das Klimaschutzteilkonzept-Nahmobilität inklusive der darin enthaltenen Maßnahmen. Die ersten Umsetzungen sind für Anfang 2021 geplant. Des Weiteren wurde durch die Klima.Partner im Kreis Kleve die Aktion STADRADELN durchgeführt, zum ersten Mal Kreis weit und war an der Teilnehmerzahl gemessen sehr erfolgreich.

Auch die Konzeption für ein insektenfreundliches Emmerich wurde 2020 im dynamischen Prozess weitergeführt und konkretisiert. Aufgrund der Corona – Pandemie jedoch im geringeren Rahmen als Anfang des Jahres geplant. Die geplanten Maßnahmen sind jedoch nur verschoben und werden sobald es wieder möglich ist nachgeholt.

Im Verlauf ihrer bisherigen Teilnahme am EEA hat die Stadt Emmerich am Rhein sich in den vorgeschriebenen Zertifizierungsintervallen insgesamt 4 Mal (2008, 2011, 2014 und 2018) reauditieren lassen und entsprechende Auszeichnungen erhalten.

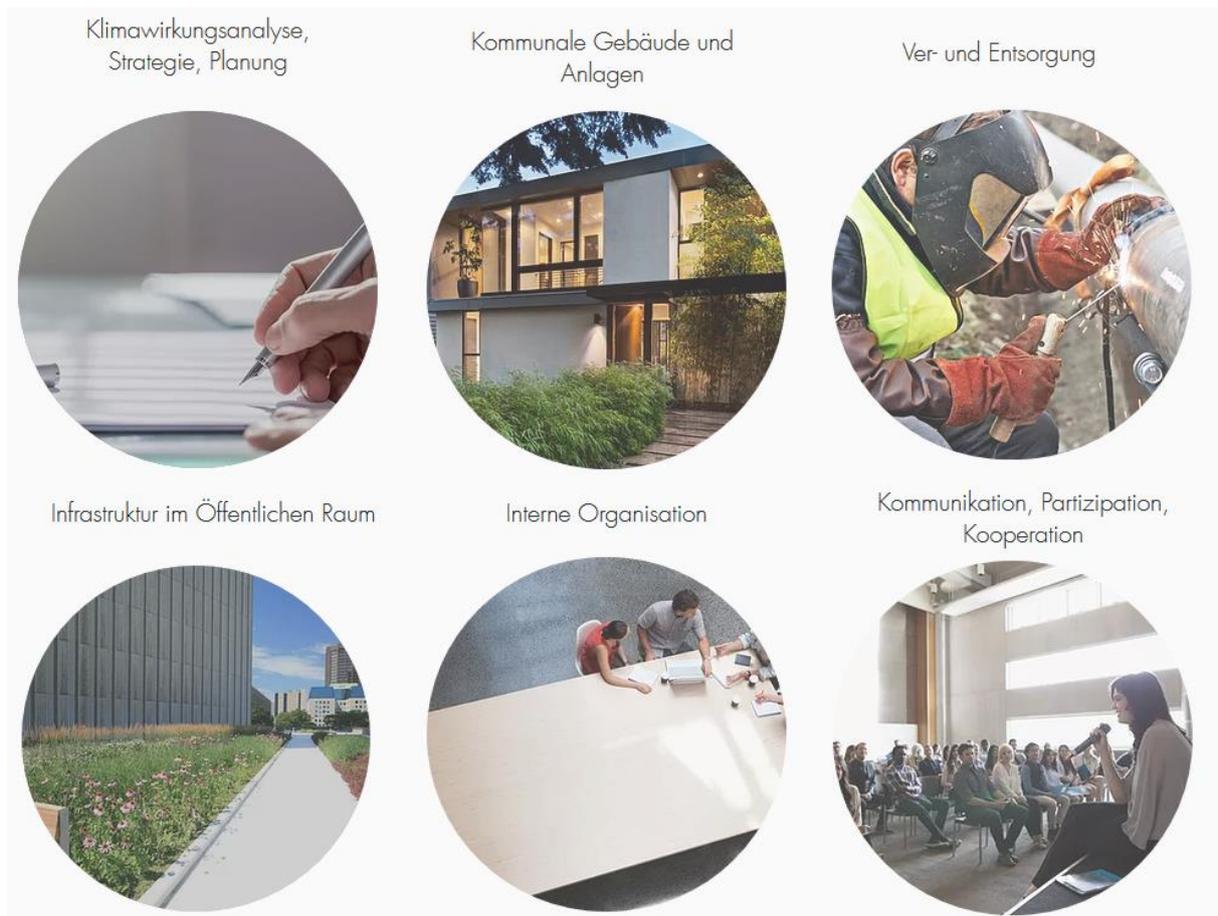
## **Förderung**

Aufgrund das am 1. Januar 2019 die novellierten Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums in Kraft getreten ist, haben einige Landesregierungen, auch die Landesregierung aus Nordrhein Westfalen, Ihre eea-Förderung ab 2020 auf Landesebene ausgesetzt oder eingestellt.

## **European Climate Award**

Die Fortführung des Klimaschutzgedankens auf kommunaler Ebene steht für die Stadt Emmerich am Rhein jedoch nicht in Frage und soll auch nach Beendigung des Förderzeitraums fortgeführt werden. Die Stadtverwaltung strebt den Wechsel von EEA zum ECA (European Climate Award) an.

Der Prozessablauf des ECA-Zertifizierungsverfahrens als solches bleibt nahezu identisch zum Prozessablauf des EEA. Kommunen können mit externer Unterstützung eine Ist-Analyse erstellen und ein Maßnahmenpaket erarbeiten im EEA-Prozess wurde dies als EPAP – Energiepolitisches Arbeitsprogramm benannt. Im ECA-Prozess wird dieses Instrument als KAP-Klimaanpassungspolitisches Arbeitsprogramm bezeichnet. Die Größte Änderung erfolgt bei den Themenschwerpunkten. Im Folgende sind die Themenschwerpunkte/Maßnahmenswerpunkte des ECA dargestellt:



**Abbildung 1: Überblick der ECA-Themenswerpunkte** (Quelle: <https://www.european-climate-award.de>)

Die oben genannten Themenbereiche werden im Zertifizierungsverfahren ähnlich wie bei EEA in ein detailliertes Maßnahmentool weiter gegliedert.

Hinter dem detaillierten Maßnahmentool liegt ein Bewertungssystem (Punktesystem) welches auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Indikatoren sowie der Beurteilung der individuellen Umsetzungsgrades der Maßnahme in der Kommune beruht. Die maximale Einflussmöglichkeit einer Kommune hinsichtlich der möglichen Umsetzung wird bei der Bewertung berücksichtigt.

Ferner werden die erarbeiteten Maßnahmen aus dem EEA-Prozess bei einem Wechsel des Zertifizierungsverfahrens nicht unterschlagen, sondern in den ECA-Maßnahmentool integriert.

Der Wechsel wird aus zweierlei Gründen angestrebt, zum einen sieht die Stadtverwaltung ein hohes Potenzial für die Stadt Emmerich am Rhein Maßnahmen des ECA-Maßnahmentools erfolgreich umsetzen zu können um ein gutes Ergebnis bei der Zertifizierung zu erlangen und zum anderen wird die Teilnahme bei dem ECA- durch Landesmittel des Landes NRW gefördert. Da seit September 2019 das Land Nordrhein-Westfalen kommunale Qualitätsmanagementsysteme im Bereich Klimafolgenanpassung, worunter auch das ECA-Zertifizierungsverfahren fällt, fördert. Die Förderquote liegt bei maximal 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die örtliche Politik wird aufgefordert dem Wechsel des Zertifizierungsverfahrens zuzustimmen, sodass die Stadt Emmerich am Rhein energie- und klimapolitisch weiterhin gutaufgestellt ist und bleibt.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

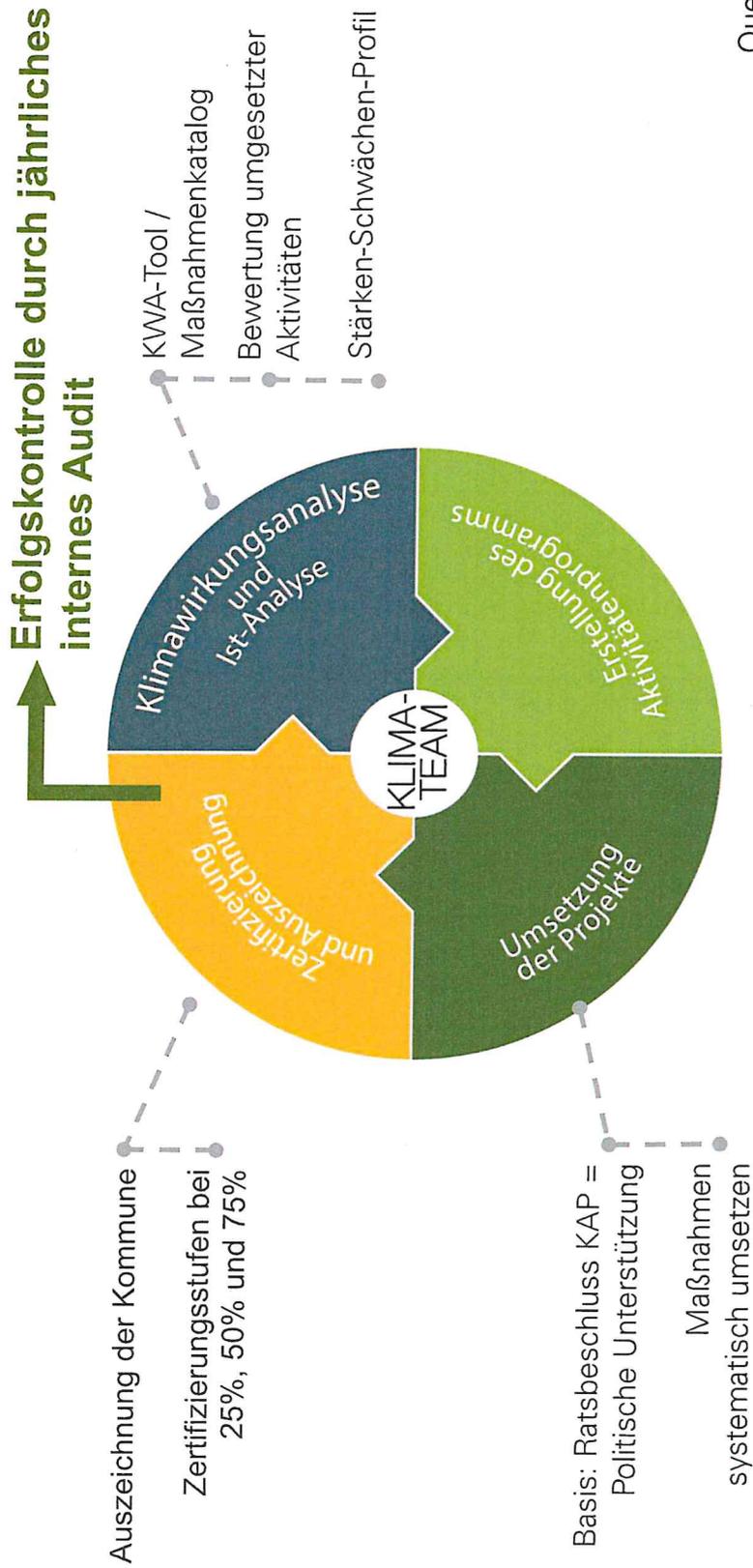
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage/n:  
Anlage zu Vorlage 5-16 2412 Übersicht ECA-Zertifizierungsprozess

## eca-Prozess



EUROPEAN  
CLIMATE  
AWARD

Quelle: B&SU

# Handlungsfelder im eca



- 1 A (Klimawirkungs-) Analyse
- 1 A Strategie, Planung
- 2 A Kommunale Gebäude und Anlagen
- 3 A Versorgung, Entsorgung
- 4 A Infrastruktur im öffentlichen Raum
- 5 A Interne Organisation
- 6 A Kommunikation, Partizipation, Kooperation



ECA EMMERICH AM RHEIN

# Klimateam (Kernteam und erweitertes Team)

Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft  
Emmerich am Rhein      Stadtentwicklung

Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH:

- Stadtwerke
- Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH
- Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH

Technische Werke Emmerich am Rhein (Abwasser)

**externe eca-Beratung**

Immobilien



Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (Abwasser, Straßenreinigung, Grünflächen, Bauhof)

Gesundheitsamt Kreis Kleve  
Forstbetriebsgemeinschaft /  
Regionalforstamt Niederrhein

Landwirtschaftskammer Niederrhein  
Untere Wasserbehörde (Kreis Kleve)



Feuerwehr  
Bevölkerungs- / Katastrophenschutz (z.B. Malteser)

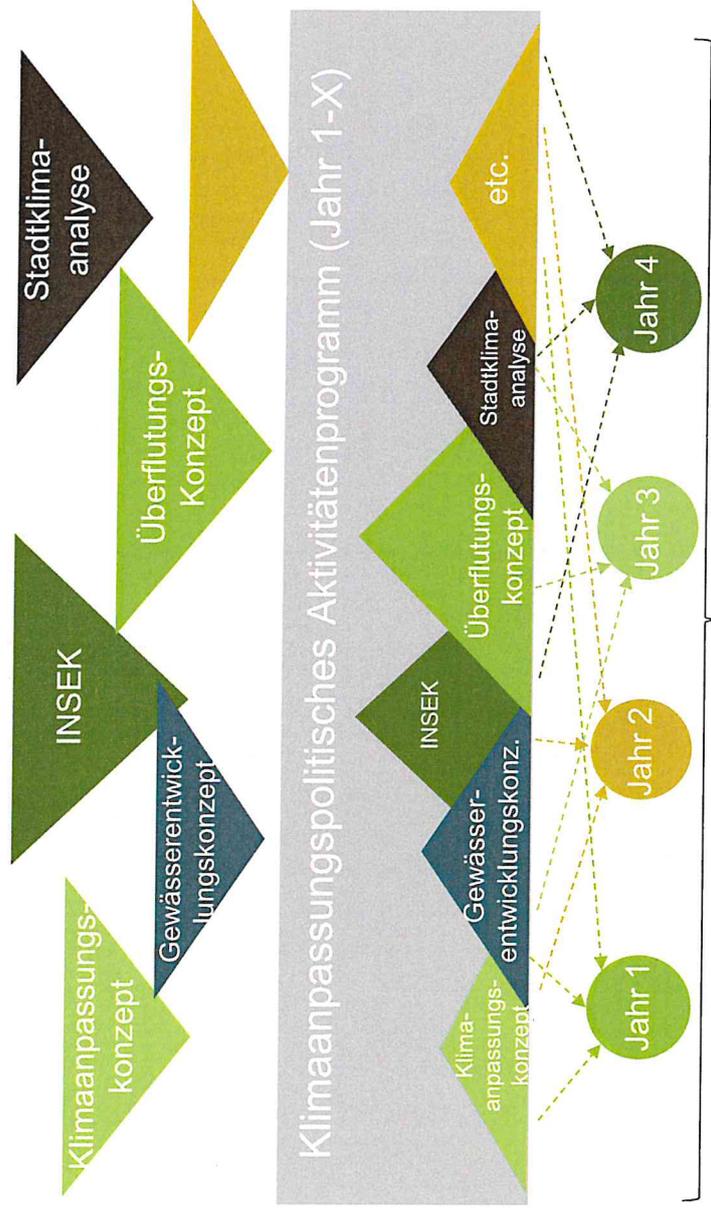


EUROPEAN  
CLIMATE  
AWARD



ECA EMMERICH AM RHEIN

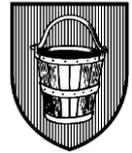
# ECA: Klimaanpassungspolitisches Aktivitätenprogramm (KAP)



Quelle: European Climate Award

**EUROPEAN  
CLIMATE  
AWARD**





		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 2406/2020</b>	<b>05.11.2020</b>

Betreff

Bebauungsplanverfahren E 18/16 - Stadtkern Süd -;  
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
2) Beschluss zur Offenlage

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020
--------------------------------	------------

**Beschlussvorschlag**

**Zu 1)**

- 1.1 Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den Verfahrensbereich nicht durch eine Einbeziehung weiterer Grundstücke auf der Westseite der Kaßstraße zu erweitern.
- 1.2 Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Verfahrensweise der Verwaltung bei Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis.
- 1.3 Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, für die in das Verfahren einbezogenen bestehenden Baubereiche mit Ausnahme des Grundstückes der St.-Aldegundis-Kirche und der ihr zugeordneten Einrichtungen im Bebauungsplanentwurf weiterhin die Festsetzung als Urbane Gebiete und für den in das Verfahren einbezogenen Teil des Rheincenters an der Kaßstraße durch Fremdkörperfestsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO eine ausnahmsweise Zulässigkeit im Urbanen Gebiet vorzusehen.
- 1.4 Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass den Belangen der Kampfmittelbeseitigung durch die Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan gefolgt wird.
- 1.5 Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass den Belangen des Artenschutzes durch die Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan gefolgt wird.

**Zu 2)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, und beauftragt die Verwaltung die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

## Sachdarstellung :

### Zu 1)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in diesem Bebauungsplanverfahren in Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes in der Zeit vom **23.09.2020 bis 23.10.2020** einschl. durchgeführt. Gleichzeitig waren die Vorentwurfsunterlagen auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein einsehbar.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Anschreiben/Mail vom 18.09.2020 in Gang gesetzt und endete mit Abschluss der Offenlagefrist am 23.12.2019.

Bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden nachfolgende Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gingen ebenfalls Stellungnahmen mit Anregungen ein. Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat einen Beschluss herbeizuführen, ob und wie die vorgetragenen Anregungen und Bedenken im weiteren Planverfahren Berücksichtigung finden sollen. Im Bebauungsplanentwurf der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht explizit berücksichtigte Anregungen und Bedenken werden dem Rat zur abschließenden Beschlussfassung im Rahmen der Abwägung vor dem Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

## **Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

### **1.1 Stellungnahme bzgl. Anregung auf Einbeziehung des Grundstückes Kaßstraße 38 in das Planverfahren**

Der Eigentümer des dem Planteilgebiet MU 4 gegenüberliegenden Grundstückes Kaßstraße 38 bekundet ein Interesse an einer Umgestaltung der Innenstadt und fragt an, ob das betroffene Grundstück in die Planung einbezogen ist. Die Anfrage wird als Anregung einer Einbeziehung der Fläche in das Planverfahren E 18/16 verstanden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bebauungsplanverfahren E 18/16 bezieht sich auf die Grundstücke auf der Ostseite der Christoffelstraße / Kaßstraße zwischen *Fischerort* und *Hinter dem Schinken* sowie östlich hieran angrenzende Bereiche. Für das Gebiet auf der Westseite der Kaßstraße bestehen die gültigen Bebauungspläne E 18/1, E 18/ 2 und E 18/5, für die zu gegebener Zeit ebenfalls eine Anpassung der unzutreffenden planungsrechtlichen Festsetzung von Kerngebieten an die bestehende Nutzungsstruktur sowie die Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzeptes im Rahmen von Änderungsplanungen angegangen werden wird. Im Zusammenhang mit der Neumarktplanung wurde bereits für einen Teilbereich der betroffenen Grundstücke ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren durch Aufstellungsbeschluss eingeleitet, durch welches vor allem eine neue Anbindung des Neumarktcenters an die Kaßstraße als Hauptgeschäftsstraße vorbereitet werden soll. Diese Planung soll nach Realisierung der Baumaßnahme am Neumarkt fortgesetzt werden.

Der Begriff „Bebauungsplan“ ruft bei Laien häufig die Vorstellung hervor, dass mit der betroffenen Bauleitplanung eine alsbaldige andersartige Neubebauung des Plangebietes einhergeht. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird jedoch nur ein städtebaulicher Entwicklungsrahmen vorbereitet. Im vorliegenden Fall orientiert sich dieser an der bestehenden Bebauungs- und Nutzungssituation ohne eine grundsätzlich veränderte bauliche Entwicklung des betroffenen Bereiches in Gang setzen zu wollen. Konkrete Anträge für Neubauten im Verfahrensgebiet liegen derzeit auch gar nicht vor.

Ursächlich für das Bebauungsplanverfahren E 18/16 sind insofern keine Umgestaltungsvorstellungen der Kaßstraße oder der hieran angrenzenden Grundstücke. Vielmehr dient das Planverfahren E 18/16 hauptsächlich der Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes "Vergnügungsstättensteuerung" sowie der Bereinigung bestehender Gebietsfestsetzungen im gültigen einfachen Bebauungsplan „Innenstadt“, die von der tatsächlich ausgeübten Art der baulichen Nutzung im betroffenen Bereich erheblich abweichen und von daher eine schwebende Unwirksamkeit des betroffenen Bebauungsplanes begründen.

Die genannten Planungsziele lassen sich auch auf die Grundstücke an der Westseite der Kaßstraße in Bezug auf die dortigen Bebauungspläne übertragen. Da derzeit jedoch kein akuter Planungsbedarf vorliegt, soll eine veränderte Bauleitplanung für diesen Bereich auch vor dem Hintergrund mangelnder Personalkapazitäten erst zu einem späteren Zeitpunkt in Angriff genommen werden. Einer Einbeziehung weiterer Grundstücke an der Kaßstraße in das Planverfahren E 18/16 soll daher eine Absage erteilt werden.

## **1.2 Stellungnahme bzgl. der zeitweisen Unvollständigkeit der Auslegungsunterlagen auf der städtischen Homepage**

Zu Beginn der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gab es bei der parallel zum Aushang der Vorentwurfsunterlagen im Rathaus durchgeführten Einstellung der Planungsunterlagen auf der städtischen Homepage zeitweise ein Problem mit der Weiterleitung über einen Link zu den städtebaulichen Konzepten zur Steuerung der Vergnügungsstätten und des Einzelhandels.

Dies hat ein Bürger gerügt und angeregt, die Auslegungsfrist der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung um die Zeit zu verlängern, in der eine Weiterleitung zu den Konzepten wegen des fehlerhaften Links nicht möglich gewesen ist.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung über die Planungsabsichten der Kommune, bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt werden sollen. Die Bestimmungen des BauGB geben für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung keine bestimmte Form und im Fall der Unterrichtung durch eine öffentliche Auslegung von Planungsunterlagen insbesondere auch keinen Zeitraum vor.

Bei dem betroffenen Planverfahren handelt es sich darüber hinaus um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der nach den Bestimmungen des § 13a Baugesetzbuch abgewickelt wird und bei dem die in § 13a Abs. 2 BauGB formulierten Vorschriften der beschleunigten Verfahrensdurchführung angewendet werden können. Danach kann in diesen Planverfahren sogar auf die Durchführung der 1. Beteiligungsstufe mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ganz verzichtet werden. Um jedoch frühzeitig einen Eindruck über die Interessenlage der von der Planung betroffenen Eigentümer und Bürger zu bekommen und hierauf bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes reagieren zu können, sieht die Stadt Emmerich in der Regel hiervon ab und führt auch bei Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Gemäß ASE-Beschluss vom 23.01.2018 wurde in diesem Verfahren daher eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der Auslegung der Vorentwurfsunterlagen im Rathaus bei gleichzeitiger Einstellung auf die Homepage durchgeführt. In der Beurteilung einer Angemessenheit der Auslegungsfrist orientiert sich die Stadt Emmerich regelmäßig an der

vom BauGB für die 2. Beteiligungsstufe mit der öffentlichen Auslegung des konkreten Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Monatsfrist, kann aber hiervon auch abweichen, ohne einen formellen Verfahrensfehler zu begehen.

Während der in der Zeit vom 23.09. bis 23.10.2020 durchgeführten Beteiligung wurde der bemängelte fehlerhafte Link auf der Homepage am 29.09.20 beseitigt, so dass während der ersten 6 Tage der Homepageeinstellung der Unterlagen keine sofortige Weiterleitung zu den betreffenden städtebaulichen Konzepten erfolgte. Diese sind zwar Grundlage der Planung, jedoch nicht Bestandteil der vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und können auch ohne den entsprechenden Link auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein eingesehen werden. Darüber hinaus wurde die Beteiligung durch Aushang des Bebauungsplanvorentwurfes im Rathaus während der gesamten anberaumten Beteiligungsfrist mit allen ausgedruckten Unterlagen einschließlich der betreffenden Konzepte durchgeführt. Auch bei den aktuellen coronabedingten Einschränkungen der persönlichen Einsichtnahmemöglichkeiten sind damit bereits die Anforderungen an die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfüllt. Daher wurde verwaltungsseitig der Anregung auf Verlängerung der öffentlichen Auslegung um die Anzahl der Tage, bei denen auf der städtischen Homepage die Verlinkung auf die Konzepte offensichtlich nicht korrekt funktioniert hat, nicht gefolgt.

Mit Ablauf der für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung anberaumten Auslegungsfrist für die Vorentwurfsunterlagen wird darüber hinaus die Möglichkeit der Stellungnahme zu der betreffenden Bauleitplanung in den weiteren Verfahrensabläufen nicht ausgeschlossen. Sie besteht erneut insbesondere im Rahmen der nachfolgenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB.

### **1.3 Stellungnahme bzgl. Beibehaltung der Gebietsfestsetzung eines Kerngebietes**

Die Betreiberin des Rheinpark-Centers weist darauf hin, dass sich ihr Einkaufszentrum bis zur Kaßstraße hin ausdehnt und insofern auch die in das Planverfahren E 18/16 einbezogene Teilfläche des Grundstücks Kaßstraße 43, Gem. Emmerich, Flur 18, Flst. 279 betrifft. Eigentumsrechtlich sowie von ihrer Nutzung her bildet diese Flächen eine Einheit mit dem Rheinpark-Center. Da die Planungsabsichten einer Festsetzung Urbaner Gebiete als der ausgeübten Grundstücksnutzung unzutreffend erachtet werden, wird angeregt, die bisherige Festsetzung eines Kerngebietes (MK) im Bebauungsplan „Innenstadt“ für das betroffene Grundstück auch weiterhin beizubehalten.

Es wird befürchtet, dass mit einer Festsetzung Urbaner Gebiete eine Verstärkung der Wohnnutzungen im Umfeld des Einkaufszentrums einhergeht und dass in deren Folge entsprechende Nutzungskonflikte aus dem Betrieb der im Center ansässigen Handelbetriebe in Bezug auf heranrückende Schutzansprüche entstehen. Daher wird gefordert sicherzustellen, dass das Rheinpark-Center weiterhin vollumfänglich und ohne Einschränkungen genutzt werden kann. Darüber hinaus sei auch sicherzustellen, dass zukünftige Erweiterungen oder Intensivierungen der Nutzungen im Rahmen des VEP Rheinpark-Center möglich sind, ohne erhöhte Rücksichtnahmepflichten oder Maßnahmen zum Immissionsschutz auszulösen. Daher wird angeregt, auch für die bisher dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzurechnenden, an das Rheinpark-Center angrenzenden Planbereiche auf die Festsetzung Urbaner Gebiete zu verzichten und stattdessen Kerngebietsfestsetzungen zu treffen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der im Jahre 1988 aufgestellte einfache Bebauungsplan „Innenstadt“ für die bis dahin nicht in Bebauungspläne einbezogenen bebauten Grundstücke an den Hauptgeschäftsstraßen sowie an der Rheinpromenade setzt einheitlich die Gebietskategorie Kerngebiet (MK) fest. Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der

zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Daher ist ein allgemeines Wohnen in einem Kerngebiet nur als Ausnahme und nur in einem untergeordneten Umfang zulässig. Die Nutzungsstruktur der vom Bebauungsplan „Innenstadt“ erfassten Wohn- und Geschäftshäuser stellt sich hingegen so dar, dass nur im Erdgeschoss eine gewerbliche Nutzung durch Handelsbetriebe oder andere zentrenrelevanten gewerbliche Nutzungen stattfindet, während die darüber liegenden i.d.R. zwei bis drei Geschossebenen mit allgemeiner Wohnnutzung belegt sind. Von daher wird der größere Anteil der Nutzflächen im betroffenen Bereich kerngebietsuntypisch mit Wohnen genutzt, so dass für diese Nutzung keine Unterordnung sondern vielmehr ein Überhang zu erkennen ist. Das OVG NW hat in seinem Urteil vom 26.06.2014 (7 D 68/12.NE) festgestellt, dass Gebiete, in denen allgemein und nahezu überall gewohnt werden kann, keine Kerngebiete (MK) im Sinne von § 7 BauNVO sind.

Der Bebauungsplan „Innenstadt“ weist insofern einen materiellen Mangel auf und ist damit schwebend unwirksam. Infolge fehlender Verwerfungscompetenz der Verwaltung für eine Bebauungsplansatzung ist die Bauaufsichtsbehörde im Prinzip dazu verpflichtet, auch einen als unwirksam erkannten Bebauungsplan im Rahmen der planungsrechtlichen Zulässigkeitsprüfung ihrer Genehmigungsvorgänge anzuwenden. Hieraus ergibt sich ein Spannungsfeld bis hin zum amtspflichtwidrigen Handeln. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzeptes soll im Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 18/16 für einen Teilbereich der Innenstadt gleichzeitig eine Bereinigung der planungsrechtlichen Grundlagen herbeigeführt werden. Dabei bildet von den in der BauNVO definierten Gebietskategorien allein das Urbane Gebiet den vorhandenen Gebietscharakter der Mischung von Wohnen und Gewerbe des zentralen Versorgungsbereiches ab.

Der für das an das Verfahrensgebiet E 18/16 angrenzende Einkaufszentrum aufgestellte Vorhaben- und Erschließungsplan „VEP Rheinpark-Center“ setzt ein Sondergebiet „Einkaufszentrum mit Wohnungen“ fest, welches im Erdgeschoss vorwiegend der Unterbringung von Einzelhandelbetrieben auch oberhalb der Schwellengröße der Großflächigkeit und Dienstleistungsbetrieben dient. Ferner ist die Unterbringung von Büro- und Praxisräumen und einem Kino festgesetzt sowie von Wohnen oberhalb des Erdgeschosses. Für den an die genannten Grundstücke an der Kaßstraße angrenzenden VEP-Teilbereich b) ist für das Erdgeschoss eine zulässige Gesamtverkaufsfläche von insgesamt 3.100 qm festgesetzt.

Neben dem von der Betreiberin als dem Rheinpark-Center zugehörig bezeichneten Grundstücksteil Kaßstraße 43 (Vorderhaus) ist auch das angrenzende, in das Planverfahren E 18/16 einbezogene Grundstück Kaßstraße 45 / Hottomannsdeich 10 (Gem. Emmerich, Flur 18, Flst. 277) als Teil des Einkaufszentrums zu betrachten. Hier ist u.a. der Zugang von der Kaßstraße zum Center angeordnet. Die Einbeziehung dieser Grundstücke in das Einkaufszentrum wurde im Rahmen seines Umbaus im Jahre 2006, der mit der 1. Änderung des VEP Rheinpark-Center vorbereitet wurde, vorgenommen, ohne dass eine entsprechende Erweiterung des VEP-Geltungsbereiches stattgefunden hätte.

Auch wenn das Teilgebiet b) des Centers nach der aktuellen Genehmigungssituation in kleinere Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe aufgeteilt ist, die jeweils nicht großflächig sind, könnten sich zukünftig im Falle einer Zusammenlegung einzelner Lokale unter Einbeziehung der betroffenen Grundstücksflächen im Verfahrensgebiet E 18/16 großflächige Einzelhandelbetriebe ergeben, die sich bis in das festgesetzte Urbane Gebiet MU 4 ausdehnen würden. Eine allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit solcher Betriebe im MU wäre zu verneinen, worauf die Betreiberin in ihrer Forderung nach Sicherung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten zurecht hinweist. Um dem bestehenden Einkaufszentrum eine solche Entwicklungsoption zu gewähren, soll im Wege der Fremdkörperfestsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt werden, dass auf den vorgenannten Grundstücken im MU 4 (Flurstücke 277 und 279) Erweiterungen, Änderungen

und Erneuerungen von Einrichtungen des im VEP Reinpark-Center festgesetzten Einkaufszentrum als Ausnahme zulässig sind.

Die im Rahmen der Aufstellung des VEP und der Genehmigungsplanung getroffenen Regelungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen des Centers werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes E 18/16 nicht angetastet und genießen Bestandsschutz. Von daher ist eine vollumfängliche Weiternutzung des Centers in seiner jetzigen Form zulässig. Die geforderte Außerachtlassung von Rücksichtnahmepflichten oder der Verzicht auf etwaig erforderliche Maßnahmen zum Schutz vorhandener Wohnbebauung im Falle von Erweiterungen oder Nutzungsintensivierungen innerhalb des Einkaufszentrums kann im Bebauungsplan jedoch nicht geregelt werden. Hierzu bedarf es jeweils entsprechender Einzelfallprüfungen.

Die Annahme, dass durch die Festsetzung von Urbanen Gebieten im Umfeld des Einkaufszentrums Nutzungskonflikte hervorgerufen werden, weil in diesen Bereichen eine Zunahme von Wohnnutzung eintreten könnte, wird nicht geteilt. Einerseits sind bereits jetzt zu beachtende Schutzansprüche von bestehenden Wohnungen in der unmittelbaren Umgebung des Centers zu berücksichtigen. Ein Heranrücken solcher Nutzungen an das Center wird sich im Vergleich zu der Bestandsbebauung infolge der Planaufstellung nicht ergeben. Andererseits ist der Schutzanspruch von Wohnungen im Urbanen Gebiet in Bezug auf Lärmimmissionen im Vergleich zum Wohnen im Kerngebiet sogar vermindert. Nach TA Lärm beträgt der Immissionsrichtwert im Urbanen Gebiet für die Tageszeit 63 db(A), im Kerngebiet nur 60 db(A). Die Richtwerte für die Nachtzeit betragen für beide Gebietsarten 45 db(A).

## **Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

### **1.4 Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD), Schreiben vom 06.10.2020**

Bei seiner Luftbildauswertung des Planbereiches gelangt der KBD zu dem Ergebnis, dass im Zweiten Weltkrieg im betroffenen Bereich vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe stattgefunden haben. Es wird empfohlen neu zu überbauende Flächen auf Kampfmittel zu überprüfen. Des Weiteren wird vor Ausführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Da der gesamte Stadtbereich einem Kampfgebiet im Zweiten Weltkrieg zuzurechnen ist, werden im Rahmen von Bauleitplanungen zur Information der Bauherren über die vorliegenden Sachverhalte grundsätzlich Hinweise und Empfehlungen für Verhaltensmaßregeln bei Erdarbeiten aufgenommen.

Mit der Aufnahme eines Hinweises auf mögliche Kampfmittelablagerungen und die Handlungsempfehlungen des KBD in den Bebauungsplan werden die Bauherren auf die betroffenen Umstände hingewiesen. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens noch die zusätzliche Übergabe des Merkblattes des KBD. Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan zum öffentlichen Belang der Kampfmittelbeseitigung sind nicht zu treffen.

### **1.5 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), Schreiben vom 20.10.2020**

Die UNB informiert darüber, dass entgegen den Darlegungen in den Erläuterungen zum Bebauungsplanvorentwurf im Plangebiet sehr wohl Fortpflanzungsstätten geschützter Arten

(Saatkrähen) bekannt sind und auch Hinweise auf Fortpflanzungsstätten von Dohlen und Fledermäusen vorliegen.

Die UNB führt aus, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht unmittelbar durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans ausgelöst werden, jedoch bei nachfolgenden baulichen Maßnahmen auftreten können. Neben dem Abriss von vor allem leerstehenden Gebäuden können sich diese auch im Zuge der Veränderung bestehender Fassaden ergeben. Von daher seien vor Umsetzung solcher Maßnahmen im Plangebiet entsprechende Artenschutzprüfungen bei der UNB vorzulegen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Berücksichtigung der ausgeführten artenschutzrechtlichen Belange im Bebauungsplanentwurf wird der Stellungnahme der UNB in der Weise entsprochen, dass die Begründung und die Hinweise auf der Plankarte des Bebauungsplans um die betreffenden Ausführungen ergänzt werden. Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem abschließenden Katalog des § 9 BauGB sind hierzu nicht möglich.

Die entsprechende Ergänzung des Hinweises im Bebauungsplan zu den artenschutzrechtlichen Belangen informiert die Bauherren insbesondere bei den bauordnungsrechtlich ggf. nicht genehmigungspflichtigen Fassadenänderungen über die artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG.

#### **Zu 2)**

Das Planungsziel des neuen Bebauungsplanes E 18/16 besteht darin, die im bestehenden Bebauungsplan „Innenstadt“ getroffenen Gebietsfestsetzungen dem im Plangebiet vorhandenen typischen Innenstadtnutzungsmix aus Wohnen und Gewerbe anzupassen. Gleichzeitig dient der Bebauungsplan der Umsetzung des städtischen Vergnügungsbereichskonzeptes, welches empfiehlt den innerstädtischen zentralen Versorgungsbereich, dem das Plangebiet zuzurechnen ist, zugunsten anderer Eignungsbereiche von Betrieben und Einrichtungen, die negative strukturelle städtebauliche Entwicklungen in Gang setzen können, freizuhalten.

Es handelt sich bei der Bauleitplanung um einen sogenannten „einfachen Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB, der mit seinen Gebietsfestsetzungen und Nutzungsbeschränkungen ausschließlich Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, nicht jedoch zum Maß der baulichen Nutzung (z.B. überbaubare Flächen, GRZ/GFZ, Geschossigkeit/Gebäudehöhen u.a.) trifft. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von baulichen Vorhaben im Plangebiet beurteilt sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung zukünftig nach dem Einfügegenstand des § 34 BauGB.

Das Planverfahren wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach den Bestimmungen des § 13a BauGB durchgeführt. Dabei gelten Eingriffe, die aufgrund des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes im Sinne des § 2a BauGB verzichtet.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1 zu Vorlage 05-16 2406 Stellungnahmen Oeffentlichkeitsbeteiligung 3 1

Anlage 2 zu Vorlage 05-16 2406 Stellungnahmen Behoerdenbeteiligung 4 1

Anlage 3 zu Vorlage 05-16 2406 Entwurfsplan

Anlage 4 zu Vorlage 05-16 2406 Textliche Festsetzungen Hinweise

Anlage 5 zu Vorlage 05-16 2406 Entwurfsbegrueundung

# Ö

# 8

Anlage 1 zu Vorlage 05-16 2406/2020



[Redacted]  
22.09.2020 18:26

An bauleitplanung@stadt-emmerich.de

Kopie

Blindkopie

Thema Bebauungsplan E16/12 E18/16

Protokoll:

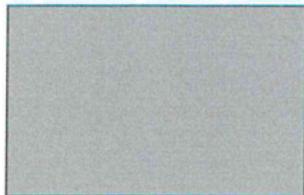


Diese Nachricht wurde beantwortet und weitergeleitet.

Sehr geehrter Hr. Leuthe!

Da ich, [Redacted] wohnhaft in Kleve, auch mitbetroffen bin vom Bebauungsplan der Stadt Emmerich, habe ich einige Fragen. Zum Eigentum der [Redacted] gehört auch ein Ladenlokal, Kaßstraße 38, momentan Schuhgeschäft Mayer, und möchte wissen, ob z.Bsp. dieses auch mit in die Umbauplanung miteinbezogen ist. Allgemein kann ich der Umgestaltung der Innenstadt nur beipflichten, da es sicher zur Zeit sehr sinnvoll erscheint. Also bitte ich Sie höflichst um Rückmeldung unter dieser emailadresse oder eben per Post.

Beschluss-  
vorschlag  
1.1



Mit freundl. Grüßen





Jens Bartel/emmerich/DE  
29.09.2020 10:31

An Helga Schumann/emmerich/DE@emmerich  
Kopie  
Blindkopie  
Thema WG: E 18/16: Auslegungsunterlagen unvollständig

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jens Bartel  
Fachbereichsleiter

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: +49 2822 75-1501  
Fax: +49 2822 75-1599  
E-Mail: Jens.Bartel@stadt-emmerich.de

----- Weitergeleitet von Jens Bartel/emmerich/DE am 29.09.2020 10:31 -----

Von: Stadtverwaltung/emmerich/DE  
An: Jens Bartel/emmerich/DE@emmerich, Nicole Bartsch/emmerich/DE@emmerich  
Datum: 28.09.2020 16:52  
Betreff: WG: E 18/16: Auslegungsunterlagen unvollständig  
Gesendet von: Martina Lebbing

----- Weitergeleitet von Martina Lebbing/emmerich/DE am 28.09.2020 16:51 -----

Von:   
An: stadtverwaltung@stadt-emmerich.de  
Datum: 28.09.2020 12:43  
Betreff: E 18/16: Auslegungsunterlagen unvollständig

Beschluss-  
vorschlag  
1.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich rüge die Unvollständigkeit der Auslegungsunterlagen zum  
Bebauungsplanverfahren E 18/16 -Stadtkern Süd-

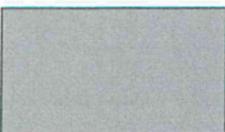
(<  
[https://www.emmerich.de/de/aktuelles/bebauungsplanverfahren-e-18-16-stadtke-  
rn-sued/>](https://www.emmerich.de/de/aktuelles/bebauungsplanverfahren-e-18-16-stadtke-<br/>rn-sued/>)).  
>).

Die im Fließtext als Bestandteil der Auslegungsunterlagen genannten  
Dokumente "Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein" und  
"Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Emmerich am Rhein" sind im  
Abschnitt Links nicht verlinkt. Stattdessen führen die Links auf die  
verlinkende Seite zurück.

Das Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung des BauGB kann mit  
unvollständigen Auslegungsunterlagen nicht erreicht werden. Ich gehe  
daher davon aus, dass sie die Auslegung mit vollständigen Unterlagen neu  
starten werden oder zumindest die aktuelle Auslegungsfrist um die Zeit  
verlängern werden, in der die Unterlagen unvollständig sind.

Ein Verweis auf die Papierversion im Rathaus heilte den Mangel nicht und  
wäre nicht zuletzt wegen der Corona-Erschwernisse nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen



46446 Emmerich

Stadt Emmerich  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM: .....	
Dez.: .....	
Eing.: 23. Okt. 2020	
Fb.: .....	
Anl.: .....	€ .....

Gildehauser Straße 2  
D - 48599 Gronau

Postbus 19  
NL- 7460 AA Rijssen

Telefoon  
+31 548 54 22 11

Telefax  
+31 548 54 21 00

Steuernummer  
116/5151/1222

**vorab per E-Mail: [bauleitplanung@stadt-emmerich.de](mailto:bauleitplanung@stadt-emmerich.de)**

Rijssen, 22.10.2020

### **Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanverfahren E 18/16 -Stadtkern Süd-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Weshold B.V., Reggesingel 10, NL-7460 AA Rijssen, Niederlande, geben im Namen der Rheinparkcenter Wessels Grundstücksverwaltungsgesellschaft bR mit Sitz in Gronau die nachfolgende Stellungnahme zu dem Bebauungsplanverfahren E 18/16 -Stadtkern Süd- ab. Wir sind gemäß Gesellschaftsvertrag zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der Rheinparkcenter Wessels Grundstücksverwaltungsgesellschaft bR, bestehend aus den Gesellschaftern Dirk Wessels, Johanna Hendrika Wessels e/v Crans, Arend Jan Wessels und der Weshold B.V., berechtigt.

Beschluss-  
vorschlag  
**1.3**

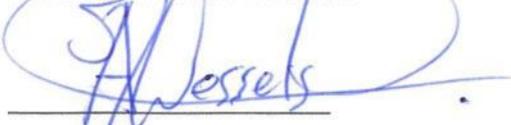
Unsere Stellungnahme im Einzelnen:

1. Die Rheinparkcenter Wessels Grundstücksverwaltungsgesellschaft bR ist Miteigentümerin der nach WEG geteilten Grundstücke Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstücke 649, 650, 652, 602, 371, 285, 362, 603, 273, 275, 641, 279, 455, 454, 276 und Betreiber des in ihrem Sondereigentum stehenden Rheinpark-Center.
2. Das Flurstück 279 soll teilweise in den geplanten Bebauungsplan einbezogen werden. Wir bitten dies zu ändern. Das Flurstück 279 bildet eigentumsrechtlich eine Einheit mit dem Rheinpark-Center. Die vorherige Festsetzung der Teilfläche des Flurstücks 279 als Kerngebiet entsprach eher der Nutzung der Flächen in Angliederung an das Rheinpark-Center als die geplante Festsetzung als Urbanes Gebiet. Denn das Urbane Gebiet hat einen stärkeren Fokus auf eine Wohnnutzung als das Kerngebiet.

3. Zudem befürchten wir, dass durch die geplante Änderung der an das Rheinparkcenter angrenzenden Flächen von Kerngebiet zu Urbanem Gebiet die Wohnnutzung dieser Flächen verstärkt wird und es in der Folge zu Konflikten mit den im Rheinpark-Center ansässigen Einzelhandelsgeschäften und insbesondere dem Lebensmittelverbrauchermarkt (Rewe) kommt. Wir bitten Sie, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sicherzustellen, dass derartige Konflikte ausgeschlossen werden und das Rheinpark-Center weiterhin vollumfänglich und ohne Einschränkungen genutzt werden kann. Dem Gebot der Konfliktbewältigung wird derzeit bezogen auf das Rheinpark-Center nicht hinreichend Rechnung getragen.
4. Ebenso muss sichergestellt sein, dass sowohl die derzeitig genehmigte Nutzung des Rheinpark-Centers als auch künftige Erweiterungen oder Intensivierung der Nutzung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01\_Ae -VEP Rheinpark-Center 1. Änd- weiterhin möglich sind, ohne erhöhte Rücksichtnahmepflichten oder Maßnahmen zum Schutz der Wohnbebauung (z.B. Lärm- oder Immissionsschutzmaßnahmen) auszulösen. Wir gehen davon aus, dass die vorherige Festsetzung als Kerngebiet diesem Anliegen eher Rechnung getragen hat. Dies vor allem, weil keinerlei ergänzende Festsetzungen zu Immissionsschutzmaßnahmen im Urbanen Gebiet vorgesehen sind.
5. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die an das Rheinpark-Center angrenzenden Flächen, die bislang im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB lagen. Denn die geplante Festsetzung des Urbanen Gebiets erleichtert eine konfliktträchtigere Wohnbebauung und erhöht das Risiko gesteigerter Rücksichtnahmepflichten des Rheinpark-Centers, da sich künftige Vorhaben nicht mehr in die Umgebung, die auch vom Rheinpark-Center geprägt wird, einfügen müssen.

Wir bitten, die Belange der Rheinparkcenter Wessels Grundstücksverwaltungsgesellschaft bR zu berücksichtigen und die Planung entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Arend Jan Wessels (Geschäftsführer der Weshold B.V.)

in Vertretung der Rheinparkcenter Wessels Grundstücksverwaltungsgesellschaft bR



# 8



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Emmerich am Rhein  
FB6 -Bürgerservice und Ordnung-  
Ordnungsbehördlicher Außendienst  
Postfach 100 864  
46428 Emmerich

Datum: 06.10.2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5154008-666/20  
bei Antwort bitte angeben

Lars Mandelkow  
Zimmer: 117  
Telefon:  
0211 4759710  
Telefax:  
0211 475-2671  
kbd@brd.nrw.de

## **Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung** Emmerich, Bebauungsplan E 18/16

Ihr Schreiben vom 18.09.2020, Az.: 5/ 61 2601 sm

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) .

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für [Baugrundeingriffe](#) .

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#) .

Im Auftrag  
gez. Mandelkow

Beschluss-  
vorschlag  
**1.4**

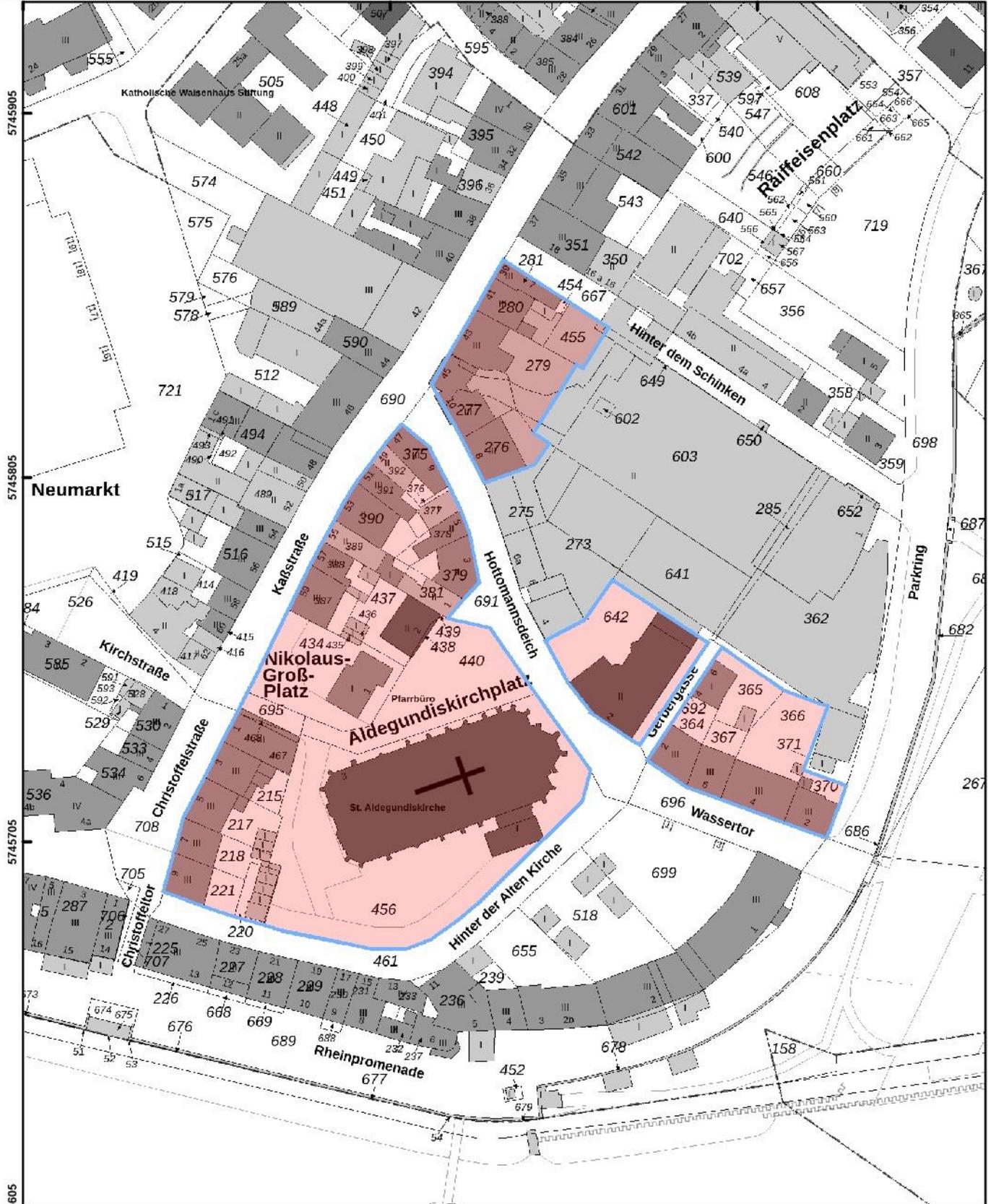
Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

310073

310173

310273



5745905

5745805

5745705

5745605

Bezirksregierung  
Düsseldorf



Aktenzeichen:  
22.5-3-5154008-666/20

Maßstab: 1:1.500

Datum: 06.10.2020

### Legende

- |  |  |  |                 |
|--|--|--|-----------------|
|  | ausgewertete Fläche(n)   |  | Laufgraben      |
|  | Blindgängerverdacht  |  | Panzergraben    |
|  | geräumte Blindgänger   |  | Schützenloch    |
|  | geräumte Fläche  |  | Stellung        |
|  | Detektion nicht möglich  |  | militär. Anlage |
|  | Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich |  |                 |
|  | Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen         |  |                 |

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.  
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Frau Helga Schumann  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

**Fachbereich:** Technik  
**Abteilung:** Bauen und Umwelt - Verwaltung  
**Dienstgebäude:** Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
**Telefax:** 02821 85-700  
**Ansprechpartner/in:** Frau Gall  
**Zimmer-Nr.:** E.240  
**Durchwahl:** 02821 85-356  
**Zeichen:** 6.1/6.3-610-00005-2020-  
**Datum:** 20.10.2020

Stadt Emmerich am Rhein  
(Bitte stets angeben) ⇒  
BGM: .....  
Dez.: .....  
Eing.: 21. Okt. 2020  
Fb.: ..... 5  
Anl. .... €

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;  
Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans E 18/16 - Stadtkern Süd -**

Bericht vom 18.09.2020; Az.: 5/ 61 2601 sm

Sehr geehrte Frau Schumann,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:**

Beschlussvorschlag  
**1.5**

Im Kapitel 8.6 „Artenschutz“ der vorgelegten Erläuterungen zum Vorentwurf des Bebauungsplans E 18/16 - Stadtkern Süd -, Stand 25.08.2020, bearbeitet von der Stadt Emmerich am Rhein, wird ausgeführt, dass „Fortpflanzungshabitate geschützter Arten im Plangebiet nicht vorhanden zu sein scheinen“. Im Plangebiet sind tatsächlich seit einigen Jahren Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Saatkrähen in den Bäumen bekannt. Die Saatkrähennester werden jährlich im Auftrag der Stadt Emmerich am Rhein durch das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V., Rees, erfasst. Zudem liegen Hinweise auf Fortpflanzungsstätten von Dohlen und Fledermäusen vor.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer Satzung können die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht ausgelöst werden. Möglich ist dies später jedoch durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. In den Hinweisen zum Bebauungsplan Nr. E 18/16 – Stadtkern Süd - der Stadt Emmerich am Rhein wird unter 4. „Arten-schutz“ nur eine Untersuchung durch qualifizierte Fachgutachter vor Abriss von leerstehenden Gebäuden, aufgeführt. Tatsächlich gelten die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unmittelbar, so dass artenschutzrechtliche Belange ebenfalls bei einer Änderung an der äußeren Fassade der bestehenden Gebäude geprüft werden müssen, da Fortpflanzungsstätten von Vogel- und Fledermausarten regelmäßig, auch in Emmerich am Rhein, an genutzten Gebäuden festgestellt werden.

**Lieferanschrift**  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 – 23  
47533 Kleve

**Sprechzeiten**  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Sparkasse Rhein-Maas**  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

**Sparkasse Krefeld**  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

**Postbank Köln**  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNKDEFF

Die Artenschutzprüfung ist mir daher im weiteren Verfahren, vor Umsetzung der Maßnahmen, vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jensen', is written over the printed name 'Bonnen'.

Bonnen



# STADT EMMERICH AM RHEIN

## Bebauungsplan Nr. **E 18/16 -Stadtkern Süd-**

### Textliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zeichnerisch festgesetzten Urbanen Gebiete die gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 4 allgemein zulässigen sonstigen Gewerbebetriebe nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden, soweit es sich hierbei um Bordelle oder bordellähnliche Betriebe sowie Wettannahmestellen handelt.

Ausnahme:

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass Wettannahmestellen in den Urbanen Gebiet als Ausnahme zulässig sind, wenn sie in einen anderen Betrieb integriert sind und räumlich sowie funktionell nur einen untergeordneten Anteil an dem Betrieb annehmen (Beispiel: Lotto-/Toto-Annahmestelle innerhalb eines Einzelhandels für Tabakwaren und Zeitschriften).

- 1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zeichnerisch festgesetzten Urbane Gebiete die gemäß § 6a Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.
- 1.3 Gemäß § 6a Abs. 4 BauNVO festgesetzt, dass innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zeichnerisch festgesetzten Urbanen Gebiete **MU<sub>1</sub>**, **MU<sub>2</sub>** und **MU<sub>4</sub>** Wohnnutzungen im Erdgeschoss nicht zulässig sind.
- 1.4 Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt, dass im zeichnerisch festgesetzten Urbanen Gebiet **MU<sub>4</sub>** für die im Bereich der Grundstücke Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstücke 277 und 279 vorhandenen Teile des Einkaufszentrums „RheinCenter“ Erweiterungen, Änderungen oder Erneuerungen nach Maßgabe der Festsetzungen für den Teilbereich b) des Vorhaben- und Erschließungsplanes „VEP Rheinpark-Center“ in der jeweils gültigen Änderungsfassung ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG durch die vom Betrieb der Einrichtungen des Einkaufszentrums ausgehenden Emissionen zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen ausgeschlossen bleiben.

#### 2. Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- 2.1 Innerhalb der i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zeichnerisch festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sind Kirchen sowie die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Kirchengemeinde stehenden Gebäude, Einrichtungen und Nutzungen zulässig.

# Hinweise

## 1. Einfacher Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Flächen. Daher handelt es sich um einen sogenannten „Einfachen Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Vorhaben beurteilt sich in Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise sowie die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nach § 34 BauGB.

Ein Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dann planungsrechtlich zulässig, wenn es nach der Art der baulichen Nutzung in den im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Baugebieten und nach den hierfür festgesetzten Nutzungsbeschränkungen zulässig ist und sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

## 2. Kampfmittelrückstände

Der Stadtbereich von Emmerich war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Luftbilddauswertungen des Plangebietes durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst ergaben Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe innerhalb des Planbereiches. Auch wenn bei der Durchführung der bisherigen Baumaßnahmen im Planbereich Kampfmittelfunde nicht bekannt geworden sind, können daher Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt vor Durchführung von Erdarbeiten zur Errichtung von Gebäuden eine Überprüfung auf Kampfmittel durchzuführen und insbesondere bei Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie z. B. Rammarbeiten, Verbauarbeiten, Pfahlgründungen- Rüttel- und hydraulischen Einpressarbeiten Sicherheitsüberprüfungen durch vorlaufende Sondierungsbohrungen vorzunehmen.

## 3. Klimaschutz und -anpassung

Für die Neubauten im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfes empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:

- Kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten;
- Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren;
- Geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite;
- Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.
- Die begonnenen Klimaveränderungen äußern sich insbesondere in der zunehmenden Erwärmung sowie in vermehrten Starkregen- und Sturmereignissen. Den Folgen der Klimaveränderung kann städtebaulich insbesondere entgegengewirkt werden durch
- Minimierung von versiegelten Bereichen;
- Verzögerung des Spitzenabflusses;
- Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeabstrahlung (z.B. helle Baumaterialien und

- Oberflächengestaltung, Verschattung versiegelter Flächen, Bepflanzung von Dächern)

Angesichts der Folgen des Klimawandels nehmen außerdem sog. Starkregenereignisse zu, so dass es aufgrund solcher Ereignisse auch ohne bestehende Hochwassergefahren zu wetterbedingten Überschwemmungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen kann.

In diesem Zusammenhang wird daher darauf hingewiesen, dass eine wetterbedingte Überschwemmung ohne Vorwarnung auftreten kann und ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“, Hrsg.: DIN – Deutsches Institut für Normung e. V., Ausgabe Dezember 2016, empfohlen wird.

Des Weiteren werden individuelle Vorsorgemaßnahmen – z.B. geschützte Bauvarianten für Kellereingänge, Lichtschächte und Tiefgarageneinfahrten – zum Schutz vor nachteiligen Folgen und zur Schadensminderung i.S.d. § 5 Abs. 2 WHG innerhalb des Geltungsbereichs empfohlen.

#### **4. Artenschutz**

Der Schutz und die Sicherung von Gehölzen einschließlich ihrer Kronen- und Wurzelbereiche ist durch Einhalten der gängigen Schutzvorschriften i.S.d. DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Hrsg.: DIN – Deutsches Institut für Normung e. V., Ausgabe Juli 2014, bzw. RAS-LP 4 „Richtlinie zur Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe September 1999, und ZTV-Baumpfleger „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger“, Hrsg.: Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL), Ausgabe Oktober 2017, zu gewährleisten.

Für die Beleuchtung von öffentlichen Verkehrsflächen wird eine fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung empfohlen. Geeignet sind LED-Lampen mit gelben Filtern oder Natriumdampf-Niederdruck oder Hochdruckleuchten. Der Einsatz von Lichtflutern im Freiraum ist zu vermeiden.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gibt es innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungsstätten von Saatkrähen, die zu den geschützten Arten in NRW zählen. Zudem gibt es Hinweise auf Fortpflanzungsstätten von ebenfalls geschützten Dohlen und Fledermäusen.

Durch bauliche Maßnahmen oder die Entfernung von Gehölzen im Plangebiet können artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Zu den entsprechenden baulichen Maßnahmen gehören u.a. der Abriss von (leerstehenden) Gebäuden sowie die Veränderung von Fassaden bestehender Gebäude. Vor Durchführung solcher Maßnahmen ist durch qualifizierte Fachgutachter zu prüfen, ob und wo eine Besiedlung der Gebäude durch streng geschützte Arten vorliegt. Liegen Hinweise auf eine Besiedlung von abzureißenden oder zu verändernden Gebäuden oder Gehölzen durch streng geschützte Arten vor, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kurzfristig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die einem möglichen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG entgegenwirken.

## 5. Bodendenkmalpflege

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Schutzbereiches des festgestellten und zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein anstehenden Bodendenkmals KLE 292 -Stadt und Festung Emmerich-, welches nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt ist.

Es ist möglich, dass im Zuge von Erdarbeiten Überreste historischer Bebauung oder archäologische Hinterlassenschaften des Lebens ihrer Bewohner angetroffen werden. Werden kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt, z.B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien, ist deren Entdeckung nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Emmerich am Rhein oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn, anzuzeigen und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig mitzuteilen; das gilt auch für bei der Stadt Emmerich am Rhein eingehende Baubeginnanzeigen.

## 6. Hochwasserrisiko

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebietes des Rheins, das bei Hochwasserereignissen im Falle des Versagens oder Überschreitens der Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt würde.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

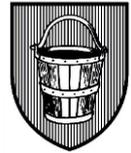
## 7. Baumschutzsatzung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2014“, in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 20. Dezember 2014, zuletzt geändert am 25. März 2015.

## 8. Gestaltungssatzung

Die Urbanen Gebiete **MU<sub>1</sub>**, **MU<sub>2</sub>**, **MU<sub>3</sub>**, **MU<sub>4</sub>** und **MU<sub>5</sub>** liegen innerhalb des Geltungsbereichs der „Gestaltungssatzung für den Stadtkern von Emmerich am Rhein – Fußgängerzone und Rheinpromenade –“, in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 23. Dezember 2002.





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 2407/2020</b>	<b>05.11.2020</b>

## Betreff

Bebauungsplanverfahren E 21/1 - Neuer Steinweg / Nordwest -;  
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
2) Beschluss zur Offenlage

## Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020
--------------------------------	------------

## **Beschlussvorschlag:**

### **Zu 1)**

- 1.1 Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, im Bebauungsplanentwurf für die Gesamtfläche des Aldegundis-Kindergartens die Festsetzung des Urbanen Gebietes vorzusehen.
- 1.2 Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Verfahrensweise der Verwaltung bei Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis.
- 1.3 Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, in den Bebauungsplanentwurf keine Festsetzung eines Nutzungsausschlusses von Wohnen im Erdgeschossbereich der Grundstücke innerhalb des geplanten Urbanen Gebietes aufzunehmen.
- 1.4 Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass den Belangen der Kampfmittelbeseitigung durch die Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan gefolgt wird.
- 1.5 Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass den Belangen des Artenschutzes durch die Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan gefolgt wird.

### **Zu 2)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, und beauftragt die Verwaltung die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

## **Sachdarstellung:**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in diesem Bebauungsplanverfahren in Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes in der Zeit vom **23.09.2020 bis 23.10.2020** einschl. durchgeführt. Gleichzeitig waren die Vorentwurfsunterlagen auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein einsehbar.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Anschreiben/Mail vom 18.09.2020 in Gang gesetzt und endete mit Abschluss der Offenlagefrist am 23.10.2020.

Bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden nachfolgende Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gingen ebenfalls Stellungnahmen mit Anregungen ein. Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat einen Beschluss herbeizuführen, ob und wie die vorgetragenen Anregungen und Bedenken im weiteren Planverfahren Berücksichtigung finden sollen. Im Bebauungsplanentwurf der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht explizit berücksichtigte Anregungen und Bedenken werden dem Rat zur abschließenden Beschlussfassung im Rahmen der Abwägung vor dem Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

## **Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

### **1.1 Stellungnahme bzgl. Festsetzung der Freifläche des St.-Aldegundis-Kindergartens als Urbanes Gebiet**

Die Kath. Waisenhaus-Stiftung regte im Vorgriff auf die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens E 21/1 an, die von der Stadt Emmerich gepachtete Teilfläche des Grundstücks Gem. Emmerich, Flur 21, Flst. 404 in die geplante Festsetzung eines Urbanen Gebietes am Neuen Steinweg einzubeziehen. Die betroffene Fläche grenzt an das Grundstück Neuer Steinweg 24-26 und stellt den größten Teil der für den Betrieb des dort ansässigen Aldegundis-Kindergartens zwingend erforderlichen Außenspielfläche dar.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Flächennutzungsplan stellt derzeit sowohl das Grundstück Neuer Steinweg 24-26 als auch die in Rede stehende städtische Pachtfläche als Teil einer Gemeinbedarfsfläche „Schule/Verwaltung“ dar. Die eingetretene Mischnutzung im betroffenen Gebäude, bei der einige Büros im Zusammenhang mit der Verlegung der Einrichtungen des Caritas-Verbandes an andere Standorte im Stadtgebiet bereits in Wohnungen umgewandelt wurden, begründet für das Grundstück eine von der FNP-Darstellung abweichende Bebauungsplanfestsetzung als Urbanes Gebiet. Die hier vorhandenen Nutzungssegmente Kindergarten, Teilbüro- und Wohnen sind im Urbanen Gebiet allgemein zulässig.

Da die betroffene städtische Pachtfläche nicht in den Bereich des Schulgeländes einbezogen ist, sondern einen essenziellen Bestandteil des Kindergartens darstellt, wurde der Anregung der Kath. Waisenhaus-Stiftung bereits im Bebauungsplanvorentwurf, der in die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Darlegung der städtischen Planungsabsichten eingestellt wurde, gefolgt.

## **1.2 Stellungnahme bzgl. der zeitweisen Unvollständigkeit der Auslegungsunterlagen auf der städtischen Homepage**

Zu Beginn der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gab es bei der parallel zum Aushang der Vorentwurfsunterlagen im Rathaus durchgeführten Einstellung der Planungsunterlagen auf der städtischen Homepage zeitweise ein Problem mit der Weiterleitung über einen Link zu den städtebaulichen Konzepten zur Steuerung der Vergnügungsstätten und des Einzelhandels.

Dies hat ein Bürger gerügt und angeregt, die Auslegungsfrist der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung um die Zeit zu verlängern, in der eine Weiterleitung zu den Konzepten wegen des fehlerhaften Links nicht möglich gewesen ist.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung über die Planungsabsichten der Kommune, bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt werden sollen. Die Bestimmungen des BauGB geben für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung keine bestimmte Form und im Fall der Unterrichtung durch eine öffentliche Auslegung von Planungsunterlagen insbesondere auch keinen Zeitraum vor.

Bei dem betroffenen Planverfahren handelt es sich darüber hinaus um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der nach den Bestimmungen des § 13a Baugesetzbuch abgewickelt wird und bei dem die in § 13a Abs. 2 BauGB formulierten Vorschriften der beschleunigten Verfahrensdurchführung angewendet werden können. Danach kann in diesen Planverfahren sogar auf die Durchführung der 1. Beteiligungsstufe mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ganz verzichtet werden. Um jedoch frühzeitig einen Eindruck über die Interessenlage der von der Planung betroffenen Eigentümer und Bürger zu bekommen und hierauf bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes reagieren zu können, sieht die Stadt Emmerich in der Regel hiervon ab und führt auch bei Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Gemäß ASE-Beschluss vom 23.01.2018 wurde in diesem Verfahren daher eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der Auslegung der Vorentwurfsunterlagen im Rathaus bei gleichzeitiger Einstellung auf die Homepage durchgeführt. In der Beurteilung einer Angemessenheit der Auslegungsfrist orientiert sich die Stadt Emmerich regelmäßig an der vom BauGB für die 2. Beteiligungsstufe mit der öffentlichen Auslegung des konkreten Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Monatsfrist, kann aber hiervon auch abweichen, ohne einen formellen Verfahrensfehler zu begehen.

Während der in der Zeit vom 23.09. bis 23.10.2020 durchgeführten Beteiligung wurde der bemängelte fehlerhafte Link auf der Homepage am 29.09.20 beseitigt, so dass während der ersten 6 Tage der Homepageeinstellung der Unterlagen keine sofortige Weiterleitung zu den betreffenden städtebaulichen Konzepten erfolgte. Diese sind zwar Grundlage der Planung, jedoch nicht Bestandteil der vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und können auch ohne den entsprechenden Link auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein eingesehen werden. Darüber hinaus wurde die Beteiligung durch Aushang des Bebauungsplanvorentwurfes im Rathaus während der gesamten anberaumten Beteiligungsfrist mit allen ausgedruckten Unterlagen einschließlich der betreffenden Konzepte durchgeführt. Auch bei den aktuellen coronabedingten Einschränkungen der persönlichen Einsichtnahmemöglichkeiten sind damit bereits die Anforderungen an die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfüllt. Daher wurde verwaltungsseitig der Anregung auf Verlängerung der öffentlichen Auslegung um die Anzahl der Tage, bei denen auf der städtischen Homepage die Verlinkung auf die Konzepte offensichtlich nicht korrekt funktioniert hat, nicht gefolgt.

Mit Ablauf der für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung anberaumten Auslegungsfrist für die Vorentwurfsunterlagen wird darüber hinaus die Möglichkeit der Stellungnahme zu der betreffenden Bauleitplanung in den weiteren Verfahrensabläufen nicht ausgeschlossen. Sie besteht erneut insbesondere im Rahmen der nachfolgenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB.

### **1.3 Stellungnahme bzgl. Verzicht auf die Festsetzung eines Ausschlusses von Wohnnutzung im Erdgeschossbereich der Grundstücke am Neuen Steinweg**

Der Eigentümer eines Gebäudes am Neuen Steinweg mit einem aktuell leerstehenden Ladenlokal im Erdgeschoss regt an, auf den im Bebauungsplanvorentwurf genannten Nutzungsausschluss von Wohnen innerhalb des Erdgeschossbereiches für das gegenüber dem Neumarkt geplante Urbane Gebiet zu verzichten, um in Hinblick auf die zukünftige Nutzung der Räumlichkeiten einen größeren Spielraum zu wahren.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird verwaltungsseitig empfohlen, der Anregung des Petenten zu folgen und im Bebauungsplanentwurf der Offenlage auf die betreffende Nutzungsbeschränkung zu verzichten.

Der besagte Ausschluss von Wohnnutzungen im Erdgeschoss wurde auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes in den Planvorentwurf aufgenommen. Hier bilden die Grundstücke am Neuen Steinweg gegenüber dem in Entstehung begriffenen Neumarktcenter den nördlichen Rand der räumlichen Festlegung des zentralen Versorgungsbereiches „Hauptzentrum Emmerich“ (ZVB). Zu dessen Stärkung sollte in der betroffenen Lage der Erhalt der vorhandenen Ladenlokale, sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie Räumen freiberuflicher Tätigkeit in den Erdgeschossbereichen der Grundstücke im Plangebiet gestützt werden.

Ein Ausschluss von Wohnen in der Erdgeschossebene ist zur Stärkung des ZVB insbesondere in den Hauptgeschäftsstraßen angezeigt, u.a. um eine Unterbrechung von Laufflächen zu vermeiden. Die betroffenen Grundstücke im Plangebiet E 21/1 an der Nordseite des Neuen Steinwegs bilden jedoch im Vergleich zu den Hauptgeschäftslagen eine untergeordnete ZVB-Randlage, für die nach Verwirklichung des Ankerprojektes am Neumarkt auch seitens der Eigentümer eine Weiterentwicklung erhofft wird. In anderen ZVB-Randlagen (z. B. Wasertor/Hottomannsdeich, Hinter der Alten Kirche) sind durchaus auch Erdgeschosswohnnutzungen anzutreffen, ohne die Gesamtstruktur des ZVB in Frage zu stellen. Im Sinne einer Gleichbeurteilung der Lagegunst an der Nordseite des neuen Steinweges zu den genannten anderen ZVB-Randbereichen erscheint eine Zulässigkeit weiterer Wohnnutzungen in den EG-Ebenen unbedenklich. Darüber hinaus bewirkt der Neue Steinweg als alleiniger Zufahrtsweg zum Neumarktcenter und hauptsächlicher Verkehrsader im betroffenen Bereich mit Zweirichtungsverkehr eine räumliche Abtrennung der Nordseite des Neuen Steinweges zur Hauptgeschäftslage, so dass sich hier auch vor dem Hintergrund eines nur kleinteiligen Geschäftsflächenangebotes zu erwarten ist, dass sich weniger der Einzelhandel etabliert, als dass sich zentrenergänzende Nutzungen einstellen.

## **Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

### **1.4 Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD), Schreiben vom 06.10.2020**

Bei seiner Luftbildauswertung des Planbereiches gelangt der KBD zu dem Ergebnis, dass im Zweiten Weltkrieg im betroffenen Bereich vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe stattgefunden haben. Insbesondere ergibt sich ein konkreter Verdachtspunkt für einen Bombenblindgänger auf dem Schulgelände westlich der Turnhalle an der Wollenweberstraße. Es wird empfohlen diesen Verdachtspunkt sowie auch neu zu überbauende Flächen auf Kampfmittel zu überprüfen. Des Weiteren wird vor Ausführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Da der gesamte Stadtbereich einem Kampfgebiet im Zweiten Weltkrieg zuzurechnen ist, werden im Rahmen von Bauleitplanungen zur Information der Bauherren über die vorliegenden Sachverhalte grundsätzlich Hinweise und Empfehlungen für Verhaltensmaßnahmen bei Erdarbeiten aufgenommen.

Für den vom KBD aufgedeckten Blindgängerverdachtspunkt auf dem Schulgelände, in dessen Lage derzeit keine bauliche Maßnahme geplant ist, ist bereits eine entsprechende Überprüfung durch die städtische Ordnungsbehörde veranlasst worden. Diese wird in absehbarer Zeit durchgeführt werden.

Mit der Aufnahme eines Hinweises auf mögliche weitere Kampfmittelablagerungen und die Handlungsempfehlungen des KBD in den Bebauungsplan werden die Bauherren auf die betroffenen Umstände hingewiesen. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens noch die zusätzliche Übergabe des Merkblattes des KBD. Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan zum öffentlichen Belang der Kampfmittelbeseitigung sind nicht zu treffen.

### **1.5 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), Schreiben vom 22.10.2020**

Die UNB informiert darüber, dass entgegen den Darlegungen in den Erläuterungen zum Bebauungsplanvorentwurf im Plangebiet sehr wohl Fortpflanzungsstätten geschützter Arten (Saatkrähen) bekannt sind und auch Hinweise auf Fortpflanzungsstätten von Dohlen und Fledermäusen vorliegen.

Die UNB führt aus, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht unmittelbar durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans ausgelöst werden, jedoch bei nachfolgenden baulichen Maßnahmen auftreten können. Neben dem Abriss von vor allem leerstehenden Gebäuden können sich diese auch im Zuge der Veränderung bestehender Fassaden ergeben. Von daher seien vor Umsetzung solcher Maßnahmen im Plangebiet entsprechende Artenschutzprüfungen bei der UNB vorzulegen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Berücksichtigung der ausgeführten artenschutzrechtlichen Belange im Bebauungsplanentwurf wird der Stellungnahme der UNB in der Weise entsprochen, dass die Begründung und die Hinweise auf der Plankarte des Bebauungsplans um die betreffenden Ausführungen ergänzt werden, da planungsrechtliche Festsetzungen nach dem abschließenden Katalog des § 9 BauGB hierzu nicht möglich sind

Die entsprechende Ergänzung des Hinweises zu den artenschutzrechtlichen Belangen informiert die Bauherren insbesondere bei den bauordnungsrechtlich ggf. nicht genehmigungspflichtigen Fassadenänderungen über die artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG.

## Zu 2)

Der Bebauungsplan E 21/1 verfolgt folgende Planungsziele

- die Neuordnung und Entwicklung des Gebietes nördlich des Neumarktes als „Urbanes Gebiet“ im Sinne des § 6a BauNVO unter Anpassung an die vorhandene Nutzungsstruktur und zur Stützung des zentralen innerstädtischen Versorgungsbereiches,
- die Steuerung von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie Wettannahmestellen in Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzeptes,
- die planungsrechtliche Sicherung der Gesamtschule durch Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche der Zweckbestimmung „Schule“
- die planungsrechtliche Sicherung des öffentlichen Parkplatzes Neuer Steinweg / Paaltjessteege durch Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“.

Es handelt sich bei der Bauleitplanung um einen sogenannten „einfachen Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB, der mit seinen Gebietsfestsetzungen und Nutzungsbeschränkungen ausschließlich Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, nicht jedoch zum Maß der baulichen Nutzung (z.B. überbaubare Flächen, GRZ/GFZ, Geschossigkeit/Gebäudehöhen u.a.) trifft. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von baulichen Vorhaben im Plangebiet beurteilt sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung zukünftig nach dem Einfüegegrundsatz des § 34 BauGB.

Das Planverfahren wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach den Bestimmungen des § 13a BauGB durchgeführt. Dabei gelten Eingriffe, die aufgrund des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes im Sinne des § 2a BauGB verzichtet.

Der Bebauungsplan entwickelt sich nur teilweise aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, da die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche „Schule“ nicht deckungsgleich mit der entsprechenden FNP-Darstellung ist. Ein Teil der aktuellen FNP-Darstellung als Gemeinbedarfsfläche wird im Bebauungsplan als Urbanes Gebiet und als öffentlicher Parkplatz festgesetzt. Es ist daher vorgesehen, von den Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, nach denen eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der sog. Berichtigung nach Aufstellung des Bebauungsplans vorgenommen wird, Gebrauch zu machen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Emmerich wird dadurch nicht beeinträchtigt. Eine positive landesplanerische Abstimmung nach § 34 (1) und (5) Landesplanungsgesetz liegt vor.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild:**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1, Ziel 2

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1 zu Vorlage 05-16 2407 Stellungnahmen Oeffentlichkeitsbeteiligung 3 1

Anlage 2 zu Vorlage 05-16 2407 Stellungnahmen Behoerdenbeteiligung 4 1

Anlage 3 zu Vorlage 05-16 2407 Entwurfsplan

Anlage 4 zu Vorlage 05-16 2407 Textliche Festsetzungen Hinweise

Anlage 5 zu Vorlage 05-16 2407 Entwurfsbegrueundung



Katholische  
Waisenhaus  
Stiftung

- Kath. Waisenhaus, Neuer Steinweg 25 a, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5  
Herrn Jochen Kemkes  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

### Geschäftsführung

Neuer Steinweg 25 A  
46446 Emmerich am Rhein

Ihnen schreibt: Hans-Jürgen Kraayvanger  
Telefon: 02822 / 9762718  
Telefax: 02822 / 9752727  
Mobil: 0176 11175013

IBAN: DE92 3585 0000 0000 1154 10

e-mail: h-j.kraayvanger@Kath-  
Waisenhaus.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)  
Gf

Datum  
19.01.2018

Bebauungsplanverfahren E 21/1 – Neuer Steinweg/Nordwest

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kemkes,

Beschluss-  
vorschlag  
1.1

wie bereits im Telefonat mitgeteilt, wird eine Teilfläche des B-Plan-Gebietes als Außenspielfläche des Akdegundis-Kindergartens genutzt. Diese Teilfläche ist in der Gebietskategorie der Planung als Gemeinbedarfsfläche Schule ausgewiesen. Eigentümerin des Objektes Neuer Steinweg 24-26, in dem der Kindergarten untergebracht ist, ist die Katholische Waisenhausstiftung. Zur Außenfläche besteht auch ein Pachtvertrag zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der Kirchengemeinde. Die angepachtete Spielplatzfläche ist für die weitere Nutzung der Kindertagesstätte weiter zwingend erforderlich. Um auch den Kindergarten weiter vor Ort betreiben zu können, beantrage ich im Auftrage der Stiftung, diese Fläche dem Urbanen Gebiet zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Kraayvanger

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	.....
Dez.:	.....
Flng	22. Jan. 2018
Ab.:	S
Ani:	E

9

Ö



Jens Bartel/emmerich/DE  
29.09.2020 10:31

An Helga Schumann/emmerich/DE@emmerich  
Kopie  
Blindkopie  
Thema WG: E 21/1: Auslegungsunterlagen unvollständig

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jens Bartel  
Fachbereichsleiter

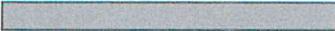
Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: +49 2822 75-1501  
Fax: +49 2822 75-1599  
E-Mail: Jens.Bartel@stadt-emmerich.de

----- Weitergeleitet von Jens Bartel/emmerich/DE am 29.09.2020 10:31 -----

Von: Stadtverwaltung/emmerich/DE  
An: Jens Bartel/emmerich/DE@emmerich, Nicole Bartsch/emmerich/DE@emmerich  
Datum: 28.09.2020 16:52  
Betreff: WG: E 21/1: Auslegungsunterlagen unvollständig  
Gesendet von: Martina Lebbing

----- Weitergeleitet von Martina Lebbing/emmerich/DE am 28.09.2020 16:52 -----

Von:   
An: stadtverwaltung@stadt-emmerich.de  
Datum: 28.09.2020 12:43  
Betreff: E 21/1: Auslegungsunterlagen unvollständig

Sehr geehrte Damen und Herren,

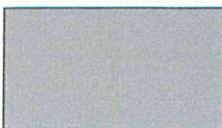
ich rüge die Unvollständigkeit der Auslegungsunterlagen zum  
Bebauungsplanverfahren E 21/1 -Neuer Steinweg / Nordwest-  
(  
<https://www.emmerich.de/de/aktuelles/bebauungsplanverfahren-e-21-1-neuer-steinweg-nordwest/>>).

Die im Fließtext als Bestandteil der Auslegungsunterlagen genannten  
Dokumente "Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein" und  
"Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Emmerich am Rhein" sind im  
Abschnitt Links nicht verlinkt. Stattdessen führen die Links auf die  
verlinkende Seite zurück.

Das Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung des BauGB kann mit  
unvollständigen Auslegungsunterlagen nicht erreicht werden. Ich gehe  
daher davon aus, dass sie die Auslegung mit vollständigen Unterlagen neu  
starten werden oder zumindest die aktuelle Auslegungsfrist um die Zeit  
verlängern werden, in der die Unterlagen unvollständig sind.

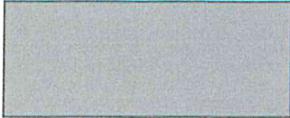
Ein Verweis auf die Papierversion im Rathaus heilte den Mangel nicht und  
wäre nicht zuletzt wegen der Corona-Erschwernisse nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen



46446 Emmerich

Beschluss-  
vorschlag  
1.2



Stadt Emmerich am Rhein  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

<b>Stadt Emmerich am Rhein</b>	
BGM:	.....
Dez.:	.....
Eing.:	15. Okt. 2020
Fb.:	..... 5 ✓
Anl.:	..... € .....

Bedburg-Hau, den 12.10.2020

Betreff: Änderung Bebauungsplan Nr. E 21/1 -Neuer Steinweg / Nordwest-  
Gemarkung Emmerich, Flur 21, Flurstück 509+570

Beschluss-  
vorschlag  
**1.3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin mit dem Vorentwurfsplan des Bebauungsplanes Nr. E21/1 -Neuer Steinweg / Nordwest- so nicht einverstanden.

In der textlichen Festsetzung steht unter 1.3:

Gemäß § 6a Abs. 4 BauNVO festgesetzt, dass innerhalb des an den Neuen Steinweg angrenzenden Teils des gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zeichnerisch festgesetzten Urbanen Gebiets

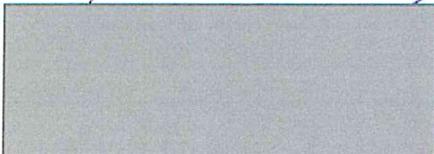
Wohnnutzungen im Erdgeschoss an der Straßenseite zum Neuen Steinweg nicht zulässig sind.

Der Laden im Erdgeschoss steht seit vielen Jahren leer und wenn der Neumarkt als Einkaufsmagnet nicht bis über die andere Straßenseite strahlt, wird dort weiterhin Leerstand sein.

Das würde mich Finanziell weiter belasten. Ich möchte die Möglichkeit einer Umnutzung zur Wohnung weiterhin waren.

Bitte informieren Sie mich weiter über den Vorgang.

Mit freundlichen Grüßen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Emmerich am Rhein  
 FB6 -Bürgerservice und Ordnung-  
 Ordnungsbehördlicher Außendienst  
 Postfach 100 864  
 46428 Emmerich

Datum: 06.10.2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
 22.5-3-5154008-665/20  
 bei Antwort bitte angeben

**Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung**  
 Emmerich, Bebauungsplan E 21/1

Lars Mandelkow  
 Zimmer: 117  
 Telefon:  
 0211 4759710  
 Telefax:  
 0211 475-2671  
 kbd@brd.nrw.de

Ihr Schreiben vom 18.09.2020, Az.: 5/ 61 2601 sm

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Beschluss-  
 vorschlag  
**1.4**

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für [Baugrundeingriffe](#).

Dienstgebäude und  
 Lieferanschrift:  
 Mündelheimer Weg 51  
 40472 Düsseldorf  
 Telefon: 0211 475-0  
 Telefax: 0211 475-9040  
 poststelle@brd.nrw.de  
 www.brd.nrw.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

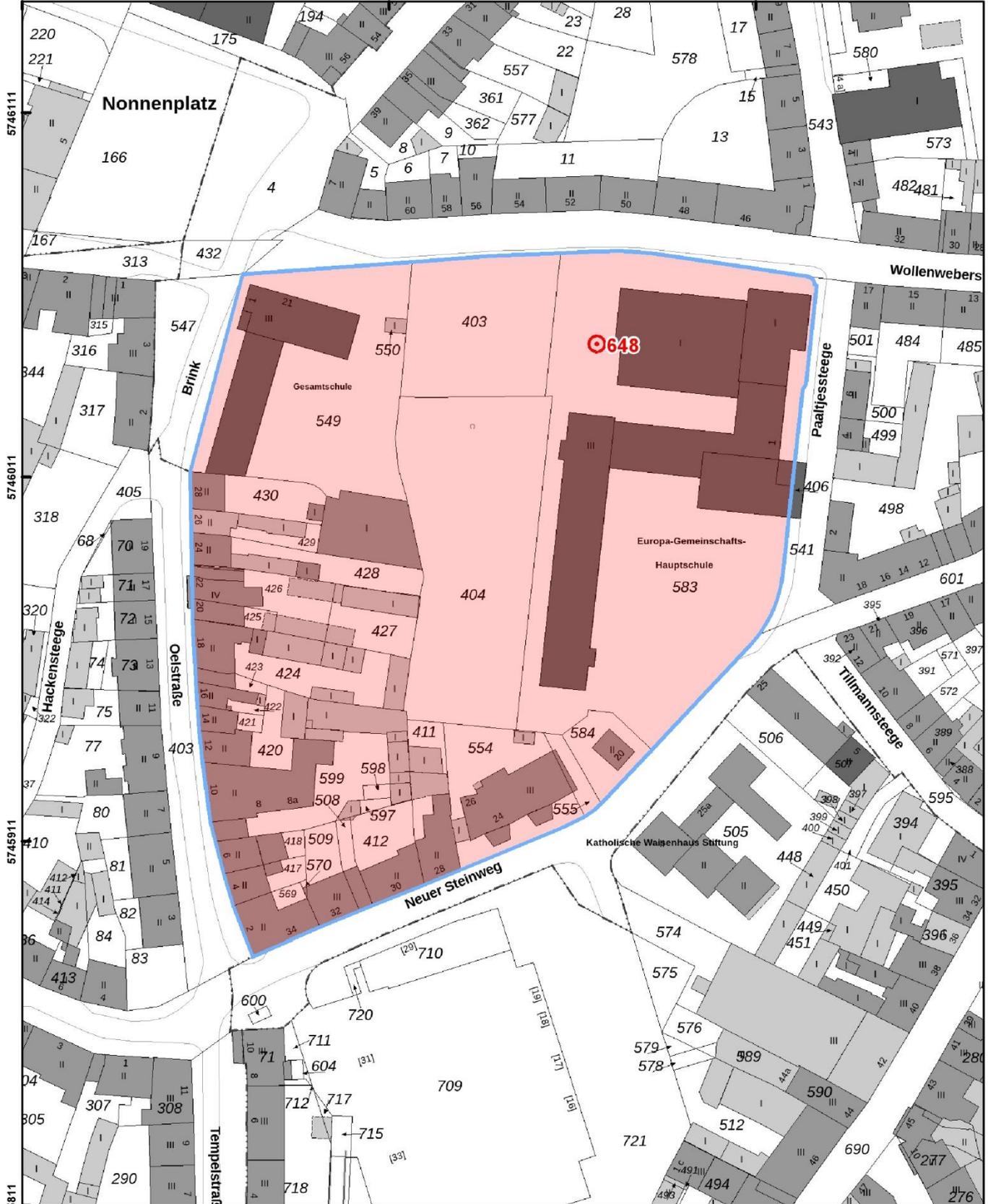
Öffentliche Verkehrsmittel:  
 DB bis D-Flughafen,  
 Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
 Brücke  
 Haltestelle:  
 Mündelheimer Weg  
 Fußweg ca. 3 min

Im Auftrag  
 gez. Mandelkow

309947

310047

310147



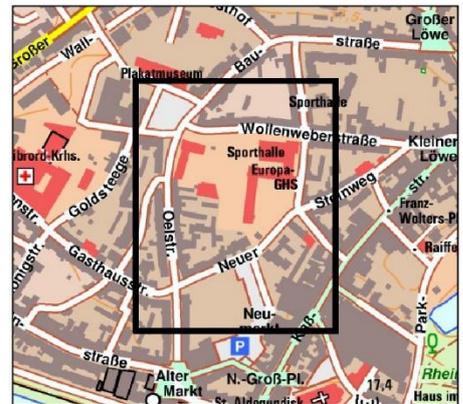
**Bezirksregierung  
Düsseldorf**

**Aktenzeichen :  
22.5-3-5154008-665/20**

Maßstab : 1:1.500  
Datum : 06.10.2020

**Legende**

ausgewertete Fläche(n)	Laufgraben
Blindgängerverdacht	Panzergraben
geräumte Blindgänger	Schützenloch
geräumte Fläche	Stellung
Detektion nicht möglich	militär. Anlage
Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich	
Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen	



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.  
**Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.**

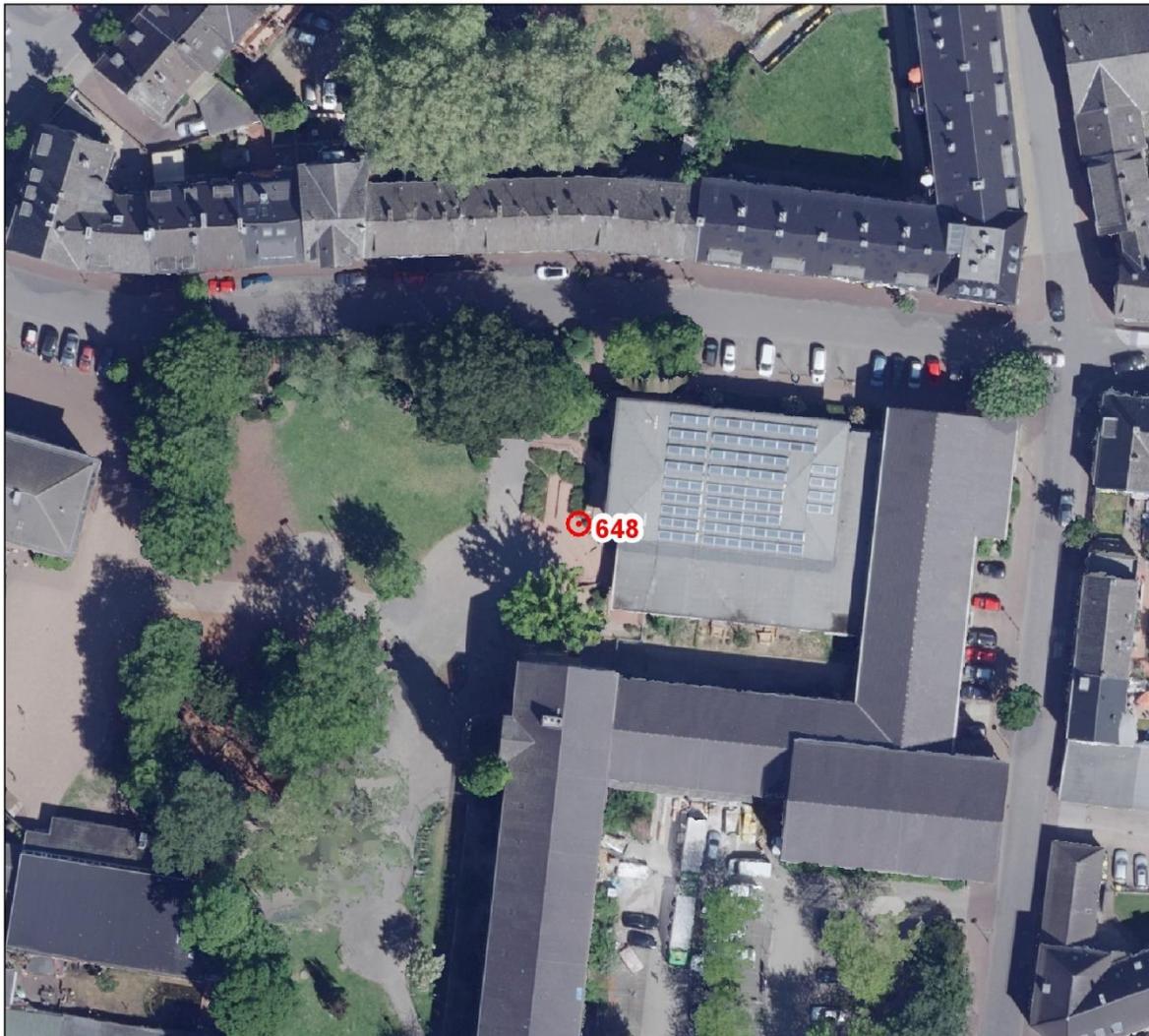


## Verdachtspunkt Nr.648

Datum 06.10.2020  
Bearbeiter Mandelkow  
Aktenzeichen 22.5-3-5154008-665/20  
Kommune Emmerich  
Projekt Bebauungsplan E 21/1

### Angaben zum Verdachtspunkt

**Punktnummer 648**  
**Rechtswert 310103,09**  
**Hochwert 5746047,88**



Fachbereich: Technik  
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung  
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
Telefax: 02821-85-700  
Ansprechpartner/in: Frau Gall  
Zimmer-Nr.: E.240  
Durchwahl: 02821 85-356  
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-  
Datum: 22.10.2020

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;**  
Bebauungsplan Emmerich am Rhein Nr. E 21/1 - Neuer Steinweg/Nord  
Aufstellung des Bebauungsplanes

Bericht vom 18.09.2020, Az.: 5/ 61 2601 sm

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Beschluss-  
vorschlag  
**1.5**

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. .des Artenschutzes:**

Im Kapitel 8.6 „Artenschutz“ der vorgelegten Erläuterungen zum Vorentwurf des Bebauungsplans E 21/1 –Neuer Steinweg/Nord, Stand 25.08.2020, bearbeitet von der Stadt Emmerich am Rhein, wird ausgeführt, dass „Fortpflanzungshabitate geschützter Arten im Plangebiet nicht vorhanden zu sein scheinen“. Im Plangebiet sind tatsächlich seit einigen Jahren Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Saatkrähen in den Bäumen bekannt. Die Saatkrähennester werden jährlich, im Auftrag der Stadt Emmerich am Rhein, durch das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V., Rees, erfasst. Zudem liegen Hinweise auf Fortpflanzungsstätten von Dohlen und Fledermäusen vor..

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer Satzung können die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht ausgelöst werden. Möglich ist dies später jedoch durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. In den Hinweisen zum Bebauungsplan Nr. E 21/1 –Neuer Steinweg/Nord - der Stadt Emmerich am Rhein wird unter 4. „Artenschutz“ nur eine Untersuchung durch qualifizierte Fachgutachter vor Abriss von leerstehenden Gebäuden, aufgeführt. Tatsächlich gelten die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für besonders geschützte Tierarten unmittelbar, so dass artenschutzrechtliche Belange ebenfalls bei einer Änderung an der äußeren Fassade der bestehenden Gebäude geprüft werden müssen. Fortpflanzungsstätten von Vogel- und Fledermausarten werden regelmäßig, auch in Emmerich am Rhein, an genutzten Gebäuden festgestellt.

Lieferanschrift  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 - 23  
47533 Kleve

Sprechzeiten  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

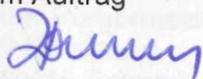
Sparkasse Rhein-Maas  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNKDEFF

Die Artenschutzprüfung ist mir daher im weiteren Verfahren, vor Umsetzung der Maßnahmen, vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



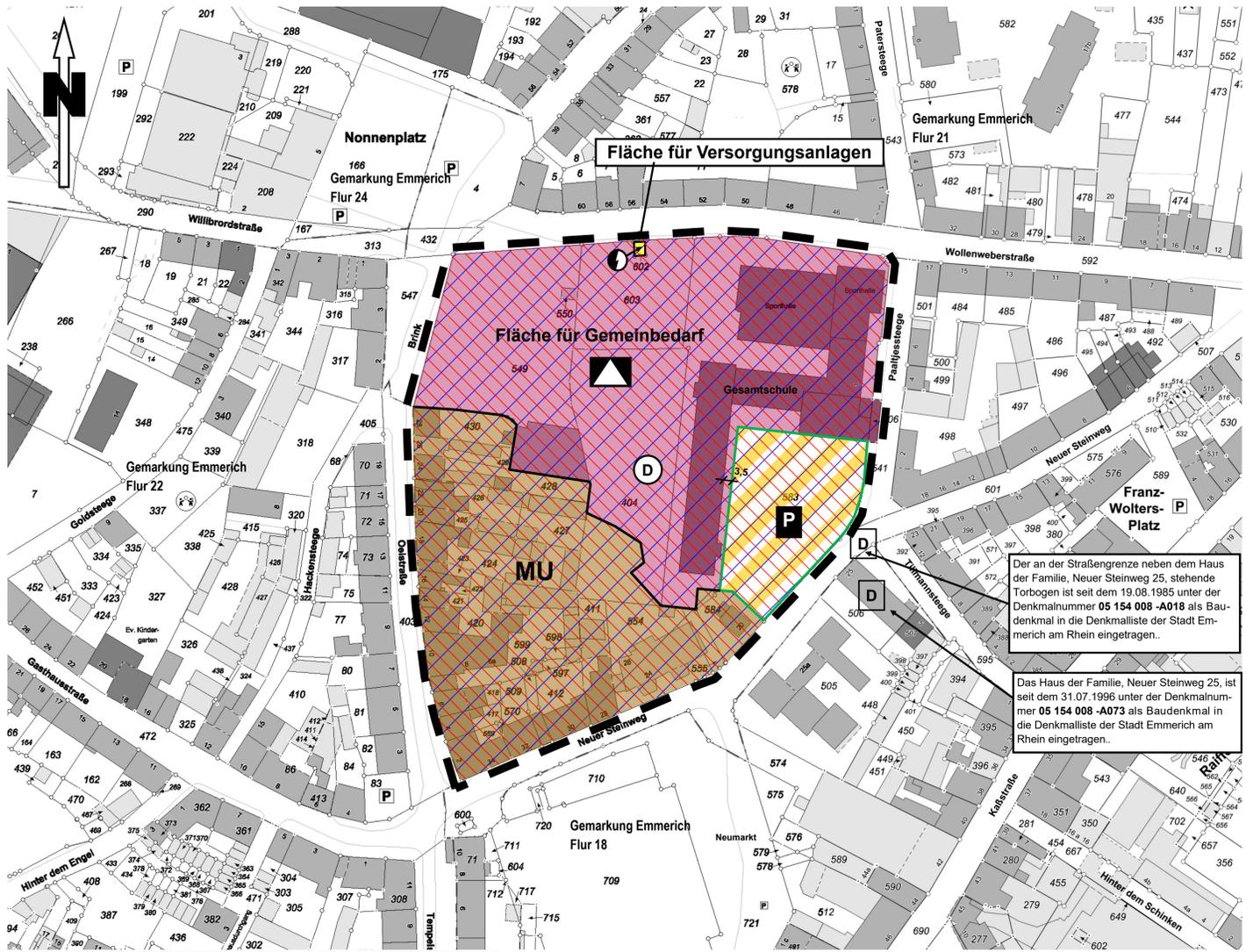
Bonnen

Mit freundlichen Grüßen

Schoof

--

Burkard Schoof  
Baustr. 17E  
46446 Emmerich



## Planzeichen

- ### Bestandsdarstellungen
- Flurstück
  - Flurstücksnummer
  - Flurgrenze
  - Vorhandenes Gebäude

### Planungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB und BauNVO)

- MU** Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung: Schule
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Parkplatz
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Elektrizität

### Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

### Nachrichtliche Übernahmen

- Teilfläche einer Gesamtanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt hier: Bodendenkmal KLE 292 - Stadt und Festung Emmerich (siehe Hinweis)
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Potenzielles Überschwemmungsgebiet ohne technischen Hochwasserschutz aus: EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie Hochwassergefahrenkarte Rhein (Hochwasserszenario H0extrem)

## Hinweise

- Einfacher Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB)**  
Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Flächen. Daher handelt es sich um einen sogenannten „Einfachen Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB.  
Die planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Vorhaben beurteilt sich in Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise sowie die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nach § 34 BauGB.  
Ein Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dann planungsrechtlich zulässig, wenn es nach der Art der baulichen Nutzung in den im Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten und nach den hierfür festgesetzten Nutzungsbeschränkungen zulässig ist und sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
- Kampfmittelrückstände**  
Der Stadtbereich von Emmerich war Kampfmittelgebiet des Zweiten Weltkrieges. Luftblauswertungen des Plangebietes durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst ergaben Hinweise auf vermehrte Bodenkontaminationen und Bombenabwürfe sowie auf einen konkreten Verdachtspunkt einer Kampfmittelablagung (Bombenblindgänger). Die Untersuchung des Blindgängerverdachtspunktes ist durch die Stadt Emmerich am Rhein veranlasst worden.  
Darüber hinaus können weitere Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt daher vor Durchführung von Erdarbeiten vor der Errichtung von Gebäuden eine Überprüfung auf Kampfmittel durchzuführen und insbesondere bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie z. B. Rammarbeiten, Verbaubearbeiten, Pfahlgründungen, Rüttel- und hydraulischen Einpressarbeiten Sicherheitsüberprüfungen durch vorlaufende Sondierbohrungen vorzunehmen.
- Klimaschutz und -anpassung**  
Für die Neubauten im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfes empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:  
Kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten;  
Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren;  
Geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite;  
Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.  
Die begonnenen Klimaveränderungen äußern sich insbesondere in der zunehmenden Erwärmung sowie in vermehrten Starkregen- und Sturmereignissen. Den Folgen der Klimaveränderung kann städtebaulich insbesondere entgegengekört werden durch  
Minimierung von versiegelten Bereichen;  
Verzögerung des Spitzenabflusses;  
Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeabstrahlung (z.B. helle Baumaterialien und Oberflächengestaltung, Verschattung versiegelter Flächen, Bepflanzung von Dächern)  
Angesichts der Folgen des Klimawandels nehmen außerdem sog. Starkregeneignisse zu, so dass es aufgrund solcher Ereignisse auch ohne bestehende Hochwassergefahren zu wetterbedingten Überschwemmungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen kann.  
In diesem Zusammenhang wird daher darauf hingewiesen, dass eine wetterbedingte Überschwemmung ohne Vorwarnung auftreten kann und ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“, Hrsg.: DIN – Deutsches Institut für Normung e. V., Ausgabe Dezember 2016, empfohlen wird.  
Des Weiteren werden individuelle Vorsorgemaßnahmen – z.B. geschützte Bauvarianten für Keller- und Tiefgarageneinfahrten – zum Schutz vor nachteiligen Folgen und zur Schadensminderung i.S.d. § 5 Abs. 2 WHG innerhalb des Geltungsbereiches empfohlen.
- Artenschutz**  
Der Schutz und die Sicherung von Gehölzen einschließlich ihrer Kronen- und Wurzelbereiche ist durch Einhalten der gängigen Schutzvorschriften i.S.d. DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Hrsg.: DIN – Deutsches Institut für Normung e. V., Ausgabe Juli 2014, bzw. RAS-LP 4 „Richtlinie zur Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe September 1999, und ZTV-Baumspflege – Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“, Hrsg.: Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e. V. (FL), Ausgabe Oktober 2017, zu gewährleisten.  
Für die Beleuchtung von öffentlichen Verkehrsflächen wird eine fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung empfohlen. Geeignet sind LED-Lampen mit gelben Filtern oder Natriumdampf-Niederdruck oder Hochdruckleuchten. Der Einsatz von Lichtfaltern im Freiraum ist zu vermeiden.  
Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gibt es innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungsstätten von Saatkrähen, die zu den geschützten Arten in NRW zählen. Zudem gibt es Hinweise auf Fortpflanzungsstätten von ebenfalls geschützten Dohlen und Fledermäusen.  
Durch bauliche Maßnahmen oder die Entfernung von Gehölzen im Plangebiet können artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Zu den entsprechenden baulichen Maßnahmen gehören u.a. der Abriss von (leerstehenden) Gebäuden sowie die Veränderung von Fassaden bestehender Gebäude. Vor Durchführung solcher Maßnahmen ist durch qualifizierte Fachgutachter zu prüfen, ob und wo eine Besiedlung der Gebäude durch streng geschützte Arten vorliegt. Liegen Hinweise auf eine Besiedlung von abzuwehrenden oder zu verändernden Gebäuden oder Gehölzen durch streng geschützte Arten vor, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kurzfristig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die einem möglichen Verbotsbestand nach § 44 BNatSchG entgegenwirken.
- Bodendenkmalpflege**  
Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Schutzbereiches des festgestellten und zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein anstehenden Bodendenkmals KLE 292 - Stadt und Festung Emmerich-, welches nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt ist.  
Es ist möglich, dass im Zuge von Erdarbeiten Überreste historischer Bebauung oder archäologische Hinterlassenschaften des Lebens ihrer Bewohner angetroffen werden. Werden kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt, z.B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien, ist deren Entdeckung nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Emmerich am Rhein oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn, anzuzeigen und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig mitzuteilen; dies gilt auch für bei der Stadt Emmerich am Rhein eingehende Baubeginnanzeigen.
- Hochwasserrisiko**  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebietes des Rheins, das bei Hochwassereignissen im Falle des Versagens oder Überschreitens der Hochwasserschutzanlagen überschwemmt würde.  
Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwassereignissen zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.
- Baumschutzsatzung**  
Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2014“, in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 20. Dezember 2014, zuletzt geändert am 25. März 2015.

## Textliche Festsetzungen

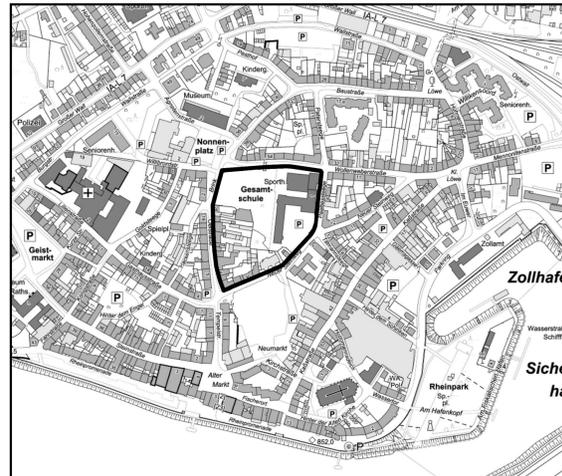
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zeichnerisch festgesetzten Urbanen Gebietes die gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 4 allgemein zulässigen sonstigen Gewerbebetriebe nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden, soweit es sich hierbei um Bordelle oder bordellähnliche Betriebe sowie Wettannahmestellen handelt.  
Ausnahme:  
Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass Wettannahmestellen im Urbanen Gebiet als Ausnahme zulässig sind, wenn sie in einen anderen Betrieb integriert sind und räumlich sowie funktionsell nur einen untergeordneten Anteil an dem Betrieb annehmen (Beispiel: Lotto-/Totannahmestelle innerhalb eines Einzelhandels für Tabakwaren- und Zeitschriften).
- 1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zeichnerisch festgesetzten Urbanen Gebietes die gemäß § 6a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**  
2.1 Innerhalb der i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zeichnerisch festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmung „Schule“ sind Schulen sowie die in einem funktionellen Zusammenhang mit Schulen stehenden Einrichtungen und Nutzungen zulässig.

## Verfahrensvermerke

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Übereinstimmung der Bestandsdarstellung mit dem Liegenschaftskataster (Stand ..... und der Örtlichkeit (Stand .....)) wird bescheinigt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Emmerich am Rhein, O. b. Verm. Ing.	Der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein stimmte am ..... diesem Bebauungsplanentwurf mit Entwurfsbegründung zu und beschloss deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied	Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom ..... übereinstimmt. Emmerich am Rhein, ..... Bürgermeister
Der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein beschloss am <b>23.01.2018</b> gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplans E 21/1 -Neuer Steinweg / Northwest-. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied	Der Bebauungsplanentwurf und die Entwurfsbegründung haben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... im Zeitraum vom ..... bis ..... einschließlich öffentlich aus-gele-gen. Emmerich am Rhein, Bürgermeister	Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ist am ..... mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht worden, dass der Rat der Stadt Emmerich am Rhein diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen hat. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan E 21/1 -Neuer Steinweg / Northwest- in Kraft. Emmerich am Rhein, Bürgermeister
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans E 21/1 -Neuer Steinweg / Northwest- vom <b>23.01.2018</b> wurde am <b>30.01.2018</b> ortsüblich bekannt gemacht. Emmerich am Rhein, Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan ist mit seiner Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am ..... vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein als Satzung beschlossen worden. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied	Bürgermeister

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV.NRW.S. 421) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW.1980, S. 226) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S. 516) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung





**Stadt Emmerich am Rhein**

Bebauungsplan  
**E 21/1 -Neuer Steinweg / Northwest-**  
..... Ausfertigung

Stand: 09/2020	Gemarkung Emmerich Flur 21
FB 5 - Stadtentwicklung	Maßstab 1 : 1000

# STADT EMMERICH AM RHEIN

Bebauungsplan Nr. **E 21/1 -Neuer Steinweg / Nordwest-**

## Textliche Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zeichnerisch festgesetzten Urbanen Gebiets die gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 4 allgemein zulässigen sonstigen Gewerbebetriebe nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden, soweit es sich hierbei um Bordelle oder bordellähnliche Betriebe sowie Wettannahmestellen handelt.

Ausnahme:

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass Wettannahmestellen im Urbanen Gebiet als Ausnahme zulässig sind, wenn sie in einen anderen Betrieb integriert sind und räumlich sowie funktionell nur einen untergeordneten Anteil an dem Betrieb annehmen (Beispiel: Lotto-/Toto-Annahmestelle innerhalb eines Einzelhandels für Tabakwaren- und Zeitschriften).

- 1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zeichnerisch festgesetzten Urbanen Gebiets die gemäß § 6a Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.

### 2. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- 2.1 Innerhalb der i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zeichnerisch festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmung „Schule“ sind Schulen sowie die in einem funktionellen Zusammenhang mit Schulen stehenden Einrichtungen und Nutzungen zulässig.

# Hinweise

## 1. Einfacher Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Flächen. Daher handelt es sich um einen sogenannten „Einfachen Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Vorhaben beurteilt sich in Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise sowie die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nach § 34 BauGB.

Ein Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dann planungsrechtlich zulässig, wenn es nach der Art der baulichen Nutzung in den im Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten und nach den hierfür festgesetzten Nutzungsbeschränkungen zulässig ist und sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

## 2. Kampfmittelrückstände

Der Stadtbereich von Emmerich war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Luftbilddauswertungen des Plangebietes durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst ergaben Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe sowie auf einen konkreten Verdachtspunkt einer Kampfmittelablagerung (Bombenblindgänger). Die Untersuchung des Blindgängerverdachtspunktes ist durch die Stadt Emmerich am Rhein veranlasst worden.

Darüber hinaus können weitere Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt daher vor Durchführung von Erdarbeiten zur Errichtung von Gebäuden eine Überprüfung auf Kampfmittel durchzuführen und insbesondere bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie z. B. Rammarbeiten, Verbauarbeiten, Pfahlgründungen- Rüttel- und hydraulischen Einpressarbeiten Sicherheitsüberprüfungen durch vorlaufende Sondierungsbohrungen vorzunehmen.

## 3. Klimaschutz und -anpassung

Für die Neubauten im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfes empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:

- Kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten;
- Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren;
- Geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite;
- Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.
- Die begonnenen Klimaveränderungen äußern sich insbesondere in der zunehmenden Erwärmung sowie in vermehrten Starkregen- und Sturmereignissen. Den Folgen der Klimaveränderung kann städtebaulich insbesondere entgegen gewirkt werden durch
- Minimierung von versiegelten Bereichen;
- Verzögerung des Spitzenabflusses;

- Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeabstrahlung (z.B. helle Baumaterialien und
- Oberflächengestaltung, Verschattung versiegelter Flächen, Bepflanzung von Dächern)

Angesichts der Folgen des Klimawandels nehmen außerdem sog. Starkregenereignisse zu, so dass es aufgrund solcher Ereignisse auch ohne bestehende Hochwassergefahren zu wetterbedingten Überschwemmungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen kann.

In diesem Zusammenhang wird daher darauf hingewiesen, dass eine wetterbedingte Überschwemmung ohne Vorwarnung auftreten kann und ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“, Hrsg.: DIN – Deutsches Institut für Normung e. V., Ausgabe Dezember 2016, empfohlen wird.

Des Weiteren werden individuelle Vorsorgemaßnahmen – z.B. geschützte Bauvarianten für Kellereingänge, Lichtschächte und Tiefgarageneinfahrten – zum Schutz vor nachteiligen Folgen und zur Schadensminderung i.S.d. § 5 Abs. 2 WHG innerhalb des Geltungsbereichs empfohlen.

#### **4. Artenschutz**

Der Schutz und die Sicherung von Gehölzen einschließlich ihrer Kronen- und Wurzelbereiche ist durch Einhalten der gängigen Schutzvorschriften i.S.d. DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Hrsg.: DIN – Deutsches Institut für Normung e. V., Ausgabe Juli 2014, bzw. RAS-LP 4 „Richtlinie zur Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe September 1999, und ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“, Hrsg.: Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL), Ausgabe Oktober 2017, zu gewährleisten.

Für die Beleuchtung von öffentlichen Verkehrsflächen wird eine fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung empfohlen. Geeignet sind LED-Lampen mit gelben Filtern oder Natriumdampf-Niederdruck oder Hochdruckleuchten. Der Einsatz von Lichtflutern im Freiraum ist zu vermeiden.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gibt es innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungsstätten von Saatkrähen, die zu den geschützten Arten in NRW zählen. Zudem gibt es Hinweise auf Fortpflanzungsstätten von ebenfalls geschützten Dohlen und Fledermäusen.

Durch bauliche Maßnahmen oder die Entfernung von Gehölzen im Plangebiet können artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Zu den entsprechenden baulichen Maßnahmen gehören u.a. der Abriss von (leerstehenden) Gebäuden sowie die Veränderung von Fassaden bestehender Gebäude. Vor Durchführung solcher Maßnahmen ist durch qualifizierte Fachgutachter zu prüfen, ob und wo eine Besiedlung der Gebäude durch streng geschützte Arten vorliegt. Liegen Hinweise auf eine Besiedlung von abzureißenden oder zu verändernden Gebäuden oder Gehölzen durch streng geschützte Arten vor, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kurzfristig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die einem möglichen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG entgegenwirken.

## **5. Bodendenkmalpflege**

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Schutzbereiches des festgestellten und zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein anstehenden Bodendenkmals KLE 292 -Stadt und Festung Emmerich-, welches nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt ist.

Es ist möglich, dass im Zuge von Erdarbeiten Überreste historischer Bebauung oder archäologische Hinterlassenschaften des Lebens ihrer Bewohner angetroffen werden. Werden kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt, z.B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien, ist deren Entdeckung nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Emmerich am Rhein oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn, anzuzeigen und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig mitzuteilen; das gilt auch für bei der Stadt Emmerich am Rhein eingehende Baubeginnanzeigen.

## **6. Hochwasserrisiko**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebietes des Rheins, das bei Hochwasserereignissen im Falle des Versagens oder Überschreitens der Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt würde.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

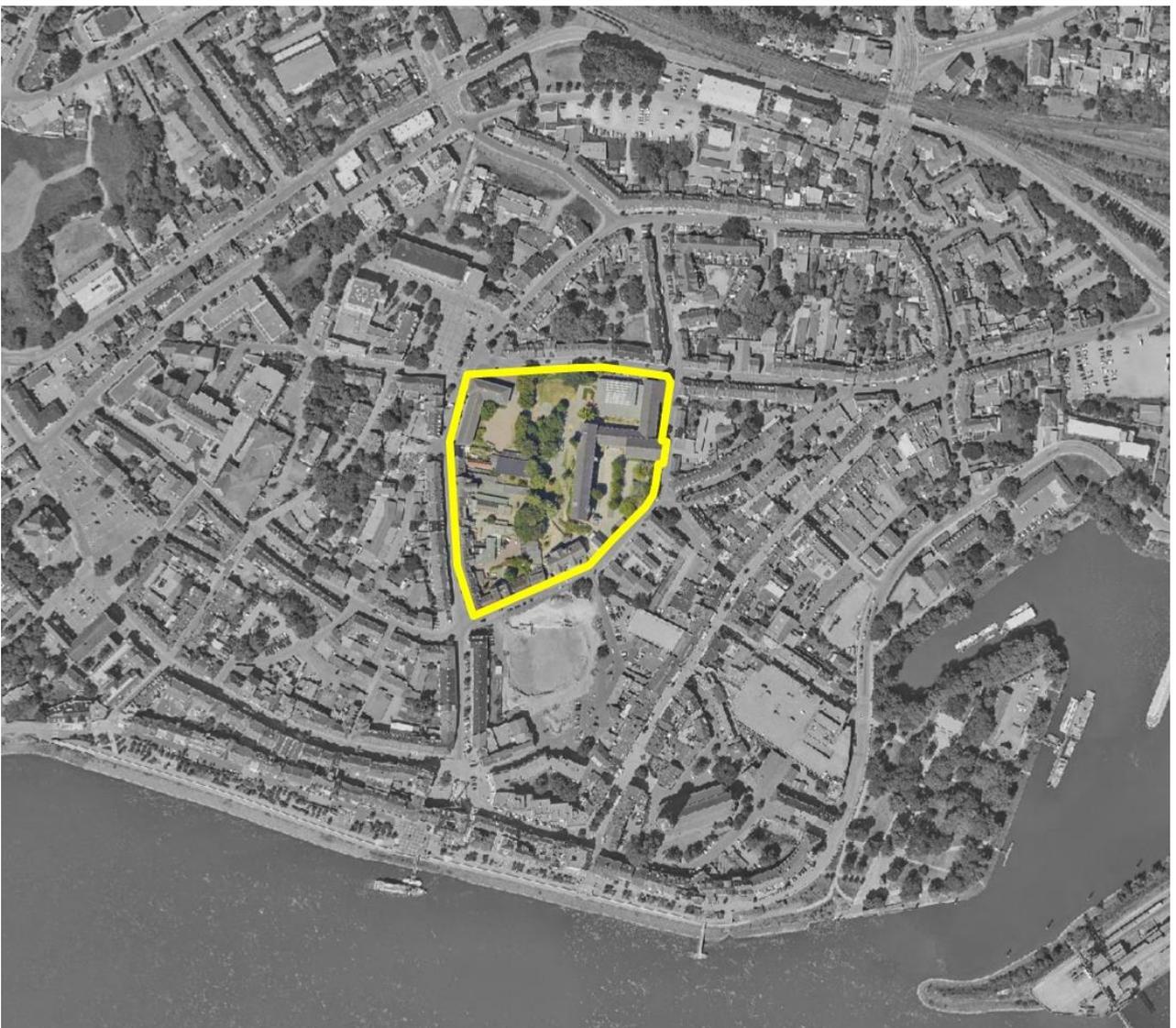
## **7. Baumschutzsatzung**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2014“, in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 20. Dezember 2014, zuletzt geändert am 25. März 2015.



Bebauungsplan  
**E 21/1-Neuer Steinweg / Northwest-**

**Entwurfsbegründung**  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB





## Inhalt

<b>1. Planungsanlass</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Örtliche Vorgaben</b> .....	<b>5</b>
2.1 Räumlicher Geltungsbereich .....	5
2.2 Gegenwärtiger Zustand.....	6
2.3 Bebauungsplan der Innenentwicklung.....	7
<b>3. Planungsvorgaben</b> .....	<b>8</b>
3.1 Regionalplanung .....	8
3.2 Flächennutzungsplan .....	9
3.3 Bestehende Bebauungspläne.....	9
3.4 Bestehende Satzungen .....	9
3.4.1 Baumschutzsatzung .....	9
<b>4. Landespflegerische Vorgaben</b> .....	<b>10</b>
4.1 Landschaftsplan .....	10
4.2 Schutzgebiete.....	10
<b>5. Planungsziele</b> .....	<b>11</b>
<b>6. Planungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>11</b>
6.1 Art der baulichen Nutzung.....	11
6.1.1 Gebietsfestsetzungen .....	11
6.1.2 Ausschluss von Nutzungen.....	12
6.2 Öffentliche Verkehrsfläche.....	14
<b>7 Erschließung</b> .....	<b>14</b>
<b>8. Von der Planung berührte öffentliche Belange</b> .....	<b>14</b>
8.1 Ver- und Entsorgung .....	14
8.1.1 Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation .....	14
8.1.2 Schmutzwasser .....	15
8.1.3 Regenwasser.....	15
8.2 Immissionsschutz.....	15
8.2.1 Lärm .....	15
8.2.2 Gerüche.....	16
8.2.3 Störfallrisiko .....	16
8.3 Altlasten und Altablagerungen.....	17
8.3.1 Altlasten.....	17
8.3.2 Kampfmittelrückstände .....	17



8.4	<i>Klimaschutz und -anpassung</i> .....	17
8.4.1	Klimaschutz .....	17
8.4.2	Klimaanpassung .....	18
8.5	<i>Belange von Natur und Landschaft</i> .....	18
8.6	<i>Artenschutz</i> .....	19
8.7	<i>Denkmalpflegerische Belange</i> .....	20
8.7.1	Baudenkmäler .....	20
8.7.2	Bodendenkmäler.....	20
8.8	<i>Hochwasser- und Überflutungsgefährdung</i> .....	21
8.8.1	Hochwassergefährdung .....	21
8.8.2	Risiko von Überflutungen bei Starkregenereignissen .....	23
<b>9</b>	<b>Planungsalternativen</b> .....	<b>23</b>

## 1. Planungsanlass

Der Stadt Emmerich am Rhein wurde im Jahre 2017 ein Antrag auf Errichtung einer Wettannahmestelle mit Gastronomie-Bereich für das Ladenlokal im Erdgeschoss des Gebäudes Neuer Steinweg 32 vorgelegt. Das betroffene Grundstück ist dem zentralen Versorgungsbereich der Stadt Emmerich am Rhein zuzurechnen und befindet sich unmittelbar gegenüber der in Entstehung begriffenen Neubebauung des Neumarktes mit einem Wohn- und Geschäftshauskomplex mit Einzelhandelsnutzung und Dienstleistung im Erdgeschoss. Dieses Vorhaben genießt mit seiner Funktion als Ankervorhaben für die Entwicklung des innerstädtischen zentralen Versorgungsbereiches eine herausragende Bedeutung. Daher soll es u.a. durch flankierende Bauleitplanungen für die Umgebungsbereiche gestützt werden.

Auch wenn der genannte Antrag für die Wettannahmestelle in Erwartung einer Ablehnung seitens des Antragstellers zwischenzeitlich zurückgenommen wurde, ist weiterhin ein Interesse an der Ansiedlung von Wettannahmestellen / Wettbüros im gesamten innerstädtischen Geschäftsbereich auszumachen. Dies steht den Zielen des vom Rat am 06.07.2016 beschlossenen „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten für die Stadt Emmerich am Rhein“<sup>1</sup> als einem städtebaulichen Entwicklungskonzept in Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 entgegen. Das Konzept formuliert als ausdrückliches Ziel, Vergnügungsstätten aufgrund ihrer möglichen negativen städtebaulichen Auswirkungen wie

- Verschiebung im Bodenpreisgefüge und Verdrängungseffekt in den zentralen Einkaufslagen,
- Auslösen und Verstärken von Trading-down-Prozessen in Geschäftslagen,
- Beeinträchtigung des Straßenbilds,
- Immissionskonflikten,
- Bodenrechtliche Spannungen in gewerblich genutzten Gebieten,
- Konflikten mit sensiblen Nutzungen,
- Unterbrechung von Laufwegen in zentralen Einkaufslagen,
- fehlende Einbindung in das Nutzungsgefüge,
- Imagefaktoren, die sich negativ auf die Wohnqualität auswirken

nur in bestimmten definierten Bereichen zuzulassen.

Um den genannten Tendenzen entgegenzutreten und die städtebauliche Ordnung zu wahren, empfiehlt das Konzept durch die Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen, die das Ziel haben, die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, umfassend zu regeln. Diese Festsetzungen sollen Nutzungen ausschließen, wenn städtebauliche Gründe gegen eine Ansiedlung solcher Betriebe und Einrichtungen sprechen, was insbesondere auf den zentralen Versorgungsbereich der Emmericher Innenstadt zutrifft. Gleiches gilt für Bordelle und bordellähnliche Betriebe, soweit diese nicht als Vergnügungsstätten gelten. Infolge ähnlicher Auswirkungen auf die Stadtentwicklung zentraler Versorgungsbereiche empfiehlt das Konzept hier auch die Steuerung von Wettannahmestellen.

Zur Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzeptes ergibt sich daher ein Planungsbedarf, dem sukzessive mit der Aufstellung neuer Bebauungspläne oder Änderung bestehender Bebauungspläne entsprochen werden soll. In Hinblick auf das entstehende Neumarktprojekt soll die Entwicklung des hieran nördlich angrenzenden Bereiches mit der Aufstellung des Bebauungsplans E 21/1 durch Gebietsbestimmung in Anpassung an die bestehende und der Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches förderliche Nutzungsstruktur und entsprechende Nutzungsausschlüsse planungsrechtlich gesteuert werden.

---

<sup>1</sup> „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten für die Stadt Emmerich am Rhein“, Stadt – und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, Juni 2016

Mit Einführung der Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ in die BauNVO im Jahre 2017 lässt sich die Ausweisung des betroffenen Baugebietes nach § 6a BauNVO rechtssicher abbilden. Im Urbanen Gebiet sind Wohnen und Gewerbe zulässig, ohne dass es einer gewichteten Nutzungsmischung bedarf. Einzelhandelsbetriebe sind im Urbanen Gebiet zulässig, jedoch nur kleinflächige. Dies ist aufgrund der vorhandenen Flächengrößen der Ladenlokale in den Bestandsgebäuden unproblematisch, da hier durchweg Geschossflächen von nur unter 1.200 m<sup>2</sup> vorhanden sind. Ebenfalls zulässig sind innenstadttypische Anlagen für kirchliche, kulturelle und andere Einrichtungen. Alle gewerblichen Einrichtungen dürfen das Wohnen nicht wesentlich stören. Es ist bei der vorhandenen und möglichen innenstadttypischen Nutzungsmischung davon auszugehen, dass diese Voraussetzung zutrifft.

Die betroffene Wohn- und Geschäftsbebauung am *Neuen Steinweg* sowie an der *Oelstraße* grenzt unmittelbar an das Gelände der Gesamtschule *Paaltjessteege / Wollenweberstraße / Brink* an, auf dem derzeit eine bauliche Schulerweiterung erfolgt. Um auch den Gesamtschulneubau planungsrechtlich zu sichern, wird das gesamte Schulgrundstück in den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans E 21/1 einbezogen.

Abrundend wird auch der im betroffenen Baublock liegende, auf einer früheren Schulhoffläche entstandene öffentliche Parkplatz *Neuer Steinweg / Paaltjessteege* als notwendige Infrastruktureinrichtung des zentralen Versorgungsbereiches in das Planverfahren einbezogen und planungsrechtlich gesichert.

## 2. Örtliche Vorgaben

### 2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Verfahrensbereich des Bebauungsplanes liegt im zentralen Innenstadtbereich der Stadt Emmerich am Rhein nördlich angrenzend an den Neumarkt.

Das Plangebiet ist insgesamt rd. 25.000 qm groß und betrifft in der Flur 21 der Gemarkung Emmerich,

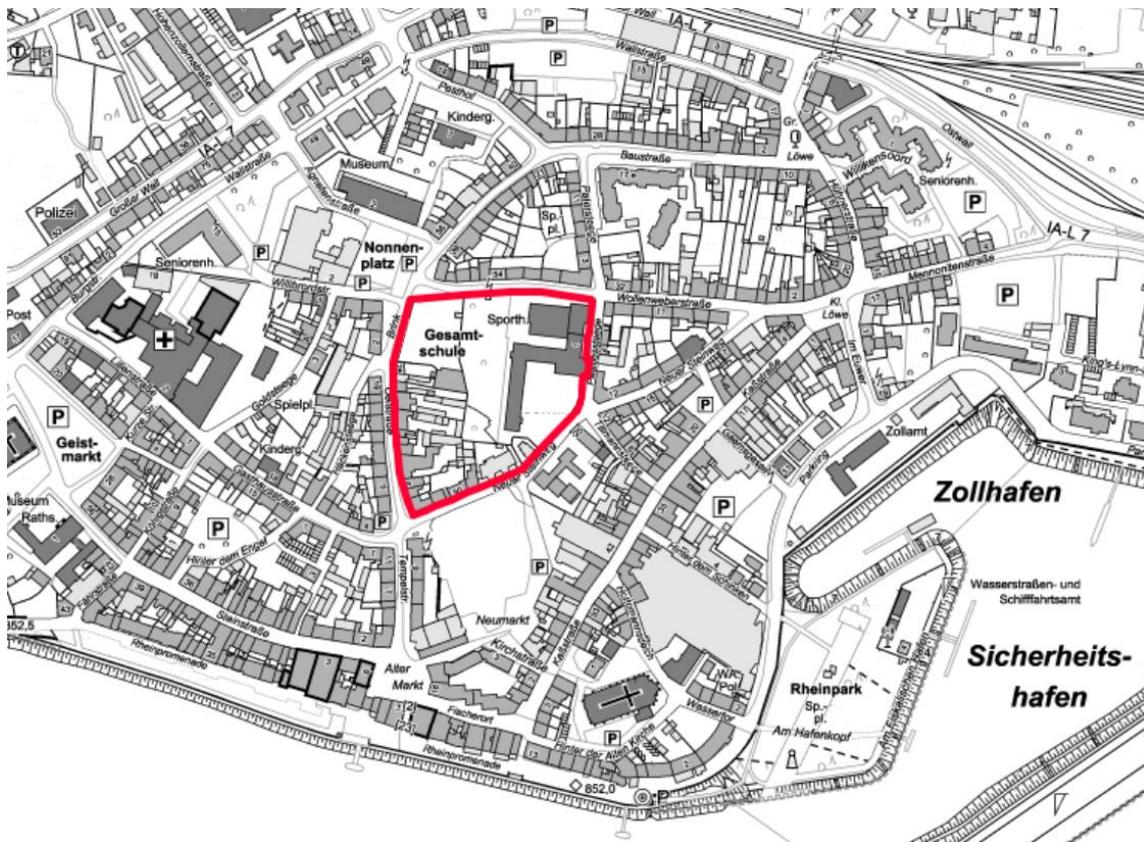
die Flurstücke 404, 406, 411, 412, 417, 418, 420 bis 430, 508, 509, 549, 550, 554, 555, 569, 570, 584, 597 bis 599 und 602 bis 605.

Das Plangebiet wird folgend begrenzt:

- im Westen durch die *Oelstraße* und den *Brink*
- im Norden durch die *Wollenweberstraße*,
- im Osten durch die Straße *Paaltjessteege*,
- im Süden durch die Straße *Neuer Steinweg*.

Die Grenze des Verfahrensgebietes ist in der Plandarstellung des Bebauungsplans mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets



## 2.2 Gegenwärtiger Zustand

Das Plangebiet betrifft den Baublock zwischen den Straßen *Neuer Steinweg*, *Oelstraße / Brink*, *Wollenweberstraße* und *Paaltjessteeg*.

Bei der bestehenden Wohn- und Geschäftshausbebauung im Bereich *Neuer Steinweg / Oelstraße* handelt es sich bis auf die Einzelgebäude *Neuer Steinweg 20* und *24-26* um eine straßenständige geschlossene, überwiegend zweigeschossige und vereinzelt dreigeschossige Bebauung. Im Bestand sind hier neben Wohnnutzungen, ein Kindergarten, ein Malerbetrieb, verschiedene Arzt-Praxen, zwei Rechtsanwaltskanzleien sowie eine Einrichtung der Caritas anzutreffen. Auf den hinter den jeweiligen Hauptgebäuden liegenden tiefen Grundstücksflächen befinden sich insbesondere an der *Oelstraße* umfängliche Garagenanlagen mit Erschließung über Hausdurchfahrten sowie bauliche Nebenanlagen. Durch Umnutzung des ehemaligen Kolpinghauses, *Oelstraße 10* dehnt sich die Wohnnutzung auf diesem Grundstück bis auf 35 m in den Innenbereich des Baublocken hinein aus.

Das Gelände der Gesamtschule ist zunächst geprägt durch das Bestandsgebäude der ehemaligen *Europa-Hauptschule*, *Paaltjessteeg 1* nebst angrenzender *Sporthalle*. Nach Abriss des Gebäudes *Brink 1 / Wollenweberstraße 21* auf dem westlichen Teilbereich des Schulgeländes befindet sich derzeit ein dreistöckiger Neubau als Solitärgebäude im Eckbereich *Brink / Wollenweberstraße* im Bau. Komplettiert werden die Schuleinrichtungen nach Vollendung des Neubaus durch die Anlage eines Stellplatzbereiches an der *Wollenweberstraße* sowie die Umgestaltung des Pausenhof-Freibereiches westlich des Bestandsgebäudes unter weitgehender Berücksichtigung der vorhandenen Gehölze, die dem verbleibenden Freibereich ein parkähnliches Erscheinungsbild verleihen.

Im südöstlichen Planbereich befindet sich im Bereich Neuer Steinweg / Paaltjesstege ein öffentlicher Parkplatz.

Abbildung 2: Luftbild



### 2.3 *Bebauungsplan der Innenentwicklung*

Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren dient der planungsrechtlichen Baugebietsbestimmung in Anpassung an die bestehende Bebauungs- und Nutzungssituation im Plangebiet und regelt in erster Linie die zulässige Art der baulichen Nutzung. Infolge des Verzichtes auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung handelt es sich bei diesem Bebauungsplan um einen sogenannten „einfachen Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von baulichen Vorhaben im Plangebiet beurteilt sich bzgl. des Maßes der baulichen Nutzung nach Rechtskraft des Bebauungsplanes weiterhin nach dem Einfügegrundsatz des § 34 BauGB. Dennoch bildet der Bebauungsplan einen Maßstab für die weitere Entwicklung des betroffenen Innenbereiches, so dass für seine Aufstellung die Bestimmungen des § 13a BauGB angewendet werden können.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt rund 25.000 qm. Das in den Planbereich einbezogene Gelände der Gesamtschule ist neben den Schulgebäuden insbesondere durch notwendige Freiflächen für den Pausenaufenthalt der Schüler von rd. 3.400 qm geprägt. Gleiches gilt für den Bereich des Kindergartens, Neuer Steinweg 24, dem eine Außenfläche von rd. 950 qm zugeordnet ist. Ferner ist in den Planbereich die Fläche des öffentlichen Parkplatzes Neuer

Steinweg / Paaltjesstege von 2.400 qm einbezogen. Der baulich genutzte Flächenanteil des Plangebietes beläuft sich damit auf unter 20.000 qm. Auch bei Zulässigkeitsbeurteilung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB ist aufgrund der notwendigen Freiflächen der Schule und des Kindergartens sowie der planungsrechtlichen Sicherung des Parkplatzes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Gesamtgrundflächenzahl im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO nur in einer Größenordnung von erheblich unterhalb des Schwellenwertes von bis zu 20.000 m<sup>2</sup> möglich. Auch sind keine weiteren Grundflächen anderer Bebauungspläne i.S.d. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB mitzurechnen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stünden, da solche in jüngerer Vergangenheit in der unmittelbaren Umgebung nicht aufgestellt wurden.

Die Planung entfaltet gegenüber der bestehenden Bebauungs- und Nutzungssituation keine erheblichen weiteren Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in die Abwägung einzustellen wären. Darüber hinaus bereitet sie keine Zulässigkeit von Vorhaben vor, die einer UVP-Pflicht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) liegen nicht vor. Ferner fügt sich die Planung in die Nutzungsstruktur der Nachbarschaft ein und entfaltet in Bezug auf deren Schutzanspruch keine erheblichen umweltbezogenen Beeinträchtigungen.

Es liegen insofern die Voraussetzungen der Durchführung eines Bebauungsplanaufstellungsverfahrens nach den Bestimmungen des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vor. Daher soll von den verfahrenserleichternden Vorschriften des § 13a BauGB Gebrauch gemacht werden. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB sind dabei die Durchführung einer Umweltprüfung und sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB nicht erforderlich.

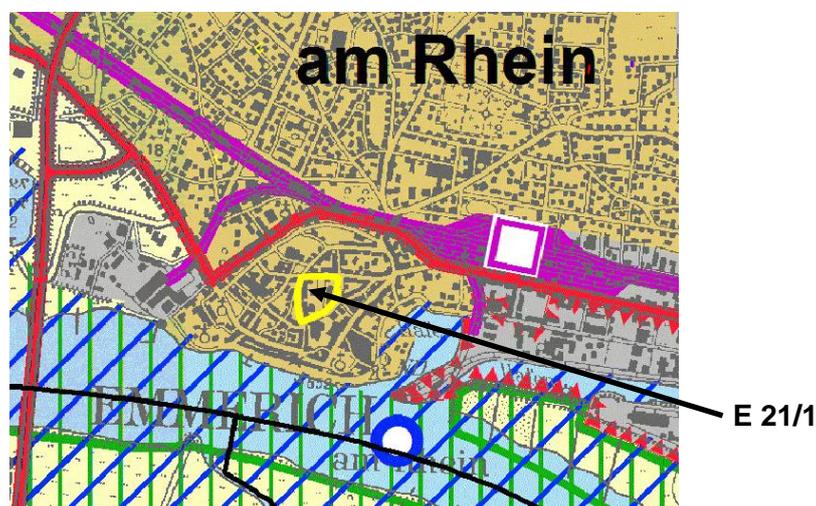
### 3. Planungsvorgaben

#### 3.1 Regionalplanung

Die Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Stadtgebiet Emmerich am Rhein findet ihre grundlegende Konkretisierung u.a. auf der Ebene des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Regionalplan stellt den Bebauungsplanbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) der Stadt Emmerich am Rhein dar.

Abbildung 3: Regionalplandarstellung „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“



Nach der Aufstellung des Bebauungsplans stehen die Funktionen des Planbereiches nach wie vor im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

### 3.2 Flächennutzungsplan

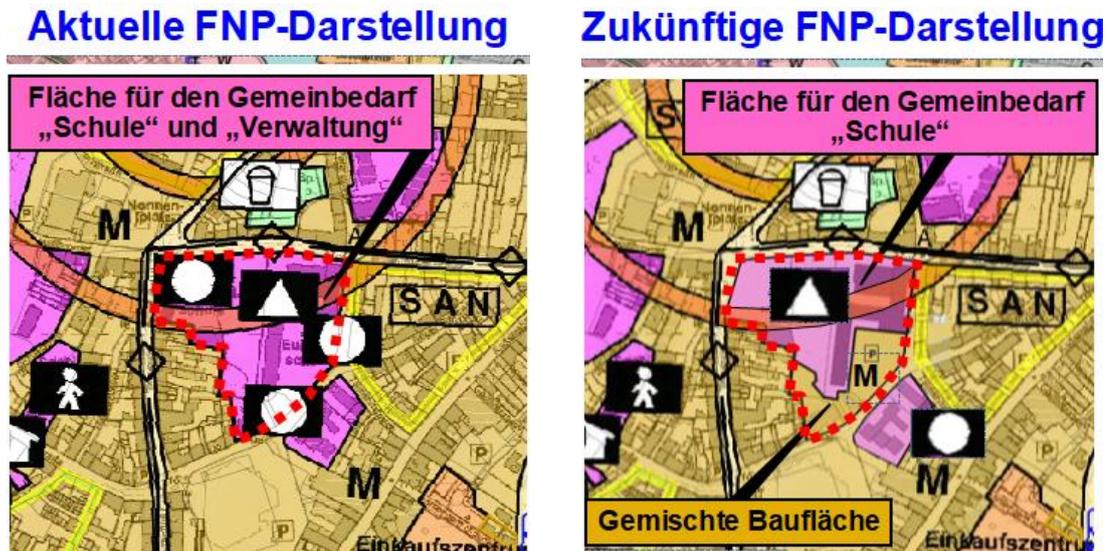
Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar.

Der Bebauungsplanbereich E 21/1 ist im Flächennutzungsplan als „Gemischte Baufläche“ sowie als Gemeinbedarfsfläche der Zweckbestimmung „Schule“ und „Verwaltung“ dargestellt.

Die geplanten Festsetzungen als „Urbanes Gebiet“ und Gemeinbedarfsfläche „Schule“ sowie als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ entwickeln sich nur teilweise aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Es ist daher vorgesehen, von den Bestimmungen i.S.d. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB dahingehend Gebrauch zu machen, eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der sog. Berichtigung nach Aufstellung des Bebauungsplans vorzunehmen – die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Emmerich wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Nach der Anpassung soll das Plangebiet im Flächennutzungsplan zukünftig für das Schulgelände als „Fläche für den Gemeinbedarf“ der Zweckbestimmung „Schule“ und für den übrigen Bereich als „Gemischte Baufläche“ dargestellt werden.

Abbildung 4: Flächennutzungsplananpassung – Gegenüberstellung bestehende / zukünftige Darstellung



### 3.3 Bestehende Bebauungspläne

Im Plangebiet besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

### 3.4 Bestehende Satzungen

#### 3.4.1 Baumschutzsatzung

Mit der „Satzung zum Schutz des Baumbestands der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2014“, in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 20. Dezember 2014, zuletzt geändert

am 25. März 2015, in deren Geltungsbereich das Plangebiet vollumfänglich liegt, wird der Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch verbindliches Ortsrecht geregelt.

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbilds und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- Erhaltung eines artenreichen Baumbestands,
- Erhaltung und Schutz der Tierwelt,

geschützt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich insbesondere in den Freibereichen der Schule und des Kindergartens Großgehölze, die der Baumschutzsatzung unterliegen. Deren Erhalt oder Ersatz ist im Rahmen etwaiger nachgeordneter Genehmigungsverfahren zu regeln.

## 4. Landespflegerische Vorgaben

### 4.1 Landschaftsplan

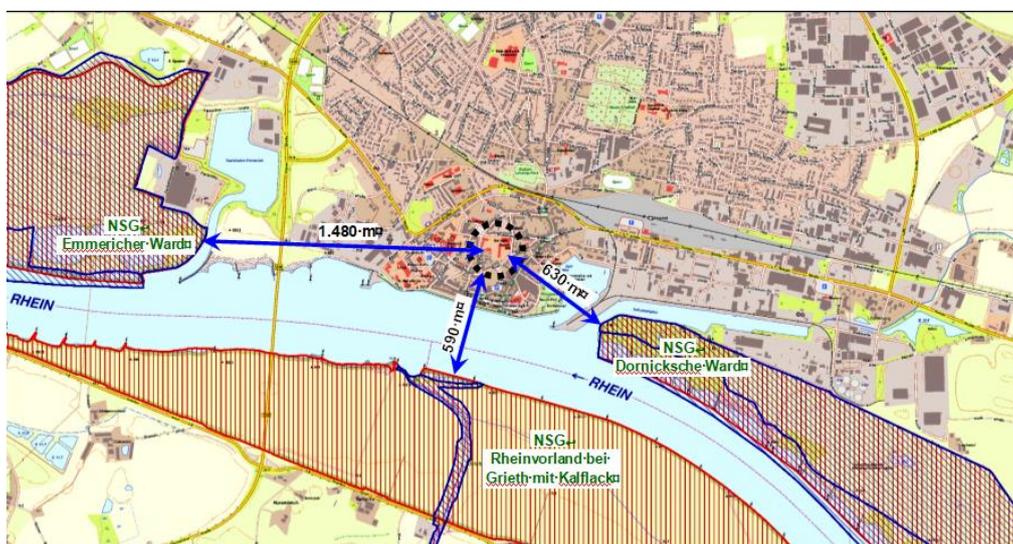
Das Plangebiet befindet sich im städtebaulichen Innenbereich und wird daher nicht vom Geltungsbereich eines Landschaftsplans erfasst.

### 4.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem unmittelbaren Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Der Abstand zu den nächstgelegenen Naturschutz- und FFH-Bereichen beträgt mindestens rd. 600 m wobei der Planbereich von diesen Schutzgebieten durch den Industriehafen bzw. den Rhein getrennt ist.

Abbildung 5: Abstand zu Naturschutz- und FFH-Gebieten“



Auswirkungen auf die nächst gelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete durch die Planung sind auch aufgrund der Vorbelastung durch die übrige Siedlungsstruktur nicht erkennbar. Durch das Planverfahren werden darüber hinaus diesbezüglich keine größeren Störungen als bisher vorbereitet, da es sich bei dem Planbereich um bereits vollständig bebaute Flächen handelt.

## 5. Planungsziele

Dem Bebauungsplan E 21/1 liegen folgende Planungsziele zugrunde:

- die Neuordnung und Entwicklung des Gebietes nördlich des Neumarktes als „Urbanes Gebiet“ im Sinne des § 6a BauNVO unter Anpassung an die vorhandene Nutzungsstruktur zur Stützung des zentralen innerstädtischen Versorgungsbereiches,
- die Steuerung von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie Wettannahmestellen in Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzeptes,
- die planungsrechtliche Sicherung der Gesamtschule
- die planungsrechtliche Sicherung des öffentlichen Parkplatzes Neuer Steinweg / Paaltjessteege.

## 6. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 6.1 *Art der baulichen Nutzung*

#### 6.1.1 Gebietsfestsetzungen

##### 6.1.1.1 *Urbanes Gebiet*

Die Nutzungssituation in den bestehenden 2- bis 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshäusern im Plangebiet ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht dem Wohnen dienende Nutzungen in Form von Ladenlokalen, freiberuflichen oder anderen Nutzungen überwiegend nur im Erdgeschossbereich anzutreffen sind, während die darüber liegenden Geschossebenen ausschließlich dem allgemeinen Wohnen dienen. Von daher besteht in Hinblick auf die Verteilung der Geschossflächen ein deutlicher Überhang in Richtung Wohnnutzung.

Mit der Einführung der Gebietsart „Urbane Gebiete“ (MU) in die BauNVO ergibt sich ein adäquates Planungsinstrument zur Abbildung von Innenstadtnutzungen des genannten Nutzungsmixes, der weder die Anforderungen von Kerngebieten, in denen Wohnnutzungen nur in einem deutlich untergeordneten Flächenverhältnis zulässig sind, noch die von Mischgebieten, in denen eine Durchmischung von Gewerbe und Wohnen im Flächenverhältnis 1 : 1 gefordert wird, einhält. Der Bebauungsplan sieht daher entsprechend dem vorgenannten Planungsziel der planungsrechtlichen Anpassung an die vorhandene Nutzungsstruktur im Bereich der Wohn- und Geschäftshäuser am Neuen Steinweg und an der Oelstraße die Festsetzung eines Urbanen Gebietes nach § 6a BauNVO vor.

##### 6.1.1.2 *Fläche für Gemeinbedarf der Zweckbestimmung „Schule“*

Der im Plangebiet liegende Bereich der Gesamtschule wird entsprechend der bestehenden dortigen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt.

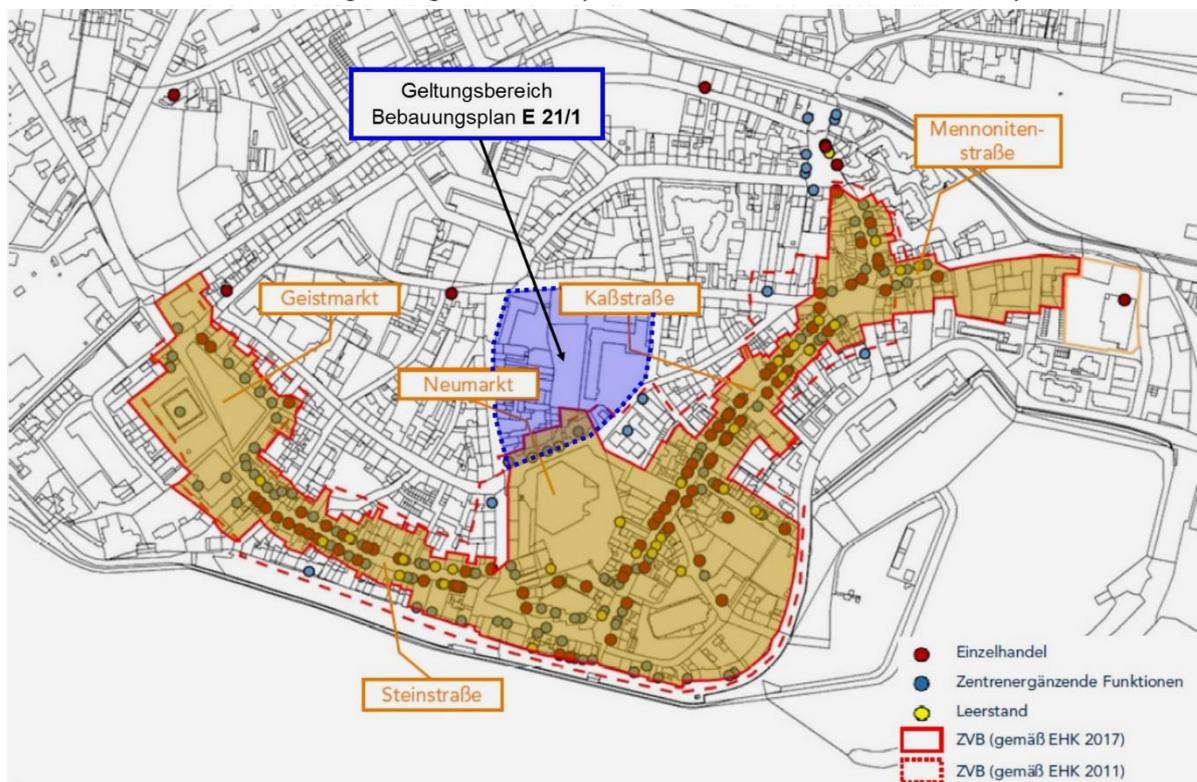
### 6.1.2 Ausschluss von Nutzungen

#### Ausschluss von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellähnlichen Betrieben sowie Wettannahmestellen

Die nach § 6a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO im Urbanen Gebiet ausnahmsweise zulässige Nutzung „Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind“ soll ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist für den Teilbereich am Neuen Steinweg dem im städtischen Einzelhandelskonzept<sup>2</sup> definierten zentralen Versorgungsbereich der Stadt Emmerich am Rhein zuzurechnen.

Abbildung 6: Räumliche Abgrenzung des ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein (Zielkonzept)



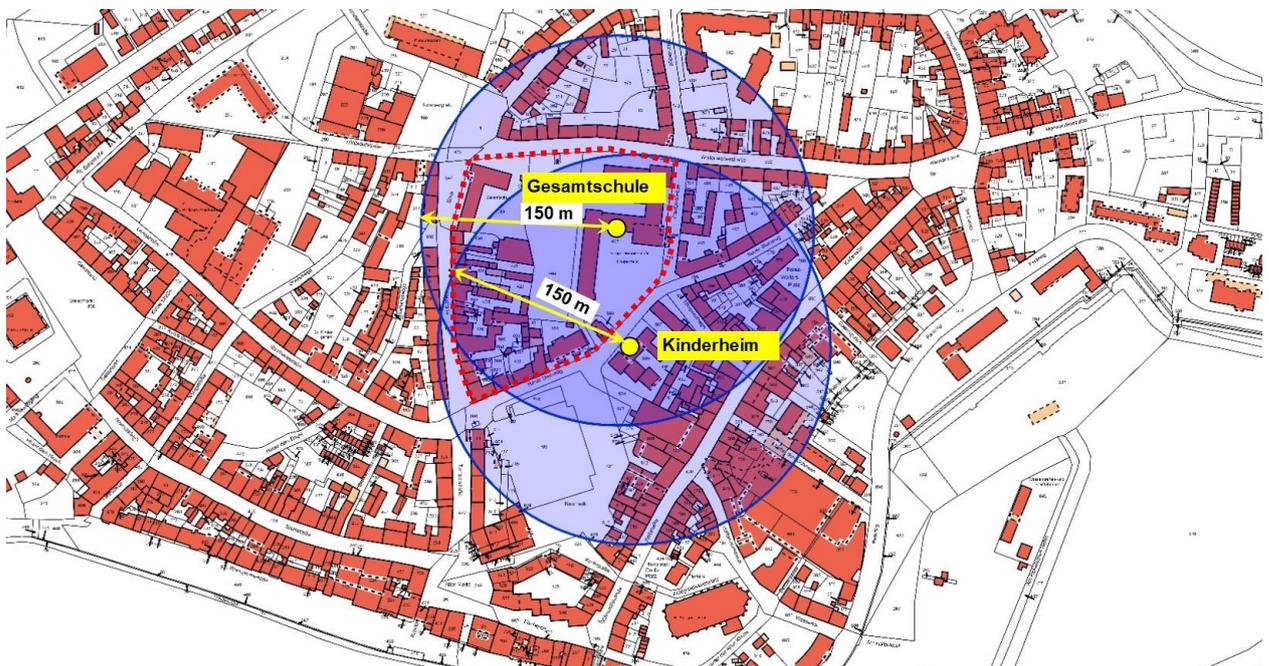
Um die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches nach Fertigstellung des neuen Einzelhandelsankervorhabens am Neumarkt in dessen unmittelbarer Nachbarschaft zu stützen, sollen für das festgesetzte Urbane Gebiet neben hierin den nach § 6a Abs. 2 BauGB ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten aller Art, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, auch die Gewerbebetriebe der Betriebsarten Bordelle und bordellähnliche Betriebe, soweit diese nicht als Vergnügungsstätte zu bewerten sind, ausgeschlossen werden. Hierdurch soll Trading-Down-Effekten, Verdrängungseffekten oder Verschiebungen im Bodenpreisgefüge entgegengewirkt werden.

<sup>2</sup> „Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Emmerich am Rhein“, Stadt + Handel Beckmann und Föhler Stadtplaner PartGmbH, Dortmund, vom 07.11.2017

Der Ausschluss der genannten Nutzungen folgt den Zielen des städtischen Vergnügungsstättenkonzeptes<sup>3</sup>, welches als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen ist.

Hierin wird u.a. ausgeführt, dass Vergnügungsstätten (u.a. Wettvermittlungsstellen) unter Berücksichtigung des Glücksspielstaatsvertrages Mindestabstände untereinander aufweisen müssen und nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden sollen. Zu den letztgenannten Einrichtungen soll dabei regelmäßig ein Mindestabstand von 350 m Luftlinie eingehalten werden. Das festgesetzte Urbane Gebiet liegt vollständig in einem Radius von 150 m um das Kinderheim Kath. Waisenhaus, Neuer Steinweg 25a und grenzt unmittelbar an das Gelände der Gesamtschule an.

Abbildung 7: Abstand des Bebauungsplanbereichs zu Schule und Jugendeinrichtung



Zwar sind die gewerberechtlichen Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages für die Bauleitplanung nicht bindend, jedoch können sie in die städtebaulichen Erwägungen über die Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten und Betrieben mit ähnlichen Auswirkungen einbezogen werden. Im vorliegenden Fall korrespondieren die städtebaulichen Entwicklungsziele für den betroffenen zentralen Versorgungsbereich mit den gewerberechtlichen Regelungen, so dass sie neben dem Ausschluss der Ausnahme von Vergnügungsstätten nach § 1 Abs. 6 BauNVO auch den Ausschluss der aufgeführten Gewerbebetriebsformen nach § 1 Abs. 5 BauNVO begründen. Gleiches gilt auch für den nicht unmittelbar dem zentralen Versorgungsbereich zuzuordnenden Teil des Urbanen Gebietes an der Oelstraße. Dieser Abschnitt bildet die Verbindung des städtebaulichen Dienstleistungszentrums rund um den Nonnenplatz und die Willibrordstraße zum Hauptgeschäftszentrum und muss von daher ebenso vor einer städtebaulichen Fehlentwicklung geschützt werden.

Wettannahmestellen unterscheiden sich bei einer typisierenden Betrachtung von Wettbüros dadurch, dass sie weniger zum Aufenthalt der Kunden anregen, da sie in der Regel keine Sitz- oder Verweilmöglichkeiten bieten und an den Wänden keine Bildschirme angebracht sind. Dies

<sup>3</sup> „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten für die Stadt Emmerich am Rhein“, Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, Mai 2016

hat gegenüber den Wettbüros den „Vorteil“, dass selten umfängliche Lärmbelastigungen für benachbarte, schutzwürdige Nutzungen von ihnen ausgehen. Auch das zumeist bei Wettbüros vorgebrachte Argument, dass ebensolche Einrichtungen eine bestimmte Klientel anziehen, kann bei Wettannahmestellen nur bedingt herangezogen werden. Allerdings wird das Straßenbild in der Regel genauso wie bei einem klassischen Wettbüro beeinträchtigt. Verklebte Schauwandtafeln sowie Leuchtreklamen wirken auf das Straßenbild in ungewünschter Weise ein. Auch wenn Wettannahmestellen nicht in dem Umfang mit negativen Auswirkungen verbunden sein mögen wie Vergnügungsstätten, können sie dennoch die Mehrzahl der in Kap. 1 beschriebenen negativen städtebaulichen Auswirkungen auf den öffentlichen Raum haben. Infolge der teilweisen Lage des Plangebietes innerhalb des unmittelbaren Zentrums des zentralen Versorgungsbereiches sowie in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gesamtschule soll zur Sicherung der Gesamtattraktivität des Hauptgeschäftsbereiches und seines Umfeldes auch ein Ausschluss von Gewerbebetrieben der Unterart „Wettannahmestellen“ festgesetzt werden. Die hierunter ebenfalls fallenden Lotto-/ Toto-Annahmestellen sollen jedoch als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie in einen Betrieb integriert sind, räumlich und funktionell nur einen untergeordneten Anteil hieran annehmen und sich insofern mit nur geringer Außenwirksamkeit ohne Störung in eine innerstädtische Geschäftslage einfügen. Beispiel hierfür wäre der typische Tabak- und Zeitschriftenladen mit einer solchen Lotto-/ Toto-Annahmestelle.

#### Ausschluss von Tankstellen

Ein weiterer Nutzungsausschluss im Bebauungsplan betrifft die nach § 6a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Urbanen Gebieten ausnahmsweise zulässige Nutzungsart „Tankstellen“. Einerseits bietet das Plangebiet für solche Betriebe kein adäquates Flächenangebot. Andererseits sind auch die verkehrlichen Rahmenbedingungen in diesem baulich hochverdichteten Innenstadtbereich mit engen Straßenführungen für einen Tankstellenbetrieb als unzureichend zu erachten. Darüber hinaus ergeben sich im Stadtgebiet planungsrechtlich und de facto Alternativstandorte für Tankstellen in ausreichender Anzahl.

### **6.2 Öffentliche Verkehrsfläche**

In den Bebauungsplanbereich einbezogen ist auch die Fläche des öffentlichen Parkplatzes im Bereich Neuer Steinweg / Paaltjesstege. Hierbei handelt es sich um den früheren Pausenhof der Schule an der Paaltjesstege, der in den 1990er-Jahren nach Ausbau der Schulfreifläche im Blockinnenbereich zu einem öffentlichen Parkplatz umfunktioniert wurde. Der Parkplatz erfüllt für den innerstädtischen Hauptversorgungsbereich einen wesentlichen Beitrag der erforderlichen Infrastruktur und wird daher in diesem Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

## **7 Erschließung**

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes ist durch die bestehenden angrenzenden Straßen *Neuer Steinweg, Oelstraße, Brink, Wollenweberstraße* und *Paaltjesstege* gesichert.

## **8. Von der Planung berührte öffentliche Belange**

### **8.1 Ver- und Entsorgung**

#### **8.1.1 Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation**

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom, Gas, Wasser und Telekommunikationseinrichtungen ist vorhanden. Gleiches gilt für die Löschwasserversorgung.

### 8.1.2 Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird in das vorhandene Kanalnetz in den Umgebungsstraßen eingeleitet.

### 8.1.3 Regenwasser

Nach § 51a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sind im Rahmen der Dachentwässerung sämtliche anfallenden Abwässer sowie nicht schädlich verunreinigte Abwässer der versiegelten Flächen (Zufahrten, Stellplätze etc.) bei Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, auf dem eigenen Baugrundstück nach den anerkannten Regeln der Technik zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Diese Regelung greift im vorliegenden Fall nicht, da alle Grundstücke im Planbereich zum genannten Stichtag bereits bebaut waren. Darüber hinaus sind die betroffenen Grundstücke nahezu vollständig überbaut, so dass sich bis auf das Schulgelände keine für einen Regenwassereintrag erforderliche Flächen anbieten. Das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet ist daher wie das anfallende häusliche Schmutzwasser der örtlichen Kanalisation zuzuführen.

Einzelheiten zur Entwässerung werden im Rahmen nachfolgender Genehmigungsplanungen festgelegt.

## **8.2 Immissionsschutz**

### 8.2.1 Lärm

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des durch eine gemischte Nutzungsstruktur entsprechend der Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ geprägten Innenbereichs, der gleichzeitig den einen Teil des zentralen Versorgungsbereichs im Emmericher Stadtgebiet darstellt. Es ist erschlossen und bereits vollständig bebaut.

Im Plangebiet befinden sich insbesondere auf den Hinterlandflächen der Grundstücke an der Oelstraße größere Garagenhöfe die über Hausdurchfahrten von der Oelstraße aus erschlossen werden. Diese dienen der Deckung des Stellplatzbedarfes der Anwohner. In Hinblick auf die generelle Ortsüblichkeit von bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätzen zu Wohngebäuden, sowohl im öffentlichen Straßenraum wie auch auf den Grundstücken selber sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche aus den betreffenden Garagennutzungen nicht zu erkennen.

Die bestehende Bebauungs- und Nutzungsstruktur fügt sich auch aus Immissionsschutzsicht in die Umgebung ein. Die TA Lärm gibt für Urbane Gebiete Schwellenwerte von 63 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts vor.

Im Falle der Verwirklichung von Ersatzvorhaben nach Beseitigung bestehender Häuser muss mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm gerechnet werden. Diese an der Umgebungsbebauung temporär auftretende Schallkulisse stellt keine unzumutbare Lärmbelästigung dar.

### **Gewerbelärm**

Die gewerblichen Nutzungen im Plangebiet beschränken sich auf nicht störende Betriebe, von denen keine erheblichen Lärmemissionen ausgehen.

Das im Bereich Neumarkt in Entstehung begriffene Vorhaben des Wohn- und Geschäftshauskomplexes weist seinen Stellplatzbedarf u.a. über eine Tiefgarage nach, deren An- und Abfahrtsbereich unmittelbar gegenüber dem Gebäude Neuer Steinweg 34 / Oelstraße 2 angeordnet ist. Hierüber wird im Wesentlichen auch die Anlieferung der Einzelhandelsgeschäfte abgewickelt. Im Rahmen der Aufstellung des betreffenden Vorhaben- und Erschließungsplans „E 18/13 –VEP Neumarkt“ wurde durch ein Schallgutachten nachgewiesen, dass mit den hierin empfohlenen und im VEP festgesetzten Maßnahmen (z.B. Einhausung der Einfahrt und des Anlieferbereiches) eine Einhaltung der der Nachbarschaft zustehenden Immissionsrichtwerte aus den Fahrzeugbewegungen gewährleistet wird.

### **Verkehrslärm**

Der Planbereich grenzt an öffentliche Straßen, auf denen wie im übrigen Innenstadtbereich eine Tempo-30-Zone eingerichtet ist. Aus den dort stattfindenden Fahrzeugbewegungen ergeben sich keine relevanten Geräuschquellen für den Verkehrslärm.

Insgesamt ist aufgrund der Lage und Größe des Plangebiets sowie der zulässigen Nutzungen davon auszugehen, dass im Bebauungsplanverfahren keine weitergehende Betrachtung schallschutzfachlicher Belange erforderlich ist.

### **8.2.2 Gerüche**

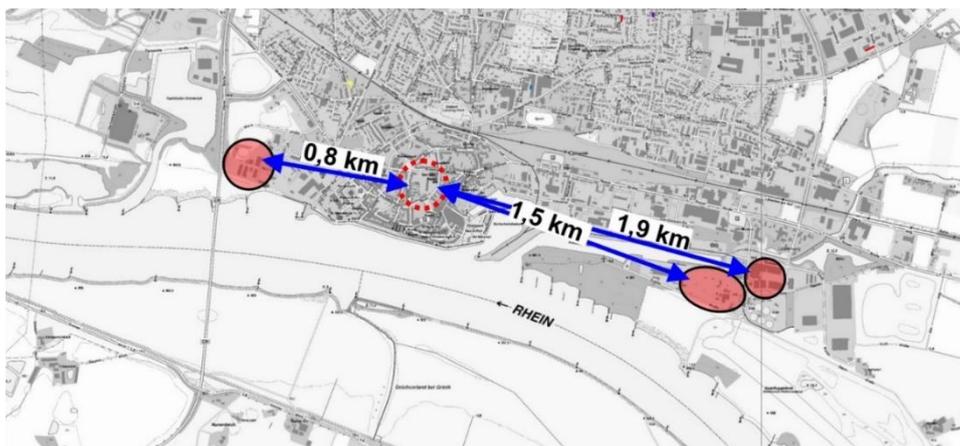
In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine geruchsimmissionsrelevanten landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung oder andere Betriebe oder Einrichtungen mit erheblichen Geruchsemissionen. Eine spezielle Geruchsuntersuchung mit Überprüfung der in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) genannten Immissionswerte ist im Rahmen dieser vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

### **8.2.3 Störfallrisiko**

Das Plangebiet weist zu den nächstgelegenen Störfallbetrieben im Emmericher Stadtgebiet folgende Abstände auf:

<i>Betriebsbereich</i>	<i>Achtungsabstand</i>	<i>Entfernung des Änderungsbereiches zum Betriebsbereich</i>
Johnson Matthey Wardstraße	160 m	0,8 km
Kao Chemicals Kupferstraße	500 m	1,5 km
Convent Stadtweide	500 m	1,9 km

Abbildung 8: Abstand des Plangebietes zu Störfallbetrieben



Aufgrund der Lage außerhalb der jeweiligen Achtungsabstände ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass für das Plangebiet im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen aus schweren Unfällen im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG in diesen Betrieben zu regeln wären.

### **8.3 Altlasten und Altablagerungen**

#### **8.3.1 Altlasten**

Gemäß Nachweis des gem. § 9 LBodSchG bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve geführten Altlastenkatasters sind für das Plangebiet oder deren unmittelbare Umgebung keine Altlastverdachtsflächen oder Altstandorte bekannt.

#### **8.3.2 Kampfmittelrückstände**

Der Stadtbereich von Emmerich war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Auch wenn bei der Durchführung der bisherigen Baumaßnahmen im Planbereich sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft Kampfmittelfunde nicht bekannt geworden sind, können Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei seiner Luftbildauswertung des Planbereiches gelangt der KBD zu dem Ergebnis, dass im betroffenen Bereich vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe stattgefunden haben. Insbesondere ergibt sich ein konkreter Verdachtspunkt für einen Bombenblindgänger auf dem Schulgelände westlich der Turnhalle an der Wollenweberstraße. Für diesen Blindgängerverdachtspunkt, in dessen Lage in absehbarer Zeit keine bauliche Maßnahme geplant ist, ist bereits eine entsprechende Überprüfung durch die städtische Ordnungsbehörde veranlasst worden. Diese wird kurzfristig durchgeführt werden.

Der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt neben der Überprüfung des Verdachtspunktes die neu zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel zu überprüfen sowie insbesondere bei Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie z. B. Rammarbeiten, Verbauarbeiten, Pfahlgründungen- Rüttel- und hydraulischen Einpressarbeiten Sicherheitsüberprüfungen durch vorlaufende Sondierungsbohrungen durchzuführen.

Die Bauherren werden bei zukünftigen Bauvorhaben mit Erdeingriff hierauf durch einen Hinweis im Bebauungsplan informiert.

### **8.4 Klimaschutz und -anpassung**

#### **8.4.1 Klimaschutz**

Regionalklimatisch gesehen befindet sich das Plangebiet im Klimabezirk der niederrheinischen Tiefebene mit maritimem Einfluss. Das Wetter ist geprägt durch vorherrschende West- und Südwestwinde, relativ milde Winter (Durchschnittstemperatur Januar 1,5 - 2°C) und gemäßigte Sommer (Durchschnittstemperatur Juli 17 - 18 ° C). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt zwischen 9 und 10 ° C, die mittlere Niederschlagsmenge 700 bis 750 mm/qm. Eine detaillierte klimatische Untersuchung für das Stadtgebiet existiert nicht.

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Vegetation.

Infolge der vollständigen Bebauung und weitgehenden Versiegelung des Planbereiches dient die Bebauungsplanneuaufstellung einer Bestandsüberplanung ohne eine wesentliche städtebauliche Weiterentwicklung vorzubereiten. Insofern können mit der Planung stadtklimatische Auswirkungen nur in einem sehr geringen Ausmaß verbunden sein.

Für Neubauten im Plangebiet, die allenfalls Ersatzbauten bestehender Gebäude darstellen können, ergeben sich zukünftig keine erheblichen Erweiterungsmöglichkeiten. Es besteht aber bereits im Bestand Potenzial für klimarelevante Einzelmaßnahmen wie z.B. die energetische Sanierung einiger in der Nachkriegszeit wieder aufgebauten Gebäude. Zur Minderung des Energiebedarfs empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze im Falle von Neubauten zu berücksichtigen:

- kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten
- Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren
- geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite vor Überhitzung im Sommer
- Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### 8.4.2 Klimaanpassung

Die begonnenen Klimaveränderungen äußern sich insbesondere in der zunehmenden Erwärmung sowie in vermehrten Starkregen- und Sturmereignissen. Den Folgen der Klimaveränderung kann städtebaulich insbesondere entgegengewirkt werden durch

- Minimierung von versiegelten Bereichen
- Verzögerung des Spitzenabflusses
- Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeabstrahlung (z.B. helle Baumaterialien und Oberflächengestaltung, Verschattung versiegelter Flächen, Bepflanzung von Dächern)

Obwohl die vorliegende Bestandsüberplanung nicht unmittelbar auf eine Minimierung versiegelter Bereiche abzielt, bietet sich aus der Planung noch ein gewisses Potenzial zur Klimaanpassung durch entsprechende Maßnahmen an den Gebäuden.

#### **8.5 *Belange von Natur und Landschaft***

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1 a BauGB konkretisiert.

Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Da die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllt sind, gelten Eingriffe, die durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vorbereitet werden, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Bilanzierung eventueller Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Ausgleichregelungen sind daher im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erforderlich. Darüber hinaus wird durch den Bebauungsplan eine vollständig bebaute und weitgehend versiegelte Fläche überplant, ohne eine wesentliche Änderung dieser Situation vorzubereiten.

Auf den Freiflächen des Schulgeländes und des Kindergartens sowie im Bereich des öffentlichen Parkplatzes stehen eine Reihe großkroniger Bäume auf, die dem Schutz der Baumschutz-

satzung unterliegen. Da der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung trifft und keine konkreten Eingriffe in den Gehölzbestand durch Festsetzung von Bauflächen, die diesen überlagern, vorbereitet, erfolgt keine zusätzliche planungsrechtliche Sicherung der betroffenen Bäume. Deren Erhalt oder Ersatz ist im Rahmen etwaiger nachgeordneter Genehmigungsverfahren zu regeln.

## **8.6 Artenschutz**

Das Verfahrensgebiet befindet sich im zentralen Siedlungszusammenhang des Emmericher Stadtgebietes und ist nicht in den Geltungsbereich eines Landschaftsplans einbezogen. Die Planfläche beinhaltet weder Schutzgebiete noch geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts. Im Plangebiet selbst oder seinem unmittelbaren Umfeld liegen weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung noch kommen Europäische Vogelschutzgebiete wie ein Lebensraumtyp nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) vor.

Die bestehende Bebauungs- und Nutzungssituation legt nahe, dass der betroffene innerstädtische Planbereich durch massive Störfaktoren und den hohen Versiegelungsgrad bereits erheblich vorbelastet ist. Im Freibereich des Schulgeländes befindet sich jedoch eine größere Grünstruktur, die auch einen Aufwuchs höherer Bäume aufweist. Entsprechend der jährlichen Erfassung durch das Naturschutzzentrum im Kreis Rees e.V. gibt es hier Nester von Saatkrähen, die auf der Referenzliste europäischer Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) aufgeführt sind und zu den geschützten planungsrelevanten Arten gehören. Laut Anmerkung der Unteren Naturschutzbehörde gibt es darüber hinaus im Plangebiet auch Hinweise auf Fortpflanzungsstätten von Dohlen und Fledermäusen, die ebenfalls zu den geschützten Arten nach Vogelschutzrichtlinie bzw. nach FFH-Richtlinie gehören.

Für geschützte Amphibien und Reptilien bietet das Plangebiet kein essentielles Habitat. Weder sind hier entsprechende Laichhabitats noch adäquate Landhabitats vorhanden, so dass für den Bestand von geschützten Amphibien negative Auswirkungen der Planung auszuschließen sind. Das Gleiche gilt für Reptilien.

Da der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen zur Bestimmung der Baugebiete nach BauNVO trifft und damit nur die planungsrechtliche Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung für Vorhaben im Plangebiet festsetzt, bewirkt er keine darüber hinaus gehende Steuerung der zukünftigen baulichen Entwicklung des betroffenen Bereiches. Insofern bereitet der Bebauungsplan kein konkretes Baurecht vor, dessen Umsetzung Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Auswirkungen auf den Artenschutz begründen könnte. Dieser Belang kann somit erst auf der Ebene der nachgeordneten Einzelgenehmigungsplanungen geprüft und beurteilt werden. Von daher wird auf eine artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes verzichtet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wird in den Bebauungsplan jedoch ein Hinweis aufgenommen, mit dem die Bauherren über die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG informiert werden sollen. In Bezug auf die im Plangebiet vorhandenen geschützten Arten können entsprechende Verbotstatbestände im Falle der Beseitigung von Gehölzen sowie bei Durchführung von Baumaßnahmen eintreten. Für letztere sind beispielhaft Gebäudeabriss und Änderung bestehender Gebäudefassaden angeführt. Es wird ferner auf die Pflicht zur Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde im Fall des Nachweises einer Besiedelung durch geschützte Arten hingewiesen, um Maßnahmen zu sichern, die einem möglichen Verbotstatbestand entgegenwirken.

Da nicht alle denkbaren baulichen Maßnahmen, die eine Störung der geschützten Arten nach sich ziehen können, nach Landesbauordnung genehmigungspflichtig sind (hierunter fällt z.B.

die Anbringung von Wärmeschutzdämmfassaden) und der Baubehörde angezeigt werden, wird zumindest im Wege der Bauberatung durch die städtische Bauaufsicht auf die artenschutzrechtlichen Belange hingewiesen.

## 8.7 **Denkmalpflegerische Belange**

### 8.7.1 Baudenkmäler

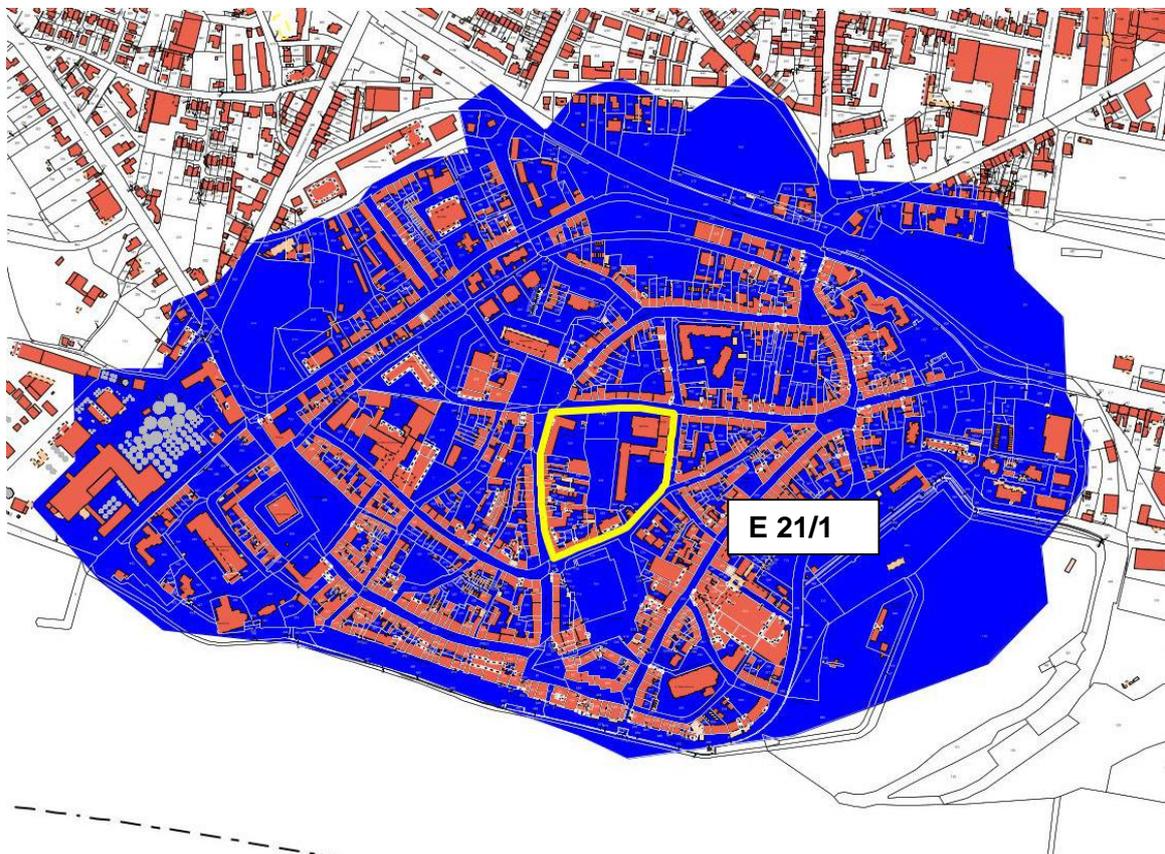
Im Plangebiet selbst befindet sich kein eingetragenes Baudenkmal. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes liegen auf der Südseite des Neuen Steinweges das denkmalgeschützte Haus der Familie, Neuer Steinweg 25 sowie der auf diesem Grundstück östlich des Gebäudes an der Straßengrenze stehende Torbogen.

Durch den Bebauungsplan erfolgt lediglich die Bestimmung der Baugebiete nach § 1 Abs. 2 BauNVO. Da darüber hinaus keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden, beurteilt sich die diesbezügliche bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB. Im Falle konkreter baulicher Vorhaben in der Nachbarschaft der genannten Baudenkmäler erfolgt eine Abstimmung der denkmalrechtlichen Belange im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren.

### 8.7.2 Bodendenkmäler

Das Plangebiet liegt vollständig im Schutzbereich des festgestellten und zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein anstehenden Bodendenkmals *KLE 292 -Stadt und Festung Emmerich-*. Hierbei handelt es sich um die im Boden vorhandenen Überreste der mittelalterlichen Stadt einschließlich ihrer Stadtmauer und Befestigungsanlagen.

Abbildung 9: Bodendenkmal KLE 292



Der Planbereich ist bis auf die Freiflächen von Schule und Kindergarten sowie den öffentlichen Parkplatz bereits vollständig bebaut. Für den Fall einer zukünftigen Planung von Bauvorhaben im Planbereich mit Erdingriffen wird im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt, dass den Belangen des Denkmalschutzes hinreichend Rechnung getragen wird, indem die Untere Denkmalbehörde, wie bei Bauanträgen für den Emmericher Stadtkern aufgrund des festgestellten Bodendenkmals üblich, hieran beteiligt wird.

## 8.8 Hochwasser- und Überflutungsgefährdung

### 8.8.1 Hochwassergefährdung

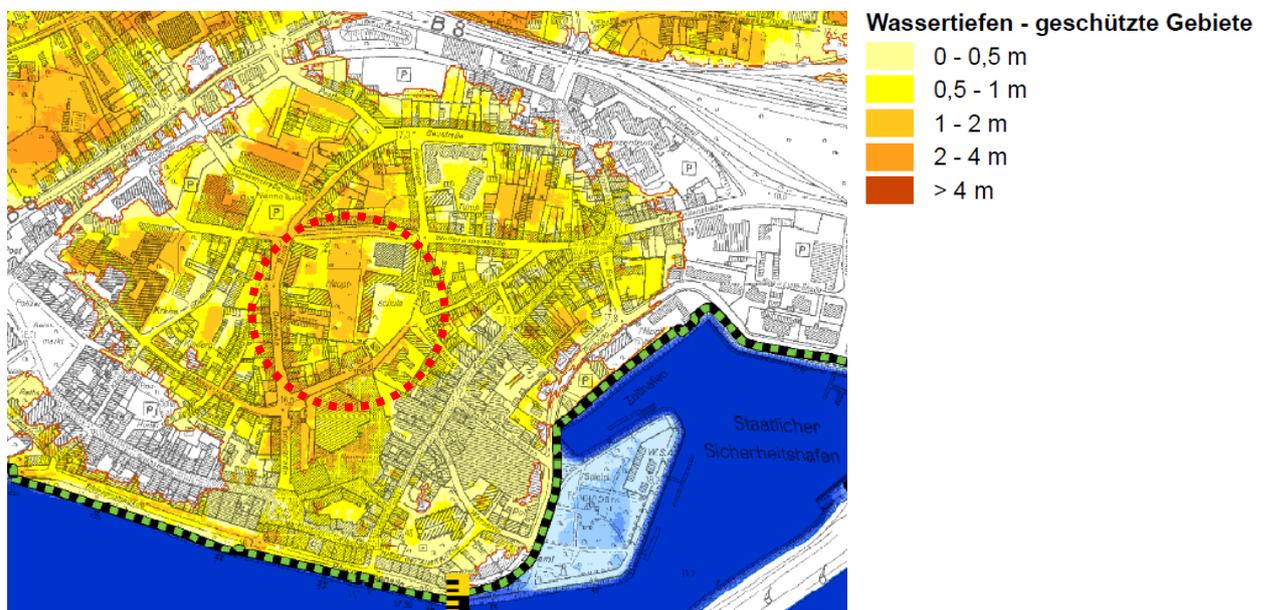
Der Planungsbereich befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Das Plangebiet liegt getrennt durch den Bauriegel *Rheinpromenade / Hinter der Alten Kirche* in einer Entfernung von ca. 50 m zum Rhein. Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisiko-management-Richtlinie wurde der Rhein als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potentiell hochwassergefährdet ist.

Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann hierdurch jedoch nicht gewährleistet werden.

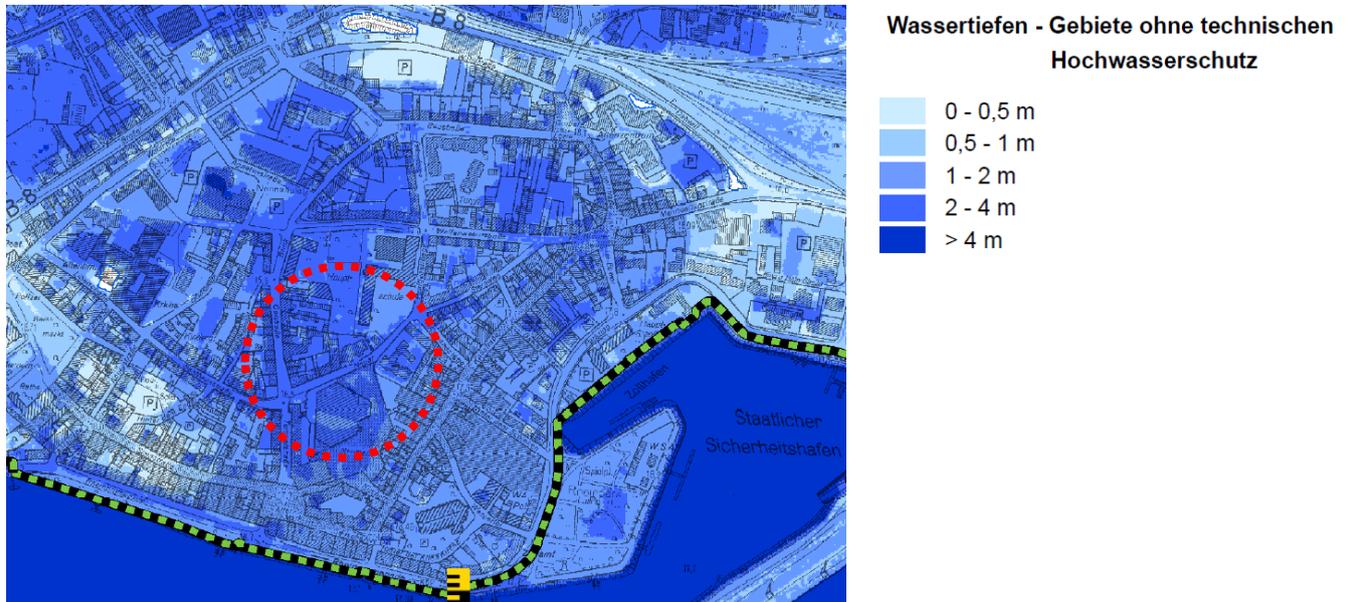
Das Bebauungsplangebiet E 21/1 liegt innerhalb des potentiellen Überschwemmungsbereiches. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass im Fall des hundertjährigen Hochwassers (HQ100 = Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) ohne die bestehenden Hochwasserschutzanlagen oder bei deren Versagen eine Überflutung zwischen 0,5 m und bis zu 2 m über dem bestehenden Gelände zu erwarten ist.

Abbildung 10: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte, Hochwasserrisikogebiet des Rhein HQ100



Der Betrachtungsfall des extremen Hochwassers (HQextrem = Hochwasser, das statistisch wesentlich seltener als alle 100 Jahre auftritt) beinhaltet eine Überflutung der Deiche und Hochwassereinrichtungen mit Wasserstandshöhen im Planbereich von 1 m bis über 2 m über Gelände.

Abbildung 11: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte, Hochwasserrisikogebiet des Rhein HQextrem



Das Hochwasserrisikomanagement sieht für die Kommunen im Rahmen ihrer Flächenvorsorge eine Prüfung vor, inwieweit in der Bauleitplanung angepasste Bauweisen und Objektausstattungen zur Schadensvermeidung oder -minimierung festgelegt können. Das Plangebiet ist bereits weitgehend bebaut und zwar auch mit sensiblen Nutzungen im potentiell hochwassergefährdeten Erdgeschossbereich, so dass sich entsprechende Änderungen im Bestand planungsrechtlich nicht vorschreiben lassen, ohne den Entschädigungsfall hervorzurufen.

Die Freihaltung potentieller Überschwemmungsbereiche von hochwassergefährdeten Nutzungen wird im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht thematisiert, da das Verfahren einen bereits nahezu vollständig bebauten Bereich einfasst. Für den Stadtbereich von Emmerich am Rhein wie auch für weitgehende andere an den Rhein angrenzende Bereiche des Niederrheins würde Letzteres bedeuten, dass dort eine städtebauliche Entwicklung im Prinzip vollständig unterbunden wäre, da nahezu der gesamte bestehende Siedlungsraum bereits potentiell hochwassergefährdet ist. Da sich die Wasserführung des Rheins im Hochwasserfall insbesondere durch Abflüsse am Ober- und Mittelrhein sowie durch die Zuflüsse aus den größeren Nebenflüssen ergibt, haben Maßnahmen zur Minderung des Wasserabflusses durch ein natürliches Zurückhalten von Oberflächenwasser allein auf Emmericher Stadtgebiet allenfalls einen marginalen Einfluss auf das Hochwasserrisiko hiesiger Flächen.

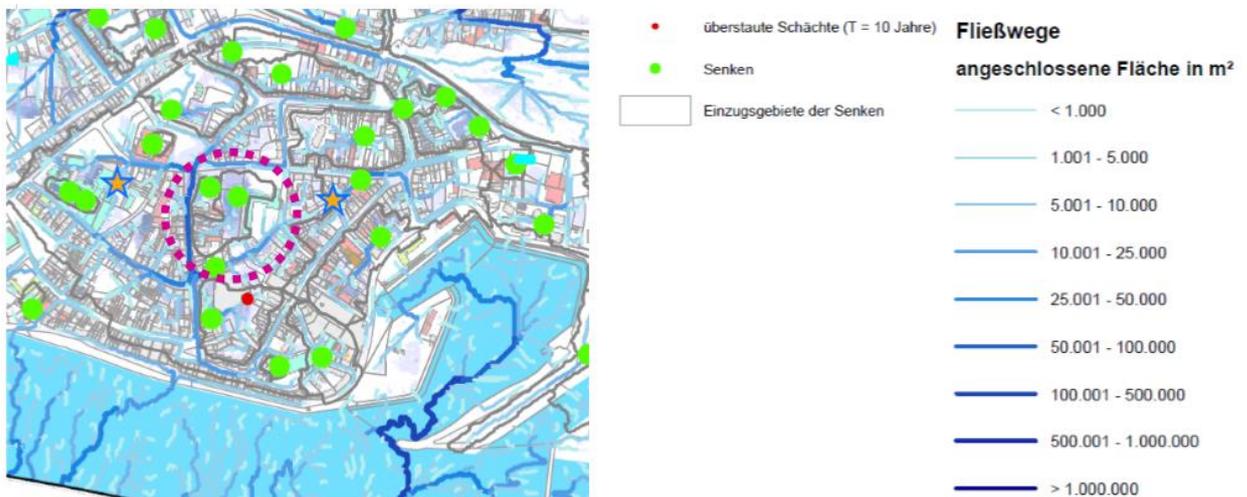
Im Rahmen des Bebauungsplans E 21/1 kann daher lediglich der Informationspflicht an die zukünftigen Bauherren nachgekommen werden, auf das bestehende Risiko einer potentiellen Überschwemmungsmöglichkeit hinzuweisen. Diesbezüglich werden in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis i.S.d. § 5 Abs. 2 WHG aufgenommen und die v.g. Hochwasserrisikogebiete i.S.d. § 9 Abs. 6 BauGB für die entsprechenden Flächen des Geltungsbereichs nachrichtlich übernommen.

### 8.8.2 Risiko von Überflutungen bei Starkregenereignissen

Die Stadt Emmerich am Rhein hat im Jahr 2014 eine Fließweganalyse<sup>4</sup> für den Fall von Starkregenereignissen erarbeiten lassen. Für den Planbereich wurden Fließwege mit geringer bis mittlerer angeschlossener Fläche ermittelt und dargestellt. Der Bebauungsplanbereich gehört nicht zu den insgesamt fünf Bereichen im Stadtgebiet, für die Überstau- und Überflutungsrisiken ermittelt wurden und die deshalb einer detaillierten Betrachtung unterzogen wurden.

In der nachfolgenden grafischen Darstellung der Regenwasserfließweganalyse sind Regenabflussmengen innerhalb des Plangebietes für einen Einzugsbereich von bis zu 10.000 qm nachgewiesen, die zwei im Gebiet liegenden Senken zugeführt werden. In Höhe der an das Plangebiet angrenzenden Oelstraße befindet sich der topografische Tiefpunkt des östlichen Innenstadtbereiches. Hier ergeben sich Zuflussmengen aus dem gesamten Innenstadtbereich.

Abbildung 12: Regenwasserfließweganalyse



Die Fließwege des Niederschlagswassers ergeben sich aufgrund der vorhandenen Bebauung, die Grundlage für die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist. Von daher bereitet die Planung keine Änderung der bestehenden Regenabflusssituation vor.

## 9 Planungsalternativen

Die Aufstellung des Bebauungsplans E 21/1 verfolgt das Planungsziel der planungsrechtlichen Anpassung nach der Art der baulichen Nutzung an bestehende Bebauungs- und Nutzungsverhältnisse und die Umsetzung des Vergnügungsbereichskonzeptes für den Emmericher Innenstadtbereich im unmittelbaren Umfeld des zentralen Versorgungsbereiches sowie innerstädtischer Schul- und Jugendpflegeeinrichtungen. Es bestehen keine weitergehenden Entwicklungsabsichten des betroffenen Bereiches. Von daher ergeben sich keine Planungsalternativen.

<sup>4</sup> Dr. Pecher AG: Stadtgebietsweite Fließweganalyse und Aufbau eines gekoppelten Kanalnetz-Oberflächenabflussmodells mit dem Programmsystem DYNA-GeoCPM für fünf ausgewählte oberflächliche Überflutungsbereiche in Emmerich am Rhein, Erkrath 2014



Emmerich am Rhein,

Der Bürgermeister

Peter Hinze



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 2409/2020</b>	<b>05.11.2020</b>

Betreff

Projekt "Bürgerwald in Emmerich am Rhein";  
hier: Antrag Nr. XXXIII/2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020
--------------------------------	------------

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, das Konzept des Bürgerwaldes bei einer der nächsten Umgestaltungsmaßnahmen von öffentlichen Flächen bzw. Waldflächen zu berücksichtigen.

## **Sachdarstellung :**

Grundsätzlich wird die Idee eines Bürgerwaldes seitens der Verwaltung begrüßt.

Recherchen bei anderen Kommunen ergaben, dass in der Regel städtische Grundstücke bepflanzt werden. Hierzu gibt es einen vorab definierten Pflanzplan. Bürgerinnen und Bürger haben anhand dessen die Möglichkeit, zu besonderen Lebensereignissen (Geburt, Hochzeit, Tod, etc.) einen Baum zu erwerben. Von den Einnahmen wird der Baum sowie die Pflanz- und Pflegekosten finanziert. Die Bäume werden beispielsweise einmal jährlich im Rahmen einer Pflanzaktion gepflanzt.

Ein Bürgerwald sollte generell auf einer ohnehin aufzuforstenden Fläche angelegt werden. Hier ist die Verwaltung derzeit auf der Suche nach geeigneten Flächen. Die Bepflanzung könnte nach dem Prinzip eines Bürgerwaldes erfolgen.

Ebenfalls wäre die Bepflanzung innerstädtischer Flächen denkbar, wie ein neu zu gestalten-der Stadtpark. Beispielsweise ist im ISEK 2025 ist die Umgestaltung des Gisbert-Lensing-Parks angestrebt. Hier würde es ggf. die Möglichkeit geben, eine Teilfläche als Bürgerwald einzurichten.

Der Vorschlag der Verwaltung lautet daher, ohnehin aufzuforstende Flächen als Bürgerwald einzurichten. Hierfür ist kein gesondertes Konzept erforderlich. Ebenso fallen keine Kosten für die Anschubfinanzierung an, da die Flächen sowieso bepflanzt werden sollen. Die Planungskosten ergeben sich aus den jeweiligen Projekten und bedürfen keiner gesonderten Haushaltsposition.

Es werden sogar Einnahmen für die Stadt generiert, da die Bürgerinnen und Bürger die Patenschaft für die Bäume mit entsprechenden Kostenpauschalen übernehmen. In den untersuchten Beispielmunicipalitäten liegen die Kosten von 150 - 300 € pro Baum.

## **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Die Maßnahme hat finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

## **Leitbild:**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage/n:  
Anlage zu Vorlage 05-16 2409



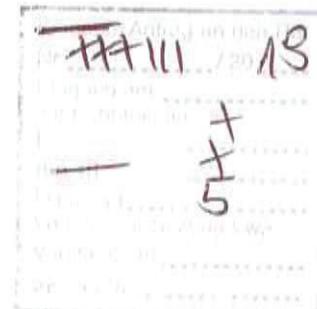
**BürgerGemeinschaft**

**Emmerich**

*...zum Wohle unserer Stadt!*

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein



Emmerich am Rhein, 5. November 2019

## **Haushalt 2020 – Projekt: „Bürgerwald in Emmerich am Rhein“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

die Fraktion der BürgerGemeinschaft Emmerich (BGE) übersendet zur politischen Beratung und Entscheidung den Antrag zur Projektierung eines zukünftigen „Bürgerwald in Emmerich am Rhein“ und bittet um Aufnahme dieses Themas als Tagesordnungspunkt zur nächsten Ratssitzung.

### Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, unabhängig von den Ergebnissen eines bereits beauftragten Klima-Workshops zu den Haushaltsplanberatungen 2020 ein Realisierungskonzept für einen Emmericher Bürgerwald zu erstellen und dazu geeignete städtische Flächen vorzuschlagen. Für das Haushaltsjahr 2020 ist zur Anschubfinanzierung ein Betrag von bis zu 30.000 Euro einzuplanen.

### Begründung

In Emmerich am Rhein ist zur Verbesserung des Stadtklimas und der städtischen co2-Bilanz unter Beteiligung der Bürgerschaft nach dem Beispiel anderer Kommunen (z.B. Stadt Bergkamen) das vermehrte Anpflanzen zusätzlicher Bäume auf städtischen Flächen zu fordern und zu fördern.

Einer alten Tradition folgend soll zukünftig für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit bestehen, zu einem besonderen Lebensereignis (Geburt, Hochzeit, Tod, etc.) gemäß kommunalem Konzept und Richtlinien einen Baum auf einer dazu verfügbaren städtischen Fläche zu pflanzen.

Die Erfahrungen anderer Städte zeigen, dass ein Bürgerwald besondere Akzeptanz schafft und ein solches Projekt in der Bevölkerung zu einem hohen Identifikationsgrad führt.

Darüber hinaus wird zeitnah ein aktiver Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet. Sichtbar und nachhaltig entstehen mit aktiver Beteiligung der Bürgerschaft mehr Grünflächen in unserer Stadt.

#### Finanzierung

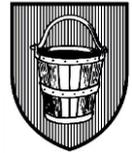
In dem noch zu erstellenden Konzept und den sich daraus ergebenden Richtlinien ist die Projektfinanzierung zu erarbeiten und für die Folgejahre darzustellen.

Die Anschubfinanzierung sollte als Projektfinanzierung im Haushalt 2020 erstmalig mit bis zu 30.000 Euro im Haushalt abgebildet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Sigmund



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 2322/2020/2</b>	<b>22.10.2020</b>

### Betreff

Antrag auf Verlängerung der 30er Zone an der Goebelstraße sowie die Aufstellung eines Verkehrsspiegels;  
hier: Antrag Nr. XXVI/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

### Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	18.08.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung	06.10.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die vorhandene Beschilderung zu belassen und keinen Verkehrsspiegel aufzuhängen.

## Sachdarstellung :

Die CDU-Ratsfraktion beantragt die Verlängerung der 30er Zone in der Goebelstraße bis zur Merowingerstraße und die Aufstellung eines Verkehrsspiegels. Der Antrag wird auf die schlechte Sicht in die Goebelstraße für Verkehrsteilnehmer, die die Gerhard-Strom-Straße aus Richtung `s-Heerenberger Straße befahren, zurückgeführt. Besonders Radfahrer werden als gefährdet angesehen.

## Aktuelle Verkehrssituation

In der Goebelstraße ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (VZ 274-30) zwischen der Hansastrasse und der Schillerstraße angeordnet. Ab der Schillerstraße beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Fahrtrichtung Gerhard-Strom-Straße 50 km/h. In der Goebelstraße wird den Radfahrern durch Schutzstreifen Raum gegeben. Die Schutzstreifen werden durch Leitlinien (Zeichen 340) mit Schmalstrichen von 1 m Länge und 1 m langen Lücken markiert. Die angesprochene Tempo 30-Zone befindet sich östlich von der Goebelstraße.

Im Kreuzungsbereich Goebelstraße/Gerhard-Storm-Straße/van-Gülpen-Straße haben die Verkehrsteilnehmer, die die Goebelstraße oder van-Gülpen-Straße befahren Vorfahrt (VZ 306), während die Verkehrsteilnehmer auf der Gerhard-Storm-Straße die Vorfahrt durch beidseitige Stoppschilder (VZ 206) zu gewähren haben. Die Haltlinie (Zeichen 294) zu den Stoppschildern, an der mindestens drei Sekunden zu halten ist, befindet sich auf Höhe der Stoppschilder.

An der Haltlinie auf der Gerhard-Storm-Straße, aus Richtung `s-Heerenberger Straße, ist die Sicht in den Querverkehr, insbesondere nach links in die Goebelstraße, nicht optimal. In diesem Fall ist gemäß der StVO bis zur Sichtlinie (gedachte Linie) vorzufahren, bis eine bessere Sicht auf den Querverkehr besteht. Dies ist im Bereich der Radwegfurt der Fall.

## Unfalllage

Die Auskunft der Kreispolizeibehörde Kleve ergab, dass sich in den Jahren 2017-2020 keine Unfälle ereignet haben, die auf eine fehlende Sichtbeziehung in die Goebelstraße zurückzuführen waren.

## Prüfung der Voraussetzungen für die Erweiterung der Tempo 30-Zone auf die Goebelstraße und teilweise auf die van-Gülpen-Straße (bis Merowingerstraße)

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo 30-Zone sind in § 45 Abs. 1 c) StVO geregelt. Gemäß Absatz 1 c) ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Die Zonenanordnung darf sich unter anderem nicht auf Vorfahrtstraßen (VZ 306) erstrecken. Zudem darf sie nur Straßen ohne Leitlinien (Zeichen 340) umfassen. An Kreuzungen oder Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO (rechts-vor-links) gelten.

Aus der genannten Regelung der StVO sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) geht hervor, dass Tempo 30-Zonen grundsätzlich der Verkehrsberuhigung und so dem Schutz der Wohnbevölkerung, des Fußgänger- und Radverkehrs dienen.

Sie kommen zudem nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist.

Die Zonenanordnung ist gleichzeitig Bestandteil der flächendeckenden Verkehrsplanung der Gemeinde, in deren Rahmen zugleich ein leistungsfähiges innerörtliches Vorfahrtstraßennetz (VZ 306) festgelegt und sichergestellt werden soll.

Für die Erweiterung der bestehenden Tempo 30-Zone westlich der Goebelstraße auf die Goebelstraße und auf ein Teilstück der van-Gülpen-Straße liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 c) StVO nicht vor, da die Goebelstraße zum einen als Vorfahrtstraße ausgewiesen ist und zum anderen Schutzstreifen für Radfahrer aufweist, die durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert sind. In der Konsequenz wäre zudem auch die Erweiterung der Zone auf die Gerhard-Storm-Straße zu prüfen.

In der benachbarten Zone, östlich der Goebelstraße, befinden sich ausschließlich untergeordnete Nebenstraßen wie die Schillerstraße oder die Straßen Am Müssenberg und Ebertstraße, die als Erschließungsstraßen weniger dem Durchgangsverkehr als dem Ziel- und Quellerverkehr des dortigen Wohnquartiers dienen.

Der Zonencharakter ist auch optisch durch eine teilweise rote Pflasterung und durch die Breiten dieser Straßen erkennbar.

Bei der Goebelstraße und der van-Gülpen-Straße handelt es sich hingegen um eine Straßen mit einem höheren Aufkommen an Durchgangsverkehr, denen hierdurch eine Verbindungsfunktion zu Teil wird.

Die Voraussetzungen für die Erweiterung der angrenzenden Tempo 30-Zone gemäß der StVO auf die Goebelstraße und auf Teile der van-Gülpen-Straße und Gerhard-Storm-Straße liegen somit nicht vor.

#### Prüfung der Voraussetzungen für die Verlängerung der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h der Goebelstraße bis zur van-Gülpen-Straße (Ende Merowingerstraße)

Die Voraussetzungen der Beschilderung VZ 274-30 sind in § 45 Absatz 9 StVO und der VwV-StVO geregelt.

Gemäß Absatz 9 Satz 1 dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Ergänzend zur vorausgesetzten zwingenden Erforderlichkeit dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dort angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter (Schutz von Leib und Leben, Eigentum etc.) erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO).

Die VwV-StVO konkretisiert die Voraussetzungen und weist in diesem Zusammenhang u. a. auf häufige geschwindigkeitsbedingte Unfälle hin.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch die Nähe zu sozialen Einrichtungen wie Schulen.

Die Goebelstraße liegt in unmittelbarer Nähe zu dem in der Hansastrasse befindlichen Willibrord-Gymnasium. Hier herrscht insbesondere zu den Stoßzeiten ein reger Schülerverkehr. Die mit dem Rad fahrenden Schülerinnen und Schüler befahren die Goebelstraße auf den dortigen Schutzstreifen, welche Bestandteile der Fahrbahn darstellen. Im Bedarfsfall dürfen Kraftfahrzeugführer somit die Schutzstreifen befahren.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ist vor diesem Hintergrund angezeigt.

Hinter der Kreuzung mit der Gerhard-Storm-Straße beginnt in Fahrtrichtung van-Gülpen-Straße der baulich angelegte Radweg, sodass der Radverkehr hier nicht mehr auf der Fahrbahn fahren muss. Zum einen spricht dies gegen die Verlängerung der Geschwindigkeitsbeschränkung.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund der schlechten Einsehbarkeit in die Goebelstraße für Verkehrsteilnehmer, die die Gerhard-Storm-Straße aus Richtung `s-

Heerenberger Straße befahren, wird unter Berücksichtigung der genannten Unfalllage ebenfalls nicht als zwingend notwendig i.S.d. § 45 Abs. 9 StVO angesehen. Zwar sind die Sichtverhältnisse hier nicht optimal, eine Gefahrenlage liegt allerdings nicht vor. Der abgefragten Unfalllage ist demnach zu entnehmen, dass die Verhaltensregeln der StVO (Vorfahren bis zur Sichtlinie) ausreichend sind.

#### Prüfung der Voraussetzungen für die Aufstellung eines Verkehrsspiegels

Bei einem Verkehrsspiegel handelt es sich weder um ein Verkehrszeichen gemäß § 39 StVO noch um eine Verkehrseinrichtung gemäß § 43 StVO. Ein solcher kann als allgemeines Sicherungsmittel aufgestellt werden, wenn dieser für die Entschärfung einer durch eingeschränkte Einsehbarkeit begründete Gefahrenstelle erforderlich ist. Durch einen Verkehrsspiegel soll dem Wartepflichtigen das Hineintasten in einen Kreuzungsbereich erleichtert werden. Ein solcher entbindet hingegen nicht von der Pflicht, sich unmittelbar vor der Einfahrt in die vorfahrtberechtigte Straße über das Freisein der Straße zu vergewissern.

Grundsätzlich werden Verkehrsspiegel daher nur in Ausnahmefällen, bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Gefahrensituation angeordnet.

Eine solche Situation liegt unter Berücksichtigung der Unfalllage nicht vor. Unabhängig hiervon würde eine Funktionalität eines solchen Spiegels in diesem Fall nicht angenommen. Der Spiegel wäre auf der gegenüberliegenden Straßenseite, vor dem Grundstück van-Gülpen-Straße 38, aufzustellen, da der von links kommende Querverkehr auf der Goebelstraße aufgrund der Kurve und der dortigen vorstehenden Grundstücksbebauung auf der gleichen Straßenseite nicht vom Spiegel erfasst würde.

Die gegenüberliegende Straßenseite wird ebenfalls als ungeeignet angesehen, da der Abstand von ca. 14 m zu groß wäre, als dass der Verkehrsteilnehmer auf das Gespiegelte Vertrauen könnte.

Zudem sei erwähnt, dass Verkehrsspiegel durch ihre Wölbung nur ein ungenaues und verkleinertes Bild von Entfernungen und Geschwindigkeiten wiedergeben. Da der gesamte Verkehrsraum nicht abgebildet werden kann, kann es zudem tote Winkel geben, wodurch andere Verkehrsteilnehmer übersehen werden können. Hierdurch kann es zu Fehlinterpretationen in Bezug auf die Verkehrssituation kommen, sodass es bei einem gänzlichen Verlass auf diese zu Gefahrensituation kommen kann.

Auch der Umstand, dass der Verkehrsteilnehmer seinen Blick auf den gegenüberliegenden Spiegel richtet statt nach links, spricht gegen die Aufstellung eines solchen.

Vielmehr haben diese sich nach dem Halten an der Haltlinie vorsichtig in die Kreuzung hineinzutasten (§ 2 Abs. 2 Satz 3 StVO). Diese Verhaltensregel wird unter Berücksichtigung der Unfalllage als ausreichend angesehen.

#### Zusammenfassung

Die Voraussetzungen für die Erweiterung der östlich der Goebelstraße liegenden Tempo 30-Zone liegen gemäß der StVO nicht vor. Auch die Verlängerung der in der Goebelstraße angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h wird nicht als zwingend erforderlich gemäß § 45 Abs. 9 StVO angesehen, da keine außerordentliche Gefahrenlage vorliegt.

Unter Verweis auf die vorgenannten Gründe spricht sich die Verwaltung zudem gegen die Aufstellung eines Verkehrsspiegels aus.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild:**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.3.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

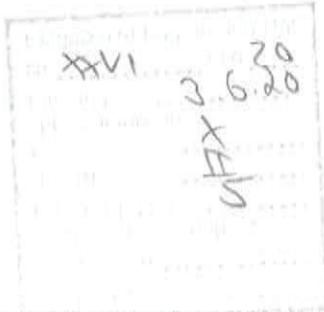
Anlage:  
Anlage zu Vorlage 05-16 2322

CDU Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein



**CDU** RATSFRAKTION  
EMMERICH AM RHEIN

An den Bürgermeister der Stadt  
Emmerich am Rhein  
Peter Hinze



Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 03. Juni 2020

Bgm.: .....  
Dez.: .....  
FB: .....  
Anl.: ..... PWZ: ..... €

Dr. Matthias Reintjes

FRAKTIONSVORSITZENDER

Telefon: 0163 / 234 926 1

E-Mail: info@cdu-emmerich.de

03.06.2020

**Antrag auf eine Verlängerung der 30er-Zone an der Goebelstraße sowie die Aufstellung eines Verkehrsspiegels.**

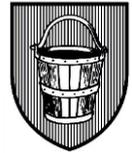
### Begründung:

Als Verkehrsteilnehmer vom Kreisverkehr s'Heerenbergerstraße kommend in Richtung Gerhard-Storm Straße ist in dem Kreuzungsbereich am Stop-Schild in Blickrichtung Goebelstraße die Sicht sehr eingeschränkt. Für Verkehrsteilnehmer sind alle Fahrzeuge, die links aus der Goebelstraße kommen, nur im letzten Augenblick in dem Straßenbogen zu erkennen. Besonders für Radfahrer besteht hier eine große Gefahr.

Wir beantragen daher zur Gefährdungsvermeidung im Bereich eine Verlängerung der 30er-Zone (komplette Goebelstraße bis Höhe Merowingerstraße) und die Aufstellung eines Verkehrsspiegels.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Matthias Reintjes  
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 2410/2020</b>	<b>05.11.2020</b>

### Betreff

Antrag für das Sofortprogramm "Stärkung unserer Innenstädte und Zentren";  
hier: Kenntnisnahme über Antragseinreichung

### Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020
--------------------------------	------------

### **Kenntnisnahme(kein Beschluss)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

## **Sachdarstellung :**

Im Ausschuss für Stadtentwicklung am 18.08.2020 wurde seitens der Verwaltung berichtet, dass geplant ist, einen Antrag für die Mittel aus dem Sofortprogramm „Stärkung unserer Innenstädte und Zentren“ zu stellen. Die wesentlichen Inhalte wurden in der Sitzung anhand einer Präsentation vorgestellt.

Zwischenzeitlich wurde der Antrag fristgerecht bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht.

Gegenstand des Förderantrags der Stadt Emmerich sind die Programmpunkte Verfügungsfonds Anmietung und Zentrenmanagement im räumlichen Bereich zwischen Franz-Wolters-Platz und Alter Markt:

### **Fördergegenstand „Verfügungsfonds Anmietung“ (Nr. 3.1 des Programmaufrufs)**

Im Wesentlichen ist hier die Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen / gastronomiebetrieben in Zentren zwecks Weitervermietung an Betreiber von kleinteiligem Einzelhandel bzw. Dienstleistungen zu einer reduzierten Miete für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Der Bedarf für die Förderung von Mieten zur Beseitigung von Leerständen in Emmerich am Rhein ist insgesamt als hoch zu bewerten.

Als Grundlage für die Berechnungshilfe wurden im festgelegten Konzentrationsbereich insgesamt 25 Objekte identifiziert. Von diesen 25 Objekten sind 15 bereits leerstehend, bei den übrigen 10 wird der Leerstand aufgrund der aktuellen Corona-Situation in naher Zukunft erwartet. Hierzu wurde durch die Wirtschaftsförderung Emmerich eine aktuelle Abfrage bei den Mietern durchgeführt.

Zwei Objekte im Konzentrationsbereich befinden sich im Eigentum einer städtischen Tochter, der Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH und sollen ebenfalls durch das Programm gefördert werden. Der Mietzins ist für keines der Objekte höher als 15 € / m<sup>2</sup>. Es gibt keine Objekte im Konzentrationsbereich die größer als 300 m<sup>2</sup> sind.

### **Fördergegenstand „Anstoß eines Zentrenmanagements und Innenstadt-Verfügungsfonds“ (Nr. 3.4 des Programmaufrufs)**

Das Zentrenmanagement soll im festgelegten Konzentrationsbereich den Kontakt zu Immobilieneigentümern verbessern bzw. herstellen. Ziel ist es Leerstände wieder in eine Vermietung zu bringen und somit Lücken in der Innenstadt zu schließen. Dazu soll das Zentrenmanagement Immobilieneigentümern, die ein Objekt vermieten möchten oder sonstige Fragen haben, kostenlos Informationen sowie Gesprächs- und Kontaktangebote anbieten. Darüber hinaus soll das Zentrenmanagement Informationsmaterialien zu relevanten Themen, wie beispielsweise "Potentielle Mieter überzeugen" oder Plakatvorlagen für Schaufenster erarbeiten und zur Verfügung stellen sowie Informationsveranstaltungen durchführen.

Weiterhin soll das Zentrenmanagement die erfassten Leerstände im Konzentrationsbereich hinsichtlich künftiger Nutzungsmöglichkeiten analysieren. Im Anschluss soll das Zentrenmanagement Kontakt zu den Eigentümern aufnehmen, um gemeinsam Nutzungsmöglichkeiten zu erarbeiten bzw. eine Umwandlung von Flächen zu initiieren. Zu den Aufgaben des Zentrenmanagements soll die Erstellung einer Masterliste Geschäftsflächenmanagement gehören. Die alle Ladenlokale in 1a- und 1b-Lage beinhaltet und die Grundlage für das Leerstandsmanagement bildet. Es werden die aktuellen Mieter

und soweit bereits bekannt die Eigentümer, Quadratmeter, Miethöhe und Historie eingetragen. Es werden Fotos aller Ladenlokale gemacht und unter der jeweiligen Postadresse abgespeichert. Erstellung eines Laufs in Excel, der die Kaßstraße und Steinstraße schematisch darstellt.

Zudem soll das Zentrenmanagement Immobilieneigentümer über marktgängige Mietpreise informieren und zugleich sensibilisieren. Zudem sollen Eigentümer von Langzeitleerständen sensibilisiert werden, um künftig eine Vermietung anzustreben, da Leerstände sichtbare Auswirkungen auf Innenstädte haben. Das Zentrumsmanagement soll dabei eine Moderationsfunktion zwischen Mieter und Vermieter übernehmen und Verhandlungen zwischen den Parteien moderieren.

Zur Vermarktung der Leerstände soll das Zentrenmanagement Exposés mit Objekt- und Standortinformationen erstellt und potentielle Mieter identifizieren. Das Zentrenmanagement soll aktiv und zielgerichtet auf potentielle Mieter aus Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistung, Kunst, Kultur sowie der Start-Up als auch Pop-Up Szene zugehen, um die leerstehende Objekte in eine Vermietung zu bringen. Darüberhinaus soll das Zentrenmanagement ein Leerstandskataster sowie eine Mietspiegelübersicht für die Vermarktungstätigkeiten aufbauen und pflegen.

Das Zentrenmanagement soll die Öffentlichkeitsarbeit entwickeln sowie durchführen, um das Projekt bekannt zu machen und potentielle Mieter zu gewinnen sowie Eigentümer zu informieren.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

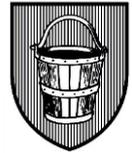
Die Maßnahme wird im Haushaltsjahr 2021 eingeplant.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes, Kapitel 1 und 2.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 2227/2020/2	22.10.2020

### Betreff

Antrag auf Versetzung des Ortseingangsschildes Vrasselt, an der L 7;  
hier: Eingabe Nr. 1/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

### Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	06.10.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hebt seinen am 06.10.2020 unter TOP 4 gefassten Beschluss zur Versetzung des Ortseingangsschildes Vrasselt von seinem derzeitigen Standort zu einem „Standort Höhe Jahnstraße“ auf.

## Sachdarstellung :

I.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 unter TOP 4 / Vorlage 05 – 16 2227/2020/1 über die mögliche Anordnung eines Ge- bzw. Verbotsschildes, Zeichen 274, Nr. 49 der Anl. 2 zu § 41 Abs. 1 StVO „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h“ auf Höhe der L 7 / Jahnstraße diskutiert. Da sowohl aus Sicht der Kreispolizeibehörde Kleve als auch seitens der Straßenbaubehörde abschlägige Stellungnahmen erfolgten und der Beschlussvorschlag der Verwaltung zu keinem anderen Ergebnis kam, verwarf der Ausschuss das Ansinnen.

Jedoch beschloss der ASE, aufgrund eines aus der Mitte des Ausschusses gestellten Antrages, nach Diskussion und entgegen den rechtlichen Darlegungen der Verwaltung: „das Ortseingangsschild Vrssett auf der L 7, aus Richtung Emmerich kommend, an den Beginn der Bebauung Ortsteil Vrssett zu versetzen (ca. Höhe Jahnstraße).“

Dieser Beschluss des ASE verstößt gegen geltendes Straßenverkehrsrecht und ist mithin gem. § 54 Abs. 3, Abs. 2 S. 1 GO NW zu beanstanden. Die Beanstandung ist dem Ausschuss schriftlich in Form einer begründeten Darstellung, hier vorliegend, mitzuteilen (§ 54 Abs. 3, Abs. 2 S. 2 GO NW). Verbliebe der Ausschuss für Stadtentwicklung bei seinem Beschluss, so hätte der Rat über die Angelegenheit zu beschließen (§ 54 Abs. 3 S. 2 GO NW).

II.

Funktional staatliche Aufgaben wie straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO sind den kommunalen Straßenverkehrsbehörden als „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ übertragen. Auch diese Aufgaben gelten als kommunale Aufgaben, die der Allzuständigkeit des Rates (§ 41 GO NW) unterliegen. Sein Gremium, der ASE, ist daher grundsätzlich zur Beschlussfassung befugt.

Entsprechende Beschlüsse dürfen selbstredend nicht gegen materiell rechtliche straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen.

Die gesetzliche Grundlage für die Entscheidung der Verkehrsbehörde über die Aufstellung und den Standort von Ortstafeln bilden die Bestimmungen der § 45 Abs. 1 S. 1 StVO und des § 42 Abs. 2 StVO i.V.m. der Regelung in Nr. 5 der Anlage 3 zu dieser Vorschrift. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, so stehen die Anordnung und das Anbringen des Verkehrszeichens im Ermessen der Verkehrsbehörde. Vor der Entscheidung sind die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören (Zu § 45 Ziff. 1 VwV-StVO)

III.

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Emmerich am Rhein als Verkehrsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung.

IV.

Wann entsprechend Zeichen 310, Nr. 5 der Anl. 3 zu § 42 Abs. 2 StVO eine „geschlossene Ortschaft“ im Rechtssinn beginnt, ist durch Auslegung dieses in Nr. 5 der Anl. 3 zu § 42 Abs. 2 StVO verwendeten Begriffs zu ermitteln. Entscheidend ist insoweit das Gegebensein eines „Bebauungszusammenhangs“ (V.) und dass dieser für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar ist.

*Hierzu und zu den weiteren Ausführungen vgl.: Ziff. 1 zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel VwV-StVO; insbes. aber VG Braunschweig, Urt. v. 27.09.2011, 6 A 10/09, in: Verkehrsrechtliche Mitteilungen, April 2012, Ziff. 26, S. 1 ff.*

Beim Vorliegen desselben würde die Annahme einer geschlossenen Ortschaft zudem verlangen, dass die zusammenhängende Bebauung in einem „funktionalen Zusammenhang“ mit der Straße steht, an der die Ortstafel aufgestellt werden soll.

## V.

Eine Ortstafel gem. § 42 Abs. 2 STVO i.V.m. der Regelung in Nr. 5 der Anlage 3 soll nach ihrem Sinn und Zweck

*„den Verkehrsteilnehmern signalisieren, dass nach dem Passieren des Verkehrszeichens mit einer veränderten Verkehrslage zu rechnen ist, in der es zu Gefahren kommen kann, wie sie für innerörtliche Straßen typisch sind. .... Solche komplexen Verkehrssituationen können infolge einer ortstypischen Bebauung beispielsweise dadurch entstehen, dass es zu häufigen Fußgängerquerungen kommen kann. Komplexere, für innerörtliche Straßen typische Verkehrssituationen können außerdem z.B. durch einmündende Straße, durch Parksuchverkehr und dadurch hervorgerufen werden, dass Fahrzeuge vom Fahrbahnrand anfahren.“ .... [Die Ortstafeln] sollen in einfacher, klarer und praktikabler Weise die innerörtlichen Straßenabschnitte, für die mit der Aufstellung der Ortstafel regelmäßig eine Geschwindigkeitsbeschränkung gilt, von den freien Strecken der Straße abgrenzen. .... Aus der gebotenen funktionalen Betrachtung ergibt sich, dass von einer geschlossenen Ortschaft nur ausgegangen werden kann, wenn eine Bebauungssituation vorliegt, aus der sich ortstypische, für die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs relevante Verkehrslagen ergeben können. Die wird jedenfalls grundsätzlich voraussetzen, dass eine geschlossene Bebauung vorliegt.“*

Das VG Braunschweig führt dann weiter aus:

*„Die Annahme einer geschlossenen, also in sich zusammenhängenden Bebauung steht nicht zwingend entgegen, wenn die Bebauung durch einzelne unbebaute Grundstücke unterbrochen wird. Ob ein Gebiet zusammenhängend bebaut ist, lässt sich nur anhand einer weiträumigen Betrachtung der gesamten durch die Bebauung geprägten Situation in der Umgebung der Straße, nicht aber aufgrund einer isolierten Würdigung einzelner Umstände .... entscheiden.“*

Die anzustellende „weiträumige Betrachtung“ (vgl. Anlage 1) hat vorliegend den Bereich entlang der L 7 zu berücksichtigen, der zwischen dem „Schnittpunkt Jahnstraße / L 7“ und, aus Emmerich kommend, dem Standort der heutigen Ortstafel Vrsasselt liegt (Vgl. Anl. 1). Dieser Bereich ist mehr als 700m lang und geprägt durch links und rechts der Straße liegende, in weitaus überwiegenden Teilen, unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen. Insoweit kann von einer „geschlossenen Bebauung“, die an dem „Schnittpunkt Jahnstraße / L 7“ beginnt und sich über den heutigen Standort der Ortstafel Vrsasselt bis hinein in die heutige Ortslage erstreckt, nicht gesprochen werden. Die ca. 175m vor der Ortstafel mit unmittelbarer Zuwegung zur L 7 liegende Ziegelei Mayer bzw. das dieser gegenüberliegende Wohnhaus vermag daran nichts zu ändern.

Ganz im Gegenteil: Bei Umsetzung des Beschlusses wäre eine Beschilderung gegeben, die einerseits bei Kraftfahrern aufgrund der Örtlichkeiten („freie Strecke“) weitgehend als sinnlos angesehen werden würde, die andererseits bei den schwächeren Verkehrsteilnehmern aber eine Scheinsicherheit erzeugt und damit eine zusätzliche Gefahrenquelle schaffen würde. Aufgrund des fehlenden „Bebauungszusammenhangs“ ist von einer „geschlossenen Ortschaft“ am Standort „Schnittpunkt Jahnstraße / L 7“ nicht auszugehen; die dennoch erfolgende Anordnung und das Anbringen der Ortstafel würde gegen § 45 Abs. 1 S. 1 StVO und des § 42 Abs. 2 StVO i.V.m. der Regelung in Nr. 5 der Anlage 3 verstoßen.

## VI.

Die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde Kleve vom 28.10.2020 kommt im Ergebnis zu der Wertung, dass die Versetzung der Ortstafel nach den Vorschriften der StVO nicht möglich sei (Vgl. Anl. 2). Auch der Landesbetrieb Straßen.NRW (vgl. Anlage 3) als Straßenbaulastträger kommt gemäß Stellungnahme vom 16.11.2020 zur Erkenntnis, dass der Bereich nicht als geschlossene Ortslage gekennzeichnet werden kann, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist bereits auf 70 km/h reduziert worden.

VII.

Der Landesbetrieb Straßen.NRW schlägt zur Verbesserung der Situation vor, die gradlinige Durchfahrt durch die vorhandene Umlaufschranke so zu verändern, dass eine Umfahrung unterbunden wird.

Seitens der Stadt werden zwei neue, nicht herausnehmbare Umlaufschranken angebracht. Diese sind breiter und sollen so über die ganze Wegbreite gehen, dass ein Vorbeifahren an der Seite nicht mehr möglich ist. Zudem sollen die Schranken etwas weiter von der Reeser Straße weg aufgestellt werden, damit die Fußgänger und Radfahrer dort mehr Platz haben bzw. eine bessere Aufstellfläche. Die Aufstellung soll Ende des Jahres/Anfang des kommenden Jahres erfolgen.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

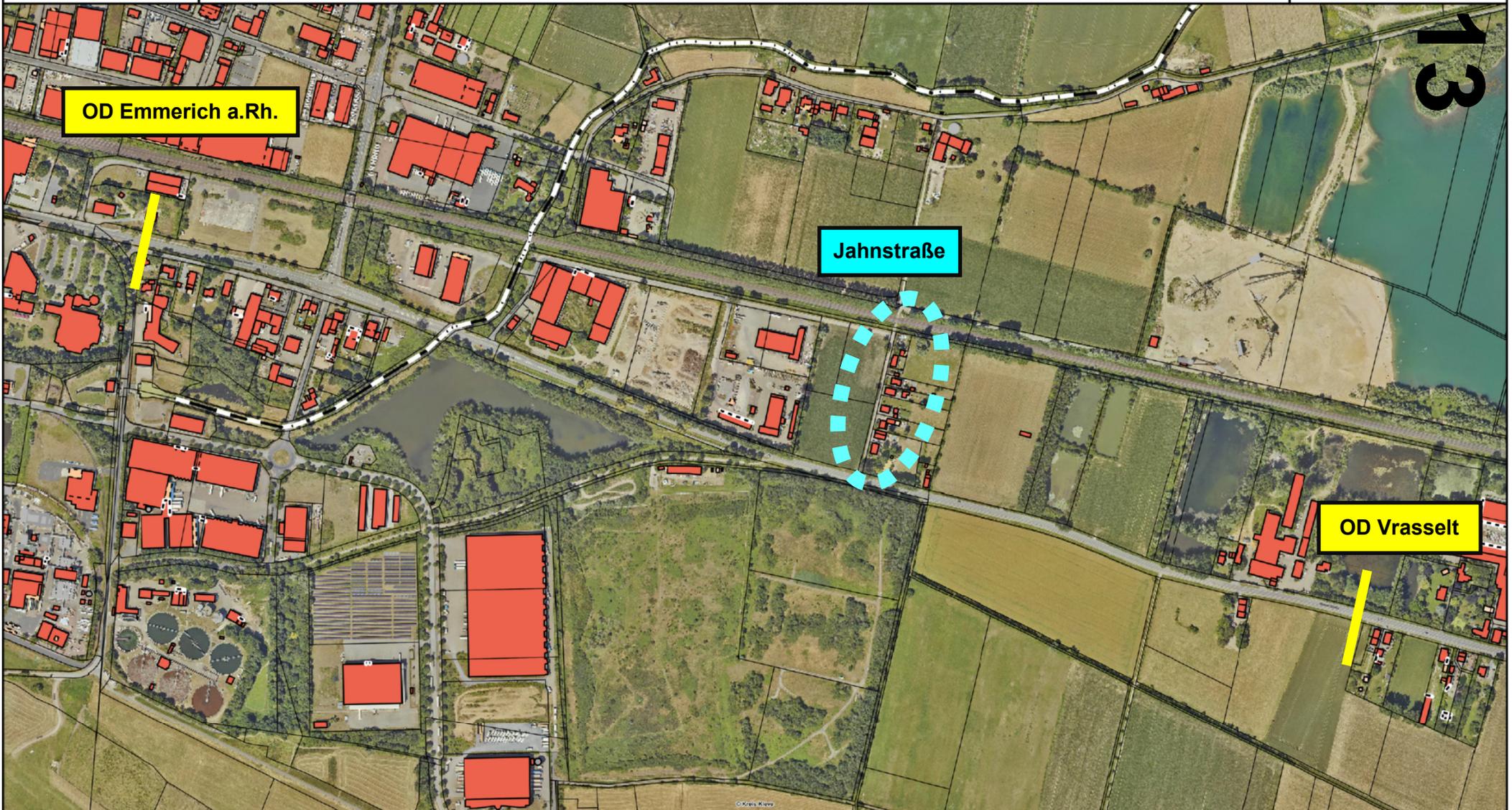
### **Leitbild:**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.3.

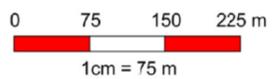
In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlagen:  
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 2227  
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 2227  
Anlage 3 zu Vorlage 05-16 2227



Maßstab 1 : 7.500



**Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde  
Kleve**



Kreispolizeibehörde Kleve, Kanalstr. 7, 47533 Kleve

28.10.2020

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 Stadtentwicklung  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Aktenzeichen:

61.07.09

bei Antwort bitte angeben

## **Verkehrsregelung/Verkehrssicherung**

Reeser Straße (L7) / Jahnstraße

Sachbearbeiter(in):

van Ackeren, PHK

Direktion Verkehr

Telefon: 02821 / 504-1513

Telefax: 02821 / 504-1105

Raum-Nr: 205

Email:

Stefan.vanackeren

@polizei.nrw.de

Dienststelle:

Kanalstr.7

47533 Kleve

Die L 7 Reeser Straße verbindet die Stadt Emmerich mit der Stadt Rees. Im angesprochenen Bereich befindet sich die Einmündung mit der Jahnstraße. Die Jahnstraße ist zur Ausfahrt auf die L7 für den Kfz-Verkehr gesperrt, lediglich Fußgänger und Radfahrer können durch eine Umlaufschranke passieren.

Öffentliche Verkehrsmittel :

Linie(n): 50, 54, 55, 56, 58, 70

Haltestelle(n): Koekkoek-Platz;

51, 60 bis Fakultäten

Die L 7 liegt in diesem Bereich außerhalb geschlossener Ortschaft, die Geschwindigkeit ist hier durch Zeichen 274 auf 70 km/h beschränkt.

Es wird beantragt die Ortseingangstafel der Ortschaft Vrasselt zu versetzen, so dass die Einmündung mit der Jahnstraße innerhalb geschlossener Ortschaft liegt und die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt.

Zentrale und

Lieferanschrift:

Kanalstr. 7, 47533 Kleve

Nach den VwV zu § 42 StVO (Richtzeichen) gilt für das Zeichen 310, dass dies nur angeordnet werden darf, wo ungeachtet einzelner bebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Straßenseiten erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße, hier die L 7, erschlossen werden.

Telefon 02821 / 504-0

Telefax 02821 / 504-1295

poststelle.kleve@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/kleve

Die im Antrag angeführte Bebauung liegt auf der Jahnstraße.

Keines dieser Grundstücke wird durch die L 7 erschlossen.

Zahlungen an:

Landeshauptkasse Nordrhein-  
Westfalen

IBAN :

DE2730050000004004719

BIC : WELADEDXXX

Von daher ist aus polizeilicher Sicht eine Versetzung der Ortstafel nach den Vorschriften der StVO nicht möglich.

Im Auftrag:

gez.

Jäger, EPHK

# Ö 13

Schreiben der Stadt Emmerich vom 20.10.2020; A.Z.: La

Hallo Frau Lampe,

mit Bezug auf die hiesige Stellungnahme vom 15.06.2020 wird zur Versetzung der Ortstafel seitens Strassen.NRW wie folgt Stellung genommen:

Der angesprochenen Bereich liegt im Zuge der L 7 (Reeser Straße) außerhalb der geschlossenen Ortslage von Emmerich-Vrasselt. Die zulässige Geschwindigkeit ist hier auf 70km/h reduziert. Eine Erschließung von Grundstücken zur Fahrbahn der L 7 (Reeser Landstraße) und ein innerörtlicher Straßencharakter liegt nicht vor. Die Sichtfelder von der Querungsstelle auf den Verkehr der L 7 (Reeser Straße) sind ausreichend groß und frei. Die Linienführung der L 7 ist geradlinig, so dass die Verkehrsteilnehmer frühzeitig erkannt werden können.

Gemäß den VwV (Verwaltungsvorschriften) zu §42 StVO zu den Zeichen 310 und 311 liegt eine geschlossene Bebauung vor, wenn ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke, die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden. Nach objektiver Betrachtung liegt diese Voraussetzung nicht vor. Ortstypische Verkehrslagen, welche den Charakter der geschlossenen Ortslage kennzeichnen, wie Hochbordanlagen, Gehwege, Parkflächen, parkraumsuchender Verkehr, sind auch nicht vorhanden. Der gemeinsame Geh-/Radweg ist, wie er außerhalb der geschlossenen Ortslage typischerweise vorzufinden ist, mit einem begrünten Trennstreifen von der Fahrbahn abgesetzt.

Vielmehr würde die Ausweisung einer 50 km/h-Beschränkung die auch für die Verkehrssicherheit notwendige Einheit von Bau und Betrieb gefährden, da sich dem am Verkehr Teilnehmenden eine solche Beschränkung durch die Streckencharakteristik (Anbaufreiheit, gestreckte Linienführung, keine Grundstückszufahrten) nicht erschließen kann und möglicherweise keine Akzeptanz findet.

Fazit:

Der Bereich kann nicht als geschlossene Ortslage gekennzeichnet werden, da die Voraussetzungen hierzu wie zuvor beschrieben nicht erfüllt sind. Die zulässige Geschwindigkeit ist schon auf 70km/h reduziert worden.

Zur Verbesserung der Verkehrssituation sollte die zur Unterbindung der geradlinigen Durchfahrt vorhandene Umlaufschranke so verändert werden, dass eine Umfahrung möglichst unterbunden wird.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Helmut Hartjes*

**Strassen.NRW**

Regionalniederlassung Niederrhein

SG Betrieb und Verkehr

Außenstelle Wesel

Tel.: 0281-108 266

Fax.: 0281-108 255

E-Mail: [helmut.hartjes@strassen.nrw.de](mailto:helmut.hartjes@strassen.nrw.de)

**Von:** Hartjes, Helmut

**Gesendet:** Montag, 15. Juni 2020 09:00

**An:** 'Yvonne.Surink@stadt-emmerich.de' <Yvonne.Surink@stadt-emmerich.de>

**Cc:** van Ackeren, Stefan <Stefan.vanAckeren@polizei.nrw.de>; Manten, Jörg <Joerg.Manten@strassen.nrw.de>; Schmidt, Dirk <Dirk.Schmidt@strassen.nrw.de>

**Betreff:** L 7 (Reeser Straße) / Jahnstraße bei Emmerich-Vrasselt

Schreiben vom 28.05.2020; A.Z.: 66 41 02

Hallo Yvonne,

zur Verkehrssituation an der Querungsstelle mit der Jahnstraße wird seitens Straßen.NRW wie folgt Stellung genommen:

Im Zuge der L 7 (Reeser Straße) ist die zulässige Geschwindigkeit auf 70km/h reduziert. Die Jahnstraße ist für den KFZ-Verkehr zur L 7 (Reeser Straße) gesperrt. Zu Fuß gehende und Rad fahrende können die L 7 (Reeser Straße) befahren und diese überqueren. Im Nahbereich der L 7 (Reeser Straße) befindet sich ein Sperrgitter als sogenannte Umlaufschranke. Wegen der geringen Baubreite können zu Fuß gehende und Rad fahrende an dieser vorbeifahren und ungehindert die L 7 (Reeser Straße) befahren. Die L 7 (Reeser Straße) verläuft im angesprochenen Streckenabschnitt geradlinig. Am Querungsbereich ist die Sicht von der Jahnstraße in die L 7 (Reeser Straße) gut und weitestgehend frei. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 7,50m. Aufgrund der guten Sicht kann der Verkehr der L 7 (Reeser Straße) frühzeitig erkannt werden. Zwischen dem Geh-/Radweg der L 7 und der Fahrbahn sind keine sichtbehindernden Elemente vorhanden. Eine Befestigung zwischen Fahrbahn und Radweg dient der Möglichkeit die L 7 zu überqueren.

Die beiden VU, auf denen Bezug genommen wurde, ereigneten sich wie folgt:

VU vom 14.01.2020: Die UB01-zu Fuß gehende beabsichtigte die L 7 von der Jahnstraße aus zu überqueren. Hierbei achtete sie nicht auf die Vorfahrt des UB 01 –PKW, welcher die L 7 von Emmerich in Fahrtrichtung Rees, befährt. Die UB01 sagte aus, ca. 15min. zuvor, einen Joint geraucht zu haben. 01 versuchte noch auszuweichen.

VU vom 25.03.2020: Die UB01 befährt den parallel zur Fahrbahn verlaufenden Geh-/Radweg der L 7 (Reeser Straße) von Emmerich in Fahrtrichtung Rees. In Höhe der Jahnstraße befährt sie die Fahrbahn der L 7 (Reeser Straße) um diese zur Jahnstraße zu überqueren. Hierbei achtete sie nicht auf den UB02 (Sattelzug), welcher die L 7 (Reeser Straße) in gleicher Fahrtrichtung befährt. Der UB02 versuchte noch zu bremsen.

Beim VU vom 14.01.2020 stand die UB01 wahrscheinlich unter Einfluss von Rauschmittel. Beim VU vom 25.03.2020 überquerte die UB01 die Fahrbahn der L 7 (Reeser Straße) ohne auf den Verkehr der L 7 zu achten. Bei beiden VU missachteten die UB01 en Vorrang des UB02 ohne auf diesen zu achten.

Der letzte hier bekannte VU vor den beiden in 2020 ereignete sich in 2017.

Im Zuge der Betuwe wird, nach hiesiger Info, der Bahnübergang Jahnstraße zurückgebaut. Dadurch wird sich der Querungsverkehr reduzieren.

Zur weiteren Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit gemäß StVO besteht derzeit keine Notwendigkeit.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Helmut Hartjes*

**Strassen.NRW**

Regionalniederlassung Niederrhein

SG Betrieb und Verkehr

Außenstelle Wesel

Tel.: 0281-108 266

Fax.: 0281-108 255

E-Mail: [helmut.hartjes@strassen.nrw.de](mailto:helmut.hartjes@strassen.nrw.de)



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 2411/2020</b>	<b>05.11.2020</b>

### Betreff

Planungsabschnitt 3.3 und 3.5;  
hier: Eingabe Nr. 10/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

### Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020
--------------------------------	------------

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung stellt fest, dass die Vorschläge der Petenten bezogen auf die Teile a) und b) im Deckblattverfahren PFA 3.3 abgearbeitet wurde.  
Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Teilvorschläge c) und d) im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens, Abschnitt 3.5, zu gegebener Zeit (abermalige Beteiligung der Stadt Emmerich am Rhein) mit zu beraten bzw. dann darüber zu beschließen.

### **Sachdarstellung:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 über die Stellungnahme der Stadt zum Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt 3.3 (Praest) beraten.

Dabei wurde auch der Forderungskatalog bezüglich des Abschnitts 3.3. angesprochen:

Zu a)

Die Verwaltung hat sich die Örtlichkeit angesehen und kann die gestellte Forderung nicht nachvollziehen. Gefordert wird, die Lärmschutzwand zwischen der hergestellten Brücke Kerstenstraße und dem ersten Wohnhaus in Praest-Bergh zu verlängern. Allerdings sind in diesem Bereich keine schützenswerten Anwohner, so dass diese Forderung unnötig ist. In Praest-Bergh gibt es eine Lärmschutzwand, welche den Lärmmessungen des Gutachters entspricht. Die Wohnbebauung ist geschützt. In dem geforderten Bereich gibt es keine Wohnbebauung, die geschützt werden müsse.

Die Forderung wurde nicht in die städtische Stellungnahme zum Deckblattverfahren in Praest übernommen.

Zu b)

In der Stellungnahme der Stadt aus dem Jahre 2012 wurde ein Lärmschutz für die Kilometrierung 65,400 bis 57,000 gefordert. Die Verwaltung stimmt der Festlegung der Kilometrierung von km 56,150 bis 57,500 bahnrechts zu und hat dies entsprechend in die Stellungnahme der Stadt zum Deckblattverfahren in Praest aufgenommen.

Die Punkte a) und b) den Planfeststellungsabschnitt 3.3 Praest betreffend sind somit bereits abgearbeitet.

Die Elten betreffenden Punkte c) und d) werden zu gegebener Zeit bei Offenlage der Planungsunterlagen im zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung beraten.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild:**

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage:  
Anlage zu Vorlage 05-16 2411

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Empf. 30. Juni 2020

Bgm. \_\_\_\_\_

Dez. \_\_\_\_\_

FR \_\_\_\_\_

PWZ: \_\_\_\_\_

Emmerich, den 27.6.2020

10  
20.6.20  
MHX

An den Bürgermeister und den Rat der Stadt Emmerich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

wir als Unterzeichner bitten, den Forderungskatalog der Stadt Emmerich zu den Planungsabschnitten 3.3 und 3.5 in der nächsten Ratssitzung auf Basis des beigefügten Vorschlages zu ergänzen.

Die im Vorschlag den PFA 3.3 betreffenden Punkte a) und b) sollten u.E. in der jetzt anstehenden städtischen Stellungnahme im laufenden Deckblattverfahren berücksichtigt werden.

Die Elten betreffenden Punkte c) und d) sollten im Sinne der aktuellen Beschlusslage zur geforderten Planungsvariante zum jetzigen Zeitpunkt dringend vom Rat teils erstmalig ausdrücklich beschlossen bzw. ergänzt werden.

Angesichts der überragenden Bedeutung einer guten Planung der Betuwelinie für alle jetzt lebenden und für viele zukünftige Generationen Emmericher Bürgerinnen und Bürger bitten wir um eine entsprechende Beschlussfassung. Wir erlauben uns darauf zu verweisen, dass ein Großteil der Emmericher dieses erwartet.

Für die BI „Rettet den Eltenberg“

Für den Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Kleve e.V.

2. stellv. Vorsitzender

Für die IG BISS e.V.

14 Vorsitzender

Ö

## **Vorschlag für einen Ratsbeschluss bezüglich Nachforderungen der Stadt Emmerich zum Forderungskatalog der Anrainerkommunen ABS 46/2 sowie zu Nachforderungen zu den PFA 3.3 und 3.5 der Planung der Betuwelinie**

Die Verwaltung wird beauftragt, bezüglich der Planung der Betuwe-Linie in Emmerich

- a) die Verlängerung der Lärmschutzwand bahnrechts von Km 53.750 bis 53.820 im PFA 3.3 im Ortsteil Praest-Berg
- b) die Errichtung einer durchgehenden Lärmschutzaußenwand bahnrechts von Km 56.300 bis 57.500 im PFA 3.3 im Ortsteil Vrasselt
- c) die Errichtung einer Lärmschutzwand bahnrechts von Km 70.550 bis 71.200 im PFA 3.5 Emmerich-Elten
- d) die Verwirklichung der optimierten Gleisbettvariante im Planungsfeststellungsabschnitt 3.5 der Planung der Betuwe-Linie in Emmerich – Elten

zum Forderungskatalog der Anrainerkommunen nach zu melden und diese Forderungen, soweit noch nicht geschehen, auch in den Planfeststellungsverfahren 3.3 und 3.5, insbesondere auch in dem derzeit laufenden Deckblattverfahren zum PFA 3.3 nach zu melden.

Begründung:

zu a):

Es handelt sich um einen Lückenschluss bahnrechts bis an die dortige östliche Böschung der SÜ Baumannstraße. Dadurch verbessert sich der Lärmschutz im Ortsteil Berg nördlich der Bahnlinie.

Dies ergänzt im Ortsteil Berg die von der Stadt Emmerich geforderte Lärmschutzwand bahnlinks von Km 53.300 – 54.000 zur Verbesserung des Lärmschutzes südlich der Bahnlinie.

Zu b):

Die bisherige Planung der DB sieht nur die Errichtung einer Lärmschutzwand bahnrechts zwischen den Gleisen und dem Bahnweg bis Km 56.300, d.h. bis zur Grünen Straße, vor. Von Km 56.300 bis 57.350 ist dagegen nur eine Lärmschutzmittelwand zwischen dem bisherigen rechten Bahngleis und dem neuen dritten Gleis vorgesehen. Um die Bewohner der Häuser bahnrechts bis Km 57.300 ausreichend vor Lärm zu schützen ist aber eine durchgehende Lärmschutzwand von 3 bis 4 Meter Höhe zwischen dem neuen dritten Gleis und dem Bahnweg erforderlich, und zwar bis Km 57.500, d.h. bis 100 Meter vor dem Schwarzen Weg. Die bisher geplante Lärmschutzmittelwand muss allerdings erhalten bleiben, weil sonst der Lärmschutz für die Bewohner der Häuser bahnlinks verschlechtert würde. Wollte man dies durch eine Erhöhung der Lärmschutzwand bahnlinks ausgleichen, so würde diese Erhöhung aus statischen Gründen zu einem unverhältnismäßig

hohen Mehraufwand führen. Deshalb ist es sinnvoller, die Planung der Lärmschutzwand aufrechtzuerhalten. Durch die hier vorgeschlagene Lösung ist es allerdings nicht möglich, für die betroffenen Wohnhäuser bahnrechts eine Lärminderung zu erreichen, die einen ergänzenden passiven Lärmschutz nach den anzuwendenden Vorschriften überflüssig machen würde. Gegenüber der bisherigen Planung ergäbe sich aber eine deutlich spürbare Lärminderung im Umfeld der betroffenen Wohnhäuser. Hierzu ist es aber auch erforderlich, das Brückenbauwerk der Eisenbahnüberführung Broichstr. entsprechend einzurichten.

Soweit bisher nur eine Lärmschutzwand bahnrechts bis Km 56.400 - 57.000 unter Verzicht auf die Mittelwand gefordert wurde, sollte dies aus den vorgenannten Gründen nicht aufrechterhalten, sondern durch die oben genannte weitergehende Forderung ersetzt werden.

zu c):

Der Lärmschutz an dieser Stelle sollte als 3m hohe Lärmschutzwand in Verlängerung der geplanten Lärmschutzwand bahnrechts bis zur Haagschen Straße ausgeführt werden. Er dient dem Schutz der Wohnbebauung an der Von-Lochner-Straße und der Zevenaarer Straße nördlich der Haagschen Straße. Ca. 170 m nordwestlich des jetzigen BÜ Haagsche Straße überquert die Bahntrasse und damit auch die gewünschte Lärmschutzwand im Winkel von etwa 45° die dortige Erdgasleitungstrasse. Ein von einigen Anwohnern gewünschter Lärmschutzwall sollte nicht gefordert werden. Er dürfte aus Sicherheitsgründen nicht über der Erdgasleitungstrasse errichtet werden. Deshalb käme er erst nordwestlich der Querung der Erdgasleitungstrasse in Betracht. Er würde aber aus technischen Gründen und wegen seiner Aufstandsweite verhindern, dass dort noch zwischen der Bahntrasse und der parallel verlaufenden Erdgasleitungstrasse Bäume stehen dürften.

zu d):

Die Forderung ist bereits im sogenannten Niederrheinischen Appell der Anrainerkommunen enthalten gewesen. Die beiden Ratsbeschlüsse vom 19.12.2017 über die Weiterleitung des Forderungskataloges der Stadt an den Projektbeirat für die Ausbaustrecke zur Eingabe Nr. 13/2017, Vorlage: 05 – 16 1305/2017 und zur Eingabe Nr. 15/2017, Vorlage 05 – 16 1325/2017 enthalten beide ausdrücklich die Begründung:

„Basis vorgenannten Beschlusses bilden, wie dargestellt die städtischen, in das eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen zu den Abschnitten 3.3 und 3.4. Darüberhinausgehende Forderungen (vgl. verbliebene Mehrforderungen aus den Eingaben 13/2017; 15/2017) behält sich der Rat der Stadt Emmerich am Rhein im Sinne des Nachfolgenden vor.

Ziel ist es, einen Beschluss des Deutschen Bundestages im Hinblick auf einen besonderen – über das gesetzliche Maß hinausgehenden – Schutz von Anwohnern

und Umwelt für die ABS 46/2 zu erwirken (analog BT Drs. 18/7365 Projekt „Rheintalbahn“). Die Initiative soll Anfang 2018 bei den zuständigen Bundestagsabgeordneten abgefragt werden: bei positivem Ergebnis ist der städtische Forderungskatalog dann zu ergänzen.“

Da die zuständigen Bundestagsabgeordneten sich inzwischen um einen entsprechenden Beschluss des Bundestages bemühen, liegt diese Voraussetzung für eine Ergänzung vor.

Nachdem die Stadt Emmerich inzwischen im Planungsverfahren von Straßen NRW zur Beseitigung des Bahnübergangs Emmericher Straße in Elten eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der die Verwirklichung der optimierten Gleisbettvariante entsprechend der Ausgestaltung durch den Sachverständigen Walter Hensel in seinem Gutachten vom 18.03.2016 gefordert worden ist und die Stadt Emmerich dies auch im Planfeststellungsverfahren der DB, PFA 3.5, im Anhörungstermin vom 20.11.2018 gefordert hat, gehört dies ebenso wie von anderen Kommunen geforderte Umplanungen in diesen Katalog.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach der einzigen bisher vorliegenden detaillierten Berechnung, die Verwirklichung der optimierten Gleisbettvariante nicht teurer wäre als die Verwirklichung der entsprechenden Pläne von DB und Straßen NRW. Im Gegenteil sind nunmehr geringere Kosten zu erwarten, denn im Anhörungstermin vom 20.11.2018 hat die DB mitgeteilt, dass nunmehr die beiden Eisenbahnbrücken des sogenannten „Viaduktes“ aus dem Jahr 1855 doch ersetzt werden müssen, wobei dies nicht mit Mitteln der Ausbaustrecke ABS, sondern mit Mitteln der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (für den Bestand der Strecke) geschehen wird.

Durch die Verwirklichung der optimierten Gleisbettvariante würden insgesamt weniger Kosten entstehen. Sofern aber die gesamte Planung von der DB übernommen würde, würden die Kosten hier steigen, während sie für Straßen NRW entfielen. So betrachtet ergäbe sich also eine Erhöhung der Kosten für die DB.

Im Übrigen könnte die DB, wenn sie die optimierte Gleisbettvariante übernehmen würde, auch noch Abänderungen und/oder Ergänzungen an der vorgeschlagenen Planung vornehmen. Hinzu kommt auch noch die Möglichkeit, dass sich Kosten durch den inzwischen eingetretenen Zeitablauf seit Planungsbeginn erhöhen.

Ohne Nachmeldung wäre zu befürchten, dass eventuell die Realisierung der optimierten Gleisbettvariante daran scheitern könnte, dass sie in einem Beschluss des Bundestages über die Finanzierung weiterer Maßnahmen nicht enthalten wäre.

24.06.2020